BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenderlin, Lukas

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex ; nach Ordnung der Pandecten

Bd.: 45/50

Breßlau (1787)

J.rom.f. 153-28/50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566396-3
VD18 80331963-001

Versuch
eines Auszuges
der
römischen Gesetze
in einer freyen Uebersetzung
zum Behuf der Abfassung eines
Volks-Codex.

XLVstes bis Lstes Buch.

nach Ordnung der Pandecten.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1787.

Fünf und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von mündlichem Versprechen.

§. 1.

Ein mündlich Versprechen setzet von beyden Seiten persönliche Gegenwart, Sprach-Vermögen, Sprach-Gehör und Verständniß voraus. L. 1. §. 6.

§. 2. Wer ein Versprechen begehrt, muß Antwort abwarten; doch hat es nichts auf sich, wann er nach Aeußerung seines Begehrens Abtritt nimmt, dann um Antwort wiederkommt und Antwort erhält. L. 1. §. 1.

§. 3. Wer auf eine bestimmte Frage eine passende Antwort giebt, wird dadurch verbindlich, ohne

ne

ne Unterschied, ob er schlechtweg: Ja; oder in gleichbedeutenden Ausdrücken, z. B auf alle Weise, sehr gern ꝛc. antwortet. Aber Minen und Winke bindrn nicht, weder die Hauptperson noch den Bürgen. L. 1. §. 2.

§. 4. Wann jemand auf ein unbedingtes Begehren bedingungsweise ja sagt, oder umgekehrt, so muß der Begehrende sich sofort erklären, ob er sich die Bedingniß gefallen lässet? Außerdem ist Antrag und Antwort nicht passend, folglich keine Bindung, folglich kein bindender Schluß. L. 1. §. 4.

§. 5. Die römischen Gesetze lassen jedoch eine Ausnahme zu, wann der Unterschied des Antrags und der Antwort blos in der Summe und nicht in der Hauptsache liegt. Sie legen der Antwort Verbindlichkeit bey insoweit beyde Theile in der Summe zusammen kommen; z. B. Ich verlange von Kajus 20 Ducaten; er erklärt sich zu 10 Ducaten, oder auch umgekehrt, so gilt das Versprechen auf 10 Ducaten. L. 1. §. 4.

§. 6. Versprechungen haben entweder eine Verbindlichkeit etwas zu geben oder etwas zu thun oder etwas zu gestatten zum Gegenstand. L. 2. 3.

§. 7. Wann eine versprochene Sache ihrer Natur nach durch Zahl, Maas, Gewicht ꝛc. trennbar ist, so leidet auch die Verbindlichkeit Trennung, außerdem nicht. Sonach folgt: Wann mir Kajus 50 Thaler versprochen, aber vor der Bezahlung verstorben und mehrere Erben hinterlassen, so kann ich einen derselben nicht aufs Ganze, sondern nur

ver-

verhältnißmäßig belangen. Ist aber der Gegenstand des Versprechens untrennbar, z. B. ein Pferd, eine Uhr, ein Haus ꝛc. so kann ich von einem oder dem andern Erben das Ganze fordern. Doch kommt meine Befriedigung denen sämmtlichen Erben zu gut und die Miterben müssen sich verhältnißmäßig ausgleichen. L. 2. §. 1. 2.

§. 8. Versprechungen die eine Zulassung, z. B. ein Servitutrecht zum Gegenstand haben, sind untrennbar und sonach müssen alle Stöhrungen von sämmtlichen Erben vertreten werden. L. 3. 4. S. 1. Anm.

§. 9. Wann auf die Nichterfüllung eines Versprechens Strafe gesetzt worden, so kann selbige gefordert werden, in sofern das Versprechen nicht vollständig erfüllet ist. Etwas aber nicht alles erfüllen befreyet nicht. L. 5. §. 4. L. 85. §. 6.

§. 10. Wer keine willkührliche Gewalt über sein Vermögen hat, kann zwar Versprechungen annehmen aber nicht thun. Auch Bürgschaft darüber gilt nicht. L. 6.

§. 11. Eine in der Ausführung wesentlich unmögliche Bedingniß macht jedes Versprechen unverbindlich. L. 7.

§. 12. Gesetzt, Titius hätte versprochen, binnen 4 Wochen mir entweder ein bestimmtes Thier zu gewähren oder 10 Ducaten zu bezahlen; Gesetzt, dieß Thier wäre binnen den ersten 8 Tagen gefallen, so bin ich dennoch verbunden, den Ablauf der 4 Wochen zu erwarten, ehe ich die 10 Du-

 caten

caten fordern kann; denn das Versprechen enthält auf beyde Fälle Zeit=Bedingung. L. 8. 10.

§. 13. Kajus hatte dem Sempronius zugesagt daß er sein Land=Haus haben solle, wann er es nicht dem Titius überließe und eben so hatte er umgekehrt dem Titius Versprechung gemacht. Es fragte sich: Wenn kann Kajus von einem oder dem andern über sein Versprechen belangt werden? Antwort: Zu jeder Zeit; denn jede Klage bringet die Zweydeutigkeit der Zusage zur Bestimmung. L. 9.

§. 14. Ein jedes Versprechen was auf entweder oder, mehr oder weniger, z. B. auf 10 oder 15 Thl. anf 3 oder 6 Monat gethan worden, bindet blos auf die mindere Summe oder auf die längere Zeit Frist. L. 12. 13.

§. 15. Habe ich mich zu einer Thathandlung z. B. zu Aufführung eines Gebäudes ꝛc. ohne Zeit=Bestimmung verpflichtet, so muß mir so viel Zeit gelassen werden, als zur Ausführung erforderlich ist, ehe man mich über mein Versprechen rechtlich belangen kann, und alle zufällige Hindernisse, die sich ohne mein Verschulden ereignen, müssen mir zu gut gerechnet werden. L. 14. 15.

§. 16. Hätte ich mir von zwey Sachen eine oder die andere versprechen lassen und dann die eine durch andere Wege erworben, so bin ich die zweyte auf den Grund des Versprechens zu fordern befugt. L. 16.

§. 17. Sobald ich mir bey einer Zusage eine Bedingniß setze die ganz von meiner Willkühr ab-

han-

hanget, sogleich ist auch im Grunde meine Zusage nicht bündig. L. 17. L. 108. §. 1.

§. 18. Wiederholte Versprechungen über einen und eben denselben Gegenstand bewirken blos eine einfache Verbindlichkeit. L. 18.

§. 19. Strafen, welche die Gesetze für strafwürdige Handlungen bestimmt haben, können durch Privatzusagen weder erhöhet noch gemindert werden. L. 19.

§. 20. Versprechungen, wobey die Partheyen über den Gegenstand aufrichtig, ohne Betrug eins worden, sind bündig, wann sie auch sich darüber nicht passend ausgedrückt, oder beyden wesentliche Kenntniß des wahren Werths gemangelt. L. 21. 22. 32. L. 35. §. 2.

§. 21. Wer mir ein gewisses bestimmtes Thier binnen einer gesetzten Zeit versprochen oder sonst zu geben schuldig ist, wird von seiner Verbindlichkeit frey, wann das Thier vor der Zeit durch Zufall gefallen. Aber wann er mir solches zur bestimmten Zeit auf mein Ansuchen nicht folgen lassen oder dessen Todt muthwillig verursacht, so bleibt er zur Schadloshaltung verbunden. So auch in ähnlichen Fällen. L. 23. 33. 37.

§. 22. Wer von einem Mündel etwas zu fordern hat, muß die Verabfolgung bey dem Vormund suchen, wann er Gefahr besorgt und das Recht auf Schadloshaltung nicht verliehren will. L. 24.

§. 23. Gesetzt, ich hätte ein Versprechen gethan, hierauf wäre ein Vorfall erfolgt, welcher

das

das Versprechen entkräftet, ich hätte aber das Versprechen wiederholt, so bin ich auch neuerdings verbindlich worden, und ich kann mich des Vorfalles nicht als einer Einwendung bedienen. L. 25.

§. 24. Gesetzwidrige und unmoralische Versprechungen sind schlechterdings unverbindlich. L. 26. 27. L. 35. §. 1.

§. 25. Es folget nicht, wann ich jemand eine Sache zu behändigen versprochen, daß ich ihm Eigenthumsrecht daran zu gewähren schuldig bin, wann anders dieß nicht der Sinn der Versprechung gewesen. L. 28.

§. 26. Wann ich schriftlich oder sonst erweislich Erklärung von mir gebe: ich bin für die Schuld des Mävius Bürge, so ist die Bürgschaft auch ohne alle weitere Ceremonie bündig. L. 30.

§. 27. Was bereits mein ist, kann ich durch fremde Zusage nicht erwerben; wann ich mir aber mein Guth Bedingungsweise versprechen lasse, so ist der Fall möglich, daß dieß Guth bey Eintritt der Bedingniß nicht mehr mein ist, und dann kann ich durch die Zusage erwerben. L. 31. 98.

§. 28. Es ist ein Unterschied, ob mir jemand etwas verspricht was ich zu haben und zu halten unfähig bin, oder was zu gewähren nicht in seinen Kräften stehet. Im ersten Fall ist das Versprechen schlechterdings unverbindlich; im letztern ist die Zusage Vermessenheit und wann ich dadurch verliehre, so muß mir von dem, der sich der Zusage unterfangen, Schadloshaltung werden. L. 34.

§. 29.

§. 29. Eine jede wesentlich, in sich selbst unmögliche Zusage ist allemal unverbindlich. L. 35.

§. 30. Wer sich durch verfänglich betrügerische Wendungen zu einem Versprechen verleiten lassen, ist zwar nach der Strenge des Rechts an sein Versprechen gebunden, er kann sich aber gegen die Anfertigung durch die Einwendung: ich bin hintergangen und betrogen worden; schützen. L. 36.

§. 31. Gesetzt ich hätte dem Titius den ruhigen und ungestöhrten Besitz eines Hauses oder Guthes auf sein Verlangen zugesagt, so folget noch nicht, daß ich mich dadurch verbindlich gemacht, ihn gegen alle und jede Beeinträchtigung zu schützen und zu vertreten, sondern nur so viel, daß ich selbst und meine Erben oder Nachfolger sich aller Stöhrung enthalten wollen. Soll die Verbindlichkeit weiter und auf fremde Beeinträchtigung mich binden, so muß es ausdrücklich gesagt und bedungen werden. L. 38.

§. 32. Nicht nur Anfertigung des Eigenthumsrechts, sondern auch jede Begegnung, wodurch Besitz, Genuß und was sonst von Rechten dem Guth anklebt, verkürzt wird, ist Beeinträchtigung. L. 38. §. 3.

§. 33. Ein dergleichen Versprechen kann auch eine Sache zum Gegenstand haben, die zur Zeit weder einem noch dem andern sondern einem dritten gehört. Sodann enthält es die Verbindlichkeit die Erwerbung nicht zu hindern und in der Zukunft die Rechte daran nicht zu kränken. L. 38. §. 4.

§. 34. So wie in der Regel Zusagen die Erben verbinden, so kommen sie auch gegenseitig denen Erben zu gute, aber einem Fremden nicht. L. 38. §. 5.

§. 35. Zusagen über blos persönliche Zulassungen, z. B. die Erlaubniß sich eines Gartens zu bedienen rc. können die Erben nicht auf sich ziehen, wann sie nicht ausdrücklich darinnen eingeschlossen worden. L. 38. §. 10. 11. 12.

S. 2. Anm. §. 36. Versprechungen zum Besten eines dritten legen die römischen Gesetze nur alsdann Verbindlichkeit bey, wann der so das Versprechen annimmt mittelbar oder unmittelbar einigen Nutzen davon hat. L. 38. §. 17. 20.

§. 37. Wann die Worte der Zusage einen Doppelsinn haben, so pflegt man den Sinn anzunehmen, welcher minderen Umfang der Verbindlichkeit und Erleichterung der Erfüllung enthält. L. 38. §. 18. L. 99.

§. 38. Ein Zahlungsversprechen verbindet sofort zur Zahlungsleistung, wann kein Zahlungstag bestimmt worden; es wäre denn daß aus Nebenumständen z. B. aus dem bestimmten Zahlungsort rc. sich von selbst ergäbe, daß sich die Berichtigung des Versprechens sofort nicht möglich machen lasse. L. 41. 73.

§. 39. Hätte ich zugesagt: ich werde in diesem Jahr bezahlen; so kann man mich aus dieser Zusage nicht eher als nach Ablauf des vollen Jahres rechtlich belangen. L. 42.

§. 40.

§. 40. Gesetzt ich verspräche dem Titius etwas gewisses zu geben, oder eine Forderung einzuräumen, im Fall Sempronius es billig erachtete; gesetzt, Sempronius schlüge es aus zwischen mir und dem Titius Schiedsrichter zu seyn, so hebt sich das Versprechen auf, weil der gegebene Fall nicht erfolgt. L. 43. 44.

§. 41. Selbst auf seinen eigenen Sterbefall kann man verbindlich für seine Erben oder Verwandten Zusage annehmen. L. 45.

§. 42. Hat jemand in der Art etwas versprochen, daß es zu allen Stunden abgefordert werden könne, so ist das Abfordern nicht Bedingung, folglich gehet das Recht des Anspruchs aus dem Versprechen auf die Erben über, wann ihr Erblasser das Versprochene bey seinem Leben nicht gefordert. L. 48.

§. 43. Es liegt ein wichtiger Untrrschied darinnen, ob man sich verbindlich gemacht etwas nicht zu hindern oder das mögliche beyzutragen, daß es geschehe, oder den Nichterfolg zu vertreten. L. 50.

§. 44. Die Verwahrungs-Clausul: Sonder Gefährde und Arglist; zwecket vornehmlich auf Vorfälle ab, welche die Partheyen bey der Zusage nicht ausdrücklich besprochen, die aber nach der Hand sich als unbedachte Folgen davon hervorthun. L. 53. 119.

§. 45. Der Todt desjenigen, der etwas Bedingungsweise versprochen, hebt die Verbindlichkeit nicht auf, im Fall die Bedingung auch nach dessen

Tode

Tode in Erfüllung gehen kann; denen Erben liegt sonach die Vollziehung des Versprechens ob. L. 57.

§. 46. Wenn Naturalien, als Getraide und dergleichen, an einem gewissen Tage und auf einem bestimmten Platz zu liefern versprochen aber nicht Wort gehalten worden, so daß Schadloshaltung eintritt, dann giebet der Marktpreiß des bestimmten Tages und Orts den Maasstab des Schadens. L. 59. 60.

§. 47. Ein doppelt Bedingniß, auf entweder oder, macht nur eine Verbindlichkeit, wann auch beyde gegebene Bedingungen erfolgen. L. 63.

§. 48. Habe ich mich verbindlich gemacht von dato an jährlich einen gewissen Betrag zu bezalen, wann mein Schiff glücklich aus Indien zurückkommt, und die Ankunft erfolgt auch erst nach zwey drey rc. Jahren, so muß ich dennoch auch für die vergangene Zeit bezahlen. L. 64.

§. 49. Ueberflüssige Zusätze machen eine in sich gültige Zusage nicht unverbindlich. L. 65.

S. 3. Anm. §. 50. Die Zusage jemand zu einem bestimmten Geschäft Geld vorzulehnen, gilt, und wann man nicht Wort hält, ist man zur Schadloshaltung verbunden. L. 68.

§. 51. Hat sich jemand zu einer gewissen Verrichtung verpflichtet, selbige aber nur zum Theil und nicht ganz ausgerichtet, von dem kann man allenfalls Schadloshaltung fordern und diese muß verhältnißmäßig bestimmet werden. L. 72.

§. 52. Wer sich anheischig gemacht ein baufällig Haus in Baustand zu setzen oder ein neues

Ge=

Gebäude binnen bestimmter Zeit aufzuführen, der muß nicht den Einsturz erwarten oder die Zeit versäumen, die zum Bau nothwendig erfordert wird; sonst kann ich ihn wegen dieser Säumniß belangen. L. 72. §. 2. L. 98. §. 1.

§. 53. Wann die Zeit zu Erfüllung eines Versprechens eingetreten und beyde Theile selbige ohne Erinnerung vorbeystreichen lassen, sodann aber der Schuldner ungemahnt die Erfüllung sofort darbiethet, so bringt ihm die vergangene Zögerung keine Verantwortung. L. 13. §. ult.

§. 54. Ist das Versprechen zwiefach und unter Wahlfreyheit geschehen, so ist das Wahlrecht zwar eigentlich persönlich, doch gehet es durch Todesfall auf die Erben über. L. 76.

§. 55. Gesetzt, ich hätte unter einer bestimmten Strafe auf einen gewissen Termin Zahlung versprochen, ich wäre aber vor dem Termin verstorben, und an dem Termin hätte die Zahlung blos darum nicht geschehen können, weil meine Verlassenschaft noch unter gerichtlicher Sperre gewesen, so muß dennoch die Strafe aus meinem hinterlassenen Vermögen bezahlt werden. L. 77. S. 4. Anm.

§. 56. Bey einer Zusage kann der Umstand der Zeit, wann sie geschehen, oftmalen über Sinn und Absicht Erläuterung geben und folglich ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. L. 78.

§. 57. Ein zweydeutiger Ausdruck muß in dem Sinn angenommen werden, wie es die Umstände und die Aufrechthaltung des Vereins am schicklichsten zulassen. L. 80.

§. 58.

§. 58. Todt und Vernichtung einer zugesagten Sache hebet die Verbindlichkeit der Zusage nicht auf, wann der Verpflichtete die Lieferung über die Zeit verzögert, oder an der Vernichtung Schuld gehabt; es tritt vielmehr sodann die Schadloshaltungspflicht ein. L. 82. §. 1.

S. 5. Anm. §. 59. Ohne Auftrag oder Geheiß kann man nicht versprechen, daß ein dritter etwas thun werde; geschiehet es, so bewirket die Zusage keine Verbindlichkeit; doch kann man versprechen möglichst zu helfen, daß ein dritter etwas thue. L. 83.

§. 60. Einverständniß ist bey allen Zusagen der Grund der Verpflichtung, doch muß der Richter nicht schlechterdings die Einwendung: ich habe es nicht so gemeint; gelten lassen, wann der Kläger sonst Ursachen seines Begehrens vor sich hat. L. 83. §. 1.

§. 61. Versprechungen können Sachen zum Gegenstand haben, die zur Zeit noch gar nicht da sind; z. B. Hundert Eymer Wein von dem Zuwachs des künftigen Jahres; aber Versprechungen einer Sache die vom Handel und Wandel ausgeschlossen sind; z. B. einer Kirche rc. gelten nie, ohnerachtet nicht schlechterdings unmöglich ist, daß eine Kirche zu einem Privatgebäude gemacht werden kann. L. 83. §. 5.

§. 62. Gesetzt, ich wünschte mir ein gewisses Stück, z. B. eine zum Verkauf ausgestellte Uhr. Titius verspräche mir selbige zum Geschenk, Sem-

pro-

pronius auch. Gesetzt ich erhielte sie wirklich von dem Sempronius, so habe ich von dem Titius weiter nichts zu fordern. L. 83. §. 6.

§. 63. Wer sich über die Erfüllung seiner Zusage hat verklagen lassen, verdient nicht immer Gehör wann er sagt: ich bin zur Erfüllung bereit; denn die Zögerung kann mit Schaden für den Kläger verbunden seyn, der Richter muß nach den Umständen beurtheilen was billig sey. L. 84. L. 91. §. 3.

§. 64. Wenn man Erben auf den Grund des Versprechens ihres Erblassers belangen will, so hat man vier Fälle zu unterscheiden: Ist der Gegenstand durch Zahlung oder Maas theilbar, so kann ich jeden Erben nur auf sein Antheil belangen; ist es Lieferung eines Kunstwerks, so muß jeder Erbe das ganze vertreten; ist es Gestattung eines Genusses, oder einer Freyheit, so muß jeder für die Beeinträchtigung des Miterben haften; ist endlich der Gegenstand ein Ganzes, was bey der Herbeyschaffung durch Betrag gestellet werden muß, so muß ich die Klage gegen sämmtliche Erben richten und sie müssen sich sammt und sonders mit mir einlassen; doch bleibt in allen Fällen die Ausgleichung der Erben unter einander vor sich. L. 85. S. 6. Anm.

§. 65. Nicht nur der Hauptschuldner sondern auch dessen Bürge muß für die Folgen des verabsäumten Zahlungstermins haften. L. 88. L. 91. §. 4.

§. 66. Ist der Gegenstand eines Versprechens so unbestimmt, daß sich dazu gar kein Maasstab finden lässet, z. B. ich verspreche dir Geld zu geben;

so

so ist nie Zusage unvollständig und folglich ganz unverbindlich. L. 94.

§. 67. Wann ich vernunftmäßige Ursache habe, eine versprochene Sache zu vernichten, z. B. einen Jagdhund todt zu schüßen, weil er toll worden ꝛc. so darf ich dafür nichts vertreten. L. 96.

§. 68. Eine Bedingung, deren Seyn oder nicht Seyn in dem gegenwärtigen oder einen vergangenen Zeitpunkt fället, giebt sofort den Ausschlag, ob das Versprechen zu erfüllen sey oder nicht, folglich ist deßfalls keine Zögerung zugestatten. L. 100.

§. 69. Wer etwas binnen einem oder zwey Jahren zu geben versprochen, kann sich mit der Erfüllung des Versprechens bis zum letzten Tag des zweyten Jahrs Zeit nehmen. L. 109.

§. 70. Wann ich mir 10 Thaler und einem Fremden 10 Thaler versprechen lassen, so gilt nur das Versprechen was mich betrift allein. L. 110.

§. 71. Man muß auch bey dem Versprechen darauf sehen, was für ein Sinn denen persönlichen Umständen der beyden Theile angemessen ist. L. 110. §. 1.

§. 72. Was ich selbst zu vertreten habe, muß ich auch in Ansehung derer Leute, die von meinen Befehlen abhangen, vertreten. L. 111.

§. 73. Sobald der Empfänger, welcher unter zweyen versprochenen Sachen die Wahl hat, eine davon wählt und fordert, sogleich hat er sich des Rechts die andre zu fordern begeben. L. 112.

§. 74.

§. 74. Wer die zu Erfüllung eines Versprechens festgesetzte Zeit nicht innehält, ist schuldig, allen durch die Verzögerung verursachten Schaden und Verlust zu vergüten. L. 114.

§. 75. Gesetzt, ich hätte von Titius Zusage genommen mir etwas gewisses, z. B. ein benanntes seltnes Buch 2c. bey Strafe von 10 Rthl. zu verschaffen, ohne Bestimmung, binnen welcher Zeit? so ist die Strafe nicht eher verwirkt, als wann Geständniß oder Beweis da ist, daß Titius Wort zu halten nicht vermögend sey. L. 115.

§. 76. Hätte jedoch der Titius Gelegenheit gehabt Wort zu halten und solche geflissentlich aus den Händen gelassen, so kann er auch von darum mit der Strafe belegt werden. L. 115. §. 2.

§. 77. Der Schadebürge kann nicht früher belanget werden, als bis der Hauptschuldner ausgeklagt worden und vertritt nicht mehr als was von dem Hauptschuldner nicht beygetrieben werden kann. L. 116.

§. 78. Wann ich bey einer theilbaren Zusage mir oder meinen Erben das Wahlrecht vorbehalten habe und vor Bestimmung der Wahl versterbe, so gehet das Wahlrecht auf meine Erben nach ihrer Anzahl verhältnißmäßig über. L. 117.

§. 79. Gesetzt, ich glaubte aus Irrthum daß Titius mir 100 Rthl. schuldig sey, im Grunde aber betrüge meine Forderung nur die Hälfte so viel. Ich nähme von Mävius die Zusage diese 100 Tha-

ker zu vertreten, und bey Entdeckung des Irrthums wollte Mävius sein Wort zurückziehen, weil die Summe nicht trift; geht das an? Antwort: Nein; denn die Summe ist nicht Bedingniß, sondern nur Nebenumstand und das mindere unter dem mehreren begriffen. L. 120.

§. 80. Ein Versprechen, dessen Erfüllung auf einen Todesfall bestimmt ist, verstehet sich von dem natürlichen, nicht von dem bürgerlichen Todt. L. 121. §. 2.

§. 81. Gesetzt, ich käme als ein Fremder nach Rom, es fehlte mir an Geld, weil meine Wechsel ausgeblieben; ich borgte bey einem Banquier mit der Bedingniß, daß er in drey Monat die Wiederbezahlung in Berlin nebst einem bestimmten Interessen- und Spesen-Betrag erheben solle. Den nächsten Posttag kämen meine Wechsel an; ich wollte also sofort mit Abzug der versprochenen Interessen und Spesen Rückzalung leisten. Ist der Banquier schuldig dieß anzunehmen? Das Gesetz sagt: Nein. L. 122.

§. 82. Eine Gesellschaft von Erben besaßen ein Erbgrundstück gemeinschaftlich. Sie sagten einander zu, wann eines oder das andere sein Antheil verkaufen wolle, solle es bey Strafe von 50 Thalern nicht an einen Fremden, sondern an die Miterben um einen festgesetzten Preiß überlassen werden. Mävius trug seinen Antheil denen Miterben zwey- dreymal an, erhielt aber keine bestimmte Erklärung; er verkaufte also an einen Fremden.

Es

Es fragte sich: Ist er straffällig? Antwort: Nein; denn es würde zur Chicane werden, wann ihn die Miterben nach Belieben herumziehen könnten. L. 122. §. 3.

§. 83. Alle Zusagen welche auf Belohnung eines Verbrechens abzwecken, sind schlechterdings unverbindlich, aber umgekehrt kann man gültig Strafen durch Verträge auf Begehung unmoralischer Handlungen legen. L. 123. L. 121. §. 1.

§. 84. Die Entschädigungsklage bey einer auf Zeit bestimmten Verbindlichkeit kann nicht eher als nach völligem Ablauf des Zeitraums erhoben werden, wenn gleich die Versäumniß in der Art erwiesen werden könnte, daß sich daraus die Unmöglichkeit der Erfüllung schließen lässet; z. B. ich hätte mich zu Erbauung eines Hauses binnen Jahr und Tag anheischig gemacht, das Jahr wäre aber bis auf 4 Wochen abgelaufen und noch hätte ich keine Hand angelegt. L. 124. S. 7. Anm.

§. 85. In denen Ausdrücken: Entweder oder, und weder noch; liegt in Ansehung der Folgen ein sehr wichtiger Unterschied. Jener Ausdruck und was dem gleichbedeutend ist, setzt blos die Erfüllung des einen Falles, letzterer die Erfüllung von beyden voraus. L. 129.

§. 86. Julian hat die Frage aufgeworfen: Wie wann ich zugesagt hätte, daß weder ich noch Titius, mein Erbe, den Sempronius beeinträchtigen solle, und Titius diese Zusage gebrochen hätte, sind sodann meine übrigen Erben zur Vertre-

tung der Schadloshaltung verbunden? Antwort: Ja; denn da ich den Titius zu vertreten habe, so sind auch meine sämmtlichen Erben dazu verbunden. L. 131.

§. 87. Gesetzt, ich hätte durch ein förmlich Abkommen mein Kind einem Fremden zu väterlichen Rechten und Pflichten überlassen und dieses Abkommen wäre mit einer Strafsanction bevestigt worden, so ist die Strafe nur alsdenn verwirkt, wann mein Kind denen kindlichen Pflichten gegen den ihm gegebenen Vater Genüge leistet und dieser dennoch den Gebrauch väterlicher Rechte übertreibt oder die väterlichen Pflichten an die Seite setzt. L. 132.

§. 88. Es läuft schlechterdings wider moralische Sitte durch Strafmittel Ehebündnissen Zwang zu thun; daher sind alle dahin abzweckende Zusagen unverbindlich. L. 134.

§. 89. Die bey einem Versprechen vorausgesetzten Bewegungsgründe und Absichten sind ein zuverläßiger Grund zu Erklärung dunkler Ausdrücke des darauf erfolgten Versprechens. L. 134. §. 1.

§. 90. Wer einen Schuldschein annimmt und inne behält, von dem wird rechtlich vermuthet, daß er mit dem Innhalt desselben zufrieden gewesen. L. 134. §. 2.

§. 91. Ein Aufsatz von vielfachen Gegenständen kann durch die einfache Frage: Bist du damit zufrieden? und die Antwort: Ja; seine Verbind-

lich-

lichkeit erhalten, ohne daß Frag und Antwort bey jedem Punkt zu wiederholen nöthig ist. L. 134. §. 3.

§. 92. Es hat sich zugetragen, daß ein Freund für Rechnung seines Freundes jedoch auf eignen Namen ein Guth gekauft. Der Käufer kam mit seinem Freund überein, daß er ihm die Kaufsumme unausbleiblich binnen 3 Monat zurückstellen und dagegen das Guth übernehmen solle. Der Freund zahlte dem Käufer sofort einen Theil der Kaufsumme; allein, ehe das ganze berichtigt war, giengen die 3 Monat vorbey; jedoch schafte der Freund binnen 14 Tagen Rath und war nunmehr zu Bezahlung des Restes nebst Zinsen bereit; der Käufer aber wollte jetzt nicht mehr Uebergabe leisten, weil sein Freund den Zahlungstermin nicht inne gehalten. Es fragte sich: Ist durch diese Säumniß die Verbindlichkeit des Käufers gegen seinen Freuud gebrochen? Scävola hat es nicht gewagt diese Frage unbedingt zu entscheiden, sondern er hat sich dahin geäußert: der Richter müsse nach Umständen erwägen, ob die Säumniß der Zahlung dem Käufer nachtheilig sey oder nicht? L. 135. §. 2. S. 8. Anm.

§. 93. Wann eine und eben dieselbe Sache doppelte Benennungen hat, so schadet es dem Vertrage nicht, wann gleich der eine Theil sich dieser der andere jener Benennung bedient. L. 136.

§. 94. Wer etwas an einem entfernten Ort zu geben, oder ein Geschäft was Zeit erfordert auszurichten verspricht, dem muß man zu Erfüllung des

Versprechens verhältnißmäßig Raum lassen. Ausserordentliche Beschleunigung kann in der Regel nicht gefordert werden, wann es auch möglich wäre, selbige durch außerordentlichen Aufwand oder Anstrengung zu erzwingen L. 137. § 2. 3.

§ 95 Es ist dabey auch auf die in der Sache selbst liegenden Hindernisse zu sehen, wann gleich derselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen, aber doch vorausgesehen werden können daß die Erfüllung zur Stunde unmöglich sey L. 137 §. 4.

§. 96. Ein vernünftiger Mann muß nichts versprechen, was außer seiner Gewalt ist; daher entschuldigt das Unvermögen Wort zu halten nicht immer, sondern nur dann, wann jeder andere im ähnlichen Fall Wort zu halten außer Stand gewesen seyn würde. L. 137. §. 5.

§. 97. Die Möglichkeit und Unmöglichkeit ist vorzüglich nach den Umständen der Zeit, da das Versprechen geschehen, zu beurtheilen; die Zeit ändert oft wider alle Erwartung, aber auf dergleichen Möglichkeiten rechnen die Gesetze nicht. L. 137. § 6.

§. 98. Wer zu einer bestimmten Messe Zahlung zu leisten versprochen, kann vor dem Ende des letzten Tages nicht belangt werden. L. 138.

§. 99. Wer mit Vorbehalt der Wahlfreyheit eine oder die andere Sache verspricht, kann bis zur wirklichen Uebergabe seinen Sinn ändern, so oft es ihm beliebt. L. 138. §. 1.

§. 100

§. 100. Versprechungen worüber sich die Parthenen verstanden, sind an keine Formalitäten des Ausdrucks gebunden. L. 10. Cod. de contr. et comm. stip.

§. 101. Bündige Zusagen verpflichten in der Regel nicht nur den, der sein Wort gegeben, sondern auch dessen Erben. L. 13. C. eod.

§. 102. Die bürgerlichen Gesetze mißbilligen und entkräften Versprechungen, wodurch der Freyheit über das Seinige auf den Todesfall gesetzmäßig zu verordnen entsaget worden. L. 4. Cod. de inut. stip.

Zweytes Kapitel.

Was Rechtens, wann mehrere Personen eine Zusage thun oder annehmen.

§. 1.

Wann ich von zweyen Personen sammt und sonders über einerley Gegenstand eine Zusage annehme, so ist jeder aufs Ganze mein Schuldner; so auch umgekehrt, wann ich mehrern eine Zusage gethan, bin ich jedem aufs Ganze pflichtig. L. 2.

§. 2. Es verstehet sich aber, daß eine einfache Berichtigung die ganze Verbindlichkeit behebt. L. 2.

§. 3. Es macht keinen Unterschied, ob diejenigen Personen, welche sich gemeinsam zu etwas verbinden, die Zusagen zu gleicher Zeit oder einer früher der andere später gethan. Die spätere Zusage

sage hebet die frühere nicht auf, sondern sie tritt derselben bey, es wäre denn der wahre Sinn derer Partheyen ein anderer. L. 3. L. 6. §. 3.

S. 9. Anm. §. 4. In dergleichen Fällen hat der Gläubiger Wahl und Recht, eine Person allein aufs Ganze oder jeden auf den verhältnißmäßigen Antheil zu belangen. Im ersten Fall, wann einer allein den Gläubiger fürs Ganze abgefunden und das Versprechen gemeinschaftlich Interesse betrift, kann er sodann gegen seinen Nebenmann verhältnißmäßig Entschädigung suchen. L. 3. §. 1. L. 2. C. h. t.

§. 5. Wann ich von zweyen oder mehreren Personen zugleich eine Zusage fordere und einer davon sagt: ich verspreche es; der andere aber sich weigert oder gar nichts sagt, so bindet die Zusage den ersten allein. L. 6.

§. 6. Hat von dergleichen Gesammtschuldnern der eine sich Bedingniß oder Zeitfrist vorbehalten, der andere nicht, so kann letzterer sich mit dem Vorbehalt des erstern gegen eine unbedingte Anfertigung nicht schützen. L. 7.

§. 7. Gesetzt, ein Schulddocument wäre im Namen zweyer Gläubiger abgefasset, es ergäbe sich aber aus der Unterschrift oder sonst erweislich, daß nur einer von beyden bey Vollziehung des Documents zugegen gewesen, so ist zwar klar, daß das Document gegen den Abwesenden nicht gilt, aber bezweifeln lässet sich, ob der andere sodann das Ganze vertreten müsse oder nur einen Antheil? Diesen Zweifel muß der Richter nach dem möglichst

aus-

auszumittelnden Sinn der Partheyen entscheiden. L. 8.

§. 8. Bey allen Arten von Contracten kann man die gethane Zusagen durch dergleichen gemeinsames Versprechen bevestigen, und ein Erblasser kann ebenfalls durch sein Testament seine Erben gemeinsam verpflichten. L. 9.

§. 9. Wann zwey Gespann gegen mich eine gemeinsame Verbindlichkeit haben für Verwahrlosung, z. B. bey dem Verwahrungscontract rc. zu haften, beyde sich gemeinschaftlich Verwahrlosung zu Schulden kommen lassen und ich gegen den einen der Schadloshaltung entsage, so kommet dieß auch dem zweyten zu gut. L. 9. §. 1.

§. 10. Ein Gespann kann auch dem Glaubiger die Gegenforderungen seines Mitgespans in Rechnung bringen, ein Fremder nicht. L. 10.

§. 11. Wann eine gemeinschaftliche Zusage jeden Theilhaber aufs ganze verpflichten soll, so muß es ausdrücklich besprochen werden; ist dieß nicht geschehen, so verpflichtet auch gemeinschaftliche Zusage nur verhältnißmäßig oder theilweise. L. 11. §. 3.

§. 12. Verschiedentliche Zusagen mehrerer Personen über einen Gegenstand, wann selbige unter sich in keiner Verbindung stehen, machen keine gemeinsame Schuld. L. 12.

§. 13. Ein Versprechen, welches zwey Personen sammt und sonders verbindet, enthält, genau genommen, zwey für sich bestehende Verträge und Verbindlichkeiten, und diese doppelte Verbindlichkeit,

keit, da sie von Anfang in der Natur der Sache liegt, bestehet selbst alsdenn, wenn ein Gesammtschuldner des andern Erbe wird, ohnerachtet die doppelte Verbindlichkeit in seiner Person zusammenkommt. L. 13.

§. 14. Gesetzt, ich hätte dem Titius und Mävius gemeinsam 100 Thlr. versprochen, so kann ich bezahlen welchem ich will und die Zahlung an einen befreyet mich von der Verbindlichkeit gegen den andern. Habe ich es aber bis zur Klage kommen lassen, so muß ich schlechterdings den Kläger bezahlen, und es hilft mich nicht, wann ich mich außergerichtlich mit dem zweyten abfinden könnte und wollte. L. 16.

§. 15. Bey gemeinsamen Schulden fället dasjenige, was ein Schuldner seiner Schuldigkeit entgegen gethan, dem Mitschuldner zur Last. L. 18.

§. 16. Es verstehet sich von selbst, wenn von zweyen gemeinsamen Schuldnern der eine stirbt oder fällt, daß dadurch die Verbindlichkeit des zweyten weder Minderung noch Aenderung leidet. L. 19.

§. 17. Wäre ein gemeinsames Versprechen in dem möglichen Fall der Verjährung, so ist eine einzige einseitige Handlung, eines Schuldners durch Anerkenntniß oder eines Gläubigers durch Erinnerung; hinlänglich den Lauf der Verjährung in Ansehung sämmtlicher Theilhaber zu unterbrechen. L. ult. C. de duob. reis stipul.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von Zusagen die ein Knecht gethan hat.

Dieses Kapitel hat nach Aufhebung des Sclavenstandes keine Anwendung.

Sechs und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Bürgschaften und Anschaffungen.

§. 1.

Alle Arten von Verbindlichkeit ohne Ausnahme können durch Bürgschaft gedeckt werden. L. 1. 2. L. 8. §. 5. 6. S. 10. Anm.

§. 2. Wer einen Bürgen zu stellen versprochen, ist schuldig einen Mann zu schaffen, der sich rechtlich verbindlich machen und ohne Schwierigkeit belanget werden kann. L. 3.

§. 3. Ob der Bürge Zahlungsvermögen habe? muß der Gläubiger beurtheilen, ehe er ihn annimmt; denn sobald er ihn angenommen, kann er keinen andern Bürgen verlangen. L. 3. in fine. S. 11. Anm.

§. 4

§. 4. Bürgschaft setzt jederzeit eine wirkliche wenigstens nach dem Naturrecht geltende Verbindlichkeit des Hauptschuldners voraus. Im übrigen ist es einerley, ob die Bürgschaft mit der Hauptverbindlichkeit zu gleicher Zeit, oder vor oder nach derselben, ob unbedingt oder bedingt, geleistet worden; es kommt dabey schlechterdinges auf die Verabredung an. L. 4. 6. L. 16. §. 3.

§. 5. Erben sind schuldig die von ihrem Erblasser eingeschrittene Bürgschaften zu vertreten. L. 4. §. 1.

§. 6. Die römischen Gesetze haben zur Regel gemacht, daß eine Bürgschaft bey Strafe der gänzlichen Ungültigkeit niemals höher oder härter seyn soll als die Hauptverbindlichkeit. Umgekehrt hingegen kann die Bürgschaft auf eine niedrigere Summe und erträglichere Bedingungen eingeschränkt werden. L. 8. §. 7. L. 34.

§. 7. Es verstehet sich von selbst, daß der Bürge auch für sich noch eine zweyte Bürgschaft bestellen könne, wann es denen Partheyen so beliebt. L. 8. §. 12.

§. 8. Wann mehrere Personen für einerley Schuldsumme Bürgschaft geleistet haben und zu zahlen fähig sind, so kann der Gläubiger von jedem einzeln nur den verhältnißmäßigen Theil einklagen, und dieß vermöge einer ausdrücklichen Rechtswohlthat. Leugnet aber ein solcher Bürge die Bürgschaft ganz, und wird dennoch rechtlich über-

überwiesen, so wird er dieser Rechtswohlthat verlustig. L. 10. §. 1.

§. 9. Geldschulden die dem Macedonischen Verboth zuwider gemacht worden, sind in der Art unverbindlich, daß auch keine Bürgschaft darüber gilt, und daß kein Erbvermögen die Erben verpflichtet. L. 11.

§. 10. Gesetzt, ich hätte auf Anschaffung des Cajus dem Titius 100 Thaler gelehnt, so stehet es bey mir, ob ich die Wiederbezahlung von dem Cajus oder Titius fordern will. Im ersten Fall muß ich, wann mich Cajus bezahlt, demselben meine Rechte gegen den Titius übertragen und abtreten. Im zweyten Fall muß Cajus mich schadlos halten, wann ich von dem Titius nicht vollständig bezahlt werde, denn dessen Anschaffung bewirket eine der Bürgschaft ähnliche Verbindlichkeit. L. 13.

§. 11. Gesetzt, ich hätte zum Schein ein Versprechen gethan und einen Bürgen dafür gestellet. Der Bürge würde in Anspruch gehommen, seiner Bürgschaft zu genügen, weil er sich als Selbstschuldner verbürget. Ich sähe gern, daß der Bürge bezahlen und mich in Rückanspruch nehmen müsse, der Bürge aber wollte lieber sich gegen den Kläger mit der Ausflucht des Scheinhandels vertheidigen und sein Geld in der Tasche behalten, so muß er schlechterdings damit gehört werden, denn diese Ausflucht lieget in dem Vorgange der eingeschrittenen Verbindungen. L. 15 32.

§. 12. Sind mehrere Bürgen für eine und eben dieselbe Schuld im Ganzen, so kann man von einem

einem derselben etwas in Abschlag nehmen und das weitere von denen übrigen fordern; dergleichen abschlägige Zahlung kommt denen Bürgen im Ganzen zu gut, aber die Rechte des Gläubigers in Ansehung des Ueberrests leiden auch nichts darunter. L. 15. §. 1.

§. 13. Wo keine Verbindlichkeit des Hauptschuldners statt hat, da hat auch keine Bürgschaft statt. L. 16.

§. 14. Gesetzt sonach, der Hauptschuldner wäre an keinen Zahlungsort gebunden, und der Bürge hätte sich auf einen Zahlungsort einschränken lassen, so ist die Einschränkung unverbindlich, weil sie mehr als die Verbindlichkeit des Hauptschuldners besagt. L. 16. §. 1.

S. 11. Anm. §. 15. Gesetzt ferner: Der Hauptschuldner wäre in 12 Monat zu bezahlen schuldig. Der Bürge hätte gesagt: ich bin gut dafür, wofern mein Handlungsschif glücklich ankommt; so glaubt Julian, die Bürgschaft gelte nicht, wann das Schif früher kommt als der Verfalltag, wohl aber wann es zu oder nach der Verfallzeit eintrift. L. 16. §. 5.

§. 16. Bürgschaften verbinden auf alle Fälle, wo der Hauptschuldner nicht bezahlt, folglich auch dann, wann er stirbt, ohne bezahlt zu haben. L. 16. §. 6.

§. 17. Wann ein Bürge dem Gläubiger die ganze Forderung statt des Hauptschulnners bezahlt und sich sodann an den Hauptschuldner sowohl als seine Nebenbürgen zu halten gedenket, so muß er die Vorsicht gebrauchen, daß ihm der bezahlte

Gläubi-

Gläubiger seine Rechte an den Schuldner und die übrigen Bürgen abtrete. Diese Handlung hat eben die rechtlichen Folgen, als hätte er dem Gläubiger die Schuld abgekauft. Zahlt er aber ohne diese Vorsicht die ganze Schuld, so kann er zwar Wiedererstattung gegen den Schuldner, aber nicht Vertretung gegen die Nebenbürgen suchen. L. 17. 36. 39. L. 11. C. de fidejuss.

§. 18. Hat ein Bürge Anweisung auf seinen Schuldner gegeben und der Gläubiger die Anweisung angenommen, so kann er sofort an den Hauptschuldner Rückforderung machen, denn es ist eben so viel als hätte er baar bezahlt. L. 18.

§. 19. Hätte ein Erbe, der mit der Verbindlichkeit das Erbvermögen an einen dritten auszuhändigen belastet ist, vor der Ausantwortung von einem Erbschaftsschuldner sich Bürgschaft bestellen lassen, so ist der Bürge nach der Ausantwortung dem Folgeerben so gut als dem ersten verpflichtet. L. 21.

§. 20. Wann der Gläubiger seines Schuldners Erbe wird, so erlischt Schuld und Bürgschaft, wird er aber Erbe des Bürgen, so erlischt nur die Bürgschaft und die Hauptschuld bleibt. L. 21. §. 3. L. 38. §. 1.

§. 21. Es kann sich auch begeben, wann zwey Personen sammt und sonders für eine Schuld haften, daß beyde zusammen einen dritten zum Bürgen bestellen. In solchem Fall erlischt die Bürg-

Bürgschaft nicht gänzlich, wann gleich der Gläubiger einen der beyden Hauptschuldner beerbt. L. 21. §. 4.

§. 22. Der Curator einer Erbmaße, wovon die Erben noch unbestimmt sind, kann verbindlich für Erbschaftforderungen Bürgschaft annehmen. L. 22.

§. 23. Wer für ein Mündel, oder einen Verschwender oder einen Sinnlosen ohne Vorbewust und Bewilligung des Vormundes oder Curators Bürgschaft geleistet, hat keine Rückforderung an das Vermögen des Mündels, es kommt ihm auch die Wiedereinsetzung in vorige Rechte nicht zu statten. L. 25.

§. 24. Wann gemeinschaftliche Bürgen samt und sonders zu bezahlen vermögend sind, so muß ein jeder seinen verhältnißmäßigen Beytrag thun; wird aber einer aus ihnen zahlungsunvermögend, so müssen die übrigen sein Antheil an der Verbindlichkeit übertragen. L. 26. L. 10. §. 1. Cod. de fidejuss.

S. 13. Anm. §. 25. Hätte der Gläubiger für seine Schuld zwey Bürgen, den einen bedingt den andern unbedingt angenommen, wäre bey der Verfallzeit noch nicht entschieden, ob die Bedingniß eintreten werde oder nicht? so kann der Gläubiger vor der Hand von dem unbedingten Bürgen nur auf sein Antheil Berichtigung der Bürgschaft fordern; jedoch bleibt ihm gegen denselben das Bürgschaftsrecht vorbehal-

halten, auf den Fall, daß der zweyte Bürge bey Eintritt der Bedingniß zu zahlen nicht vermöchte. L. 27.

§. 26. Diejenigen rechtlichen Behelfe, welche die Gesetze einem Bürgen zugestehen, kommen auch dessen Erben zu statten. L. 27. §. 3.

§. 27. Hat der Bürge selbst anderweit einen Bürgen bestellet, so machen beyde in Ansehung des Gläubigers und der Nebenbürgen nur eines aus; sie theilen also nicht ihre Verbindlichkeit in Ansehung des Gläubigers und in Ansehung der Nebenbürgen müssen sie ihr beyderseitig Vermögen zusammen tragen, ehe eine Vertretung an diese kommen kann. L. 27. §. 1. 2. 4.

§. 28. Eine Zusage, die von einer unmöglichen Bedingung abhanget, macht keine Verbindlichkeit, folglich hat auch keine Bürgschaft darüber statt. L. 29.

§. 29. Bürgschaft ist verbindlich, wann gleich der Hauptschuldner, für den sie geleistet worden, nicht davon weiß. L. 30.

§. 30. Wann der Bürge statt des Schuldners vor der Verfallzeit bezahlt, so kann er nicht eher als bey der Verfallzeit von dem Hauptschuldner Wiedererstattung fordern. L. 31.

§. 31. In allen Fällen, wo die Hauptschuld aus irgend einem Grunde erlischt, da erlischt auch sofort die Bürgschaft. L. 37.

§. 32. Nach der Regel kann zwar der Bürge den Gläubiger nicht dringen, dem Schuldner ohne Nachsicht zu Leibe zu gehen, und wann der Gläu- S. 14. Anm.

 biger

biger Nachsicht giebt, so wird der Bürge dieserhalb nicht frey. Die Gesetze wollen jedoch bey Bürgschaften für Vormünder und Curatoren gegen den Bürgen die Vertretungsklage nicht leicht gestattet haben, wann der Vormund bey Endschaft der Vormundschaft hinlänglich Vermögen, sein Mündel abzufinden, besessen und es blos an dem gewesenen Mündel gelegen, daß er seine Abfertigung so lange hängen lassen, bis sein Vormund in schlechte Umstände gefallen. L. 41. 62.

S. 15. Anm. §. 33. Javolen giebt folgenden Fall: Ich hatte mir eine Manufacturwaare bestellt und ein dritter hatte dahin Bürgschaft geleistet, daß er die Kosten tragen wolle, wann das Werk nicht geliefert und von mir an jemand andern verdungen werden müßte. Die Lieferung war nicht erfolgt, ich hatte das Werk an einen zweyten verdungen, aber auch dieser hatte nichts gefertigt und sonach hatte ich das Werk selbst zu Stand gebracht. Es fragte sich: Was hat der Bürge zu vertreten? Antwort: Nichts; denn der Fall, wofür er gut gesagt, hat nicht wirklich existirt. L. 44.

§. 34. Sobald der Bürge rechtskräftig zur Zahlung schuldig erkannt worden, sogleich kann er gegen den Hauptschuldner oder dessen Erben auf Vertretung klagen, wenn er auch dem Urtelsspruch noch kein Genüge geleistet. L. 45.

§. 35. Ein verbothner Contract wird durch Bürgschaft nicht gedeckt; sie ist unverbindlich sowohl als die Hauptsache. L. 46.

§. 36.

§. 36. Wann eine Manns = und eine Weibs=person gemeinschaftlich Bürgschaft leisten; so fället die ganze Verbindlichkeit auf den männlichen Bürgen allein, weil er wissen konnte und sollte, daß Weiberbürgschaft nicht gilt. L. 48.

§. 37. Eben dieß ist rechtens, wann sich ergiebt, daß einer von beyden Bürgen minderjährig gewesen und der Gläubiger von diesem Fehler des Alters nichts gewust hat. L. 48. §. 1.

§. 38. Bürgschaft hebt sich auch dann, wann die Hauptschuld durch Schenkung oder Vermächtniß getilgt worden. L. 49.

§. 39. Stirbt ein Bürge mit Hinterlassung mehrerer Erben, so ist zwar jeder nur nach seinem verhältnißmäßigen Antheil am Erbe zur Vertretung verbunden; hat er aber gutwillig das Ganze bezahlt, so kann er von dem Gläubiger nichts zurück fordern. L. 49. §. 1.

§. 40. Die Regel, daß gemeinschaftliche Bürgen nur verhältnißmäßig zahlen dürfen, entspringt aus einem wohlthätigen Gesetz; Dieser Wohlthat bedarf es nicht, wo die Bürgschaft ausdrücklich verhältnißmäßig geleistet worden. L. 51.

§. 41. Es lässet sich fragen: Wie? wann ich nebst dem Sempron für hundert Thaler Bürge wäre; ich zahlte seiner Zeit gutwillig funfzig als meinen verhältnißmäßigen Antheil, Sempron wollte nichts zahlen. Kann mich der Gläubiger belangen? Es scheint, weil über die Schuld geklagt werden muß; aber, billiger ist es mich frey zu sprechen,

wann anders Sempron die funfzig Thaler zu bezahlen vermögend ist. L. 51. §. 1.

§. 42. Hätte ich zwey Schuldner für eine und eben dieselbe Schuld aufs Ganze und von jedem besondere Bürgen, so kann man mich wider Willen nicht zwingen, daß ich mein Bürgschaftsrecht durch beyderseitige Bürgen soll abtheilen lassen. L. 51. §. 2.

§. 43. Wer Pfand und Bürgschaft zugleich hat, kann sich willkührlich entweder an das Pfand oder an die Bürgschaft halten. Ist aber das Pfand in der Hand eines dritten, so muß der Bürge zuerst ausgeklagt werden. L. 51. §. 3. Nov. 4. c. 2.

§. 44. Trüge es sich zu, daß das Pfand durch Unglücksfall zu Grunde gienge, so fället der Verlust ganz auf den Schuldner und seinen Bürgen, keinesweges aber auf den Gläubiger. L. 52.

§. 45. Vormünder haben sich wohl vorzusehen, daß sie die Bürgen für eine Schuld zur Mündelcasse nicht schlecht werden lassen; denn wann sie etwas dabey versehen, so müssen sie den Verlust schlechterdings vertreten. L. 52. §. 1.

§. 46. Gesetzt, ich hätte für gemeinschaftliche Anschaffung dreyer oder mehrerer Personen Zahlung geleistet, ich hätte dann den einen wegen der Rückzahlung belangt; dieser hätte aus irgend einer Ursache Freysprechung zu erlangen gewußt, so verliehrt dadurch mein Recht gegen die übrigen nichts. Blos dann, wann einer aus ihnen alles bezahlt hat, werden einer so gut als der andere frey. L. 52. §. 3.

§. 47.

§. 47. Wann Pfand und Bürgschaft zusammenkommen, so kann es dem Bürgen zu keinem Vorwurf gereichen, wann allenfalls der Gläubiger mit dem Pfand betrogen worden wäre, dann er haftet nur für die Schuld ohne Rücksicht aufs Pfand. L. 54.

§. 48. Eine unbestimmte Bürgschaft, z. B. ich sage für alles das gut, was du dem Titius lehnen wirst ꝛc. deckt alle Vorschüsse, wann sie auch nicht auf einmal geschehen wären; und wann mehrere Bürgen sich in der Art verbindlich gemacht, so kommet dasjenige, was aus des Schuldners Vermögen zur Zahlung zu Hülfe genommen werden kann, einem jeden verhältnißmäßig zu gut. L. 55.

§. 49. Ein Bürge ist alles dasjenige zu vertreten schuldig, was der Gläubiger vermöge der Hauptverbindlichkeit von dem Schuldner von rechtswegen zu fordern hat. L. 56. §. 2.

§. 50. Auch gegen Veruntreuung und Diebstahl kann man sich durch Bürgen decken lassen. L. 56. §. 3.

§. 51. Der Bürge kann vor der Verfallzeit nicht belanget werden. L. 57.

§. 52. Wer unbedingt für einen Pächter gut sagt, muß für die sämmtlichen aus dem Pachtcontract folgende Forderungen haften, wann auch die Pachtung durch mehrere Jahre fortläuft. L. 58.

§. 53. Verzögerung des Schuldners und Nachsicht des Gläubigers hebt die Verbind-

lichkeit des Bürgen nicht auf. L. 58. §. 1. L. 62.

§. 54. Wann der Bürge die etwanigen für die Schuld gegebenen Pfänder übernimmt, so muß er den Werth derselben nebst ihrem Ertrag berechnen. L. 59.

§. 55. Wann die bürgerlichen Gesetze eine nach dem Naturrecht bündige Schuld aufheben, z. B. eine contractmäßige Schuld eines Minderjährigen mittelst der Rechtswohlthat der Wiederherstellung ꝛc. so bleibet dennoch die dafür rechtlich bestellte Bürgschaft bestehen, in sofern dem Gläubiger kein Betrug erwiesen werden kann. L. 60. L. 1, 2. Cod de fidejuss. minor.

§. 56. Wer mir aufträgt, einem dritten nach seinem Verlangen Gelder vorzuschießen, der muß sich auch die mit dem Empfänger verabredeten Bedingnisse in Ansehung der Zeit und des Orts der Rückzahlung gefallen lassen. L. 61.

§. 57. Wann der Bürge seiner Verbindlichkeit durch Zahlung baldmöglichst los zu werden wünscht, um Rückforderung an den Hauptschuldner nehmen zu können, und von Seiten des Gläubigers ein Anstand, z. B. daß derselbe minderjährig ist ꝛc. den Zahlungsempfang hindert, so kann sich der Bürge durch gerichtliche Niederlegung helfen. L. 64.

§. 58. Eine bloße Zusage: ich stehe dafür, daß Titius dieß oder jenes thun wird ꝛc. ist unvollständig, wann nicht hinzugesetzt wird, was der

Bürge

Bürge geben oder thun will, wann Titius der Zusage nicht folgt. L. 65.

§. 59. Ein ungerechter Urtelsspruch der rechtskräftig worden, schadet blos demjenigen, gegen welchen er gefället worden und nicht dem dritten. Gesetzt also, meine Schuld wäre durch Schenkung abgethan worden, mein ehemaliger Gläubiger hätte dennoch meinen Bürgen belangt, mein Bürge hätte die Schenkung vorgeschützt, der Richter hätte darauf keine Rücksicht genommen, so verbindet mich dennoch der ungerechte Urtelsspruch keinesweges zur Schadloshaltung meines Bürgen. L. 67.

§. 60. Wer für einen Cassenbeamten gut gesagt, hat blos die Cassendefecte zu vertreten, aber keinesweges die Strafgefälle, die sich der Beamte zu Schulden kommen lassen. L. 68. L. un. Cod. de periculo eor. qui pro Magistrat. interr.

§. 61. Behandlung und Vergleich mit dem Hauptschuldner ohne Zuziehung der Bürgen, mindert oder hebt die Bürgschaft in dem Verhältniß, wie dadurch die Hauptschuld gemindert oder gehoben worden. L. 68. §. 2.

§. 62. Gesetzt, der Bürge würde Vormund über das Kind und Erben des Gläubigers, so ist es seine Pflicht sich selbst zu mahnen. Wann also gleich es an dem wäre, daß Verjährung die Bürgschaft vernichten könnte, so findet selbige doch in diesem Fall nicht statt. L. 69.

§. 63.

§. 63. Ein Sinnloser kann sich natürlicher Weise zu nichts verbinden, folglich gilt auch Bürgschaft für einen Sinnlosen nur in sofern, als selbigem Verbindlichkeiten obliegen, die nicht von seiner Willkühr abhangen. L. 70. §. 4.

§. 64. Wann der Gläubiger den Bürgen oder der Bürge den Gläubiger beerbt, so hebt sich die Bürgschaft aber die Hauptschuld bleibt in ihrem Werth. Wäre es, daß jemand zweyen Personen zu Aufnehmung einer gemeinschaftlichen Schuld Credit gemacht, folglich eine der Bürgschaft ähnliche Verbindlichkeit auf sich geladen, und daß sodann der Fiscus oder sonst jemand den Bürgen und einen Schuldner beerbt, so hebt sich die Schuld nur in sofern auf, als der verstorbene daran erweislich Theil gehabt, vors übrige muß der zweyte Schuldner haften. L. 71.

§. 65. Gesetzt, der Gläubiger hätte dem Schuldner blos zugesagt, ich werde dich nicht verklagen, er hätte aber sodann von dem Bürgen Zahlung verlangt und erhalten, so schützt die Zusage des Gläubigers den Schuldner keinesweges gegen die Rückforderung des Bürgen. L. 71. §. 1.

§. 66. Wann die Schuld durch mehrere Bürgen gedeckt ist und der Gläubiger nur einen davon ausklagt, so verliehrt er dadurch keinesweges sein Recht gegen die übrigen. L. 28. Cod. h. t.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von Umänderung der Schuldverbindlichkeiten und Anweisungen. S. 16. Anm.

§. 1.

So wie Schuldverbindlichkeiten auf mancherley Art eingeschritten werden können, so gehet es auch an eine alte Schuldverbindlichkeit aufzuheben, und selbige in eine neue Schuldverbindlichkeit von einer andern Art umzuschreiben; z. B. eine schlechte Schuld in eine Wechselschuld und umgekehrt. L. 1.

§. 2. Auf solche Art kann eine blos natürliche Schuldverbindlichkeit in einen bürgerlichen Contract verwandelt werden; z. B. wann ein Minderjähriger nach erlangter Großjährigkeit sich zu Bezahlung einer Schuld verpflichtet, die er ohne Vorbewust seines Vormundes gemacht. L. 1. §. 1.

§. 3. Die Gesetze erfordern bey einer in gegenwärtige Materie einschlagenden Handlung den ausdrücklichen Willen der Partheyen die alte Schuldverbindlichkeit aufzuheben und statt derselben eine neue zu schließen. Gesetzt also, es würde ohne diesen Sinn und Absicht blos der alten Schuld ein Zusatz oder Abzug, eine Bedingniß, eine Verpfändung oder dergleichen beygefügt, so wird dadurch keine neue Verbindlichkeit vollzogen. L. 2. 14. L. ult. C. h. t.

§. 4.

§. 4. Wer nicht freye Hand hat mit seinem Vermögen willkührlich zu gebahren, der kann auch nicht eine alte Schuld in eine neue umsetzen, es wäre denn, daß ihm dadurch ein offenbarer Vortheil zuwüchse. L. 3.

§. 5. Ein Recht, was mit meiner Person in der Art verbunden ist, daß es mit meinem Daseyn aufhört, kann nicht an einen andern angewiesen und übertragen werden. L. 4.

§. 6. Eine Schuldverbindlichkeit kann auch vor der Verfallzeit umgesetzt werden. L. 5.

§. 7. Wer über eine verfallene Schuld eine neue Versicherung annimmt, der kann dem Schuldner wegen der vorgängigen Zahlungssäumniß weiter keinen Vorwurf machen. L. 8. 15.

§. 8. Legate und andere Vermächtnisse können ohne Anstand in eine sonstige Schuldverbindlichkeit umgesetzt werden, sobald sie unbedingt sind. L. 8. §. 1.

§. 9. Ein dritter kann mit Bewilligung meines Gläubigers meine Schuldverbindlichkeit über sich nehmen und mich davon selbst ohne mein Wissen und Willen frey machen; aber nicht ohne Wissen und Willen meines Gläubigers. L. 8. §. 5.

§. 10. Eine Bedingniß die nothwendig erfolgen muß und ein Zusatz, dessen Gegenstand schon in der vorgängigen Verbindlichkeit liegt, sind beydes unnütz. L. 9.

§. 11.

§. 11. Wer blos statt meiner zum Geldempfang berechtigt ist, hat keinesweges das Recht, ohne mein Wissen und Willen aufs neue zu creditiren. L. 10. 21. 25.

§. 12. Anweisen heißet, seinem Gläubiger statt seiner einen andern Schuldner oder dem Schuldner einen andern Gläubiger stellen. L. 11.

§. 13. Wäre die angewiesene Schuld nicht allerdings richtig, sondern noch rechtlichen Einwendungen ausgesetzt, der Schuldner hätte sich aber nichts destoweniger anweisen lassen, so sind zwey Fälle zu unterscheiden: entweder der Schuldner hat von diesen Einwendungen zur Zeit Wissenschaft gehabt oder nicht. In jenem Fall wird angenommen, daß er seine Einwendungen ganz aufgegeben; in diesem, kann er zwar gegen den ersten Gläubiger Entschädigung suchen, aber gegen den neuen Gläubiger sind diese Einwendungen nicht zuläßig. L. 12. 13. 19. 33.

§. 14. Eine richtig vollzogene Schuldverneuerung hebt Pfandrecht, Bürgschaft und Zinsenlauf auf, in sofern solche blos von der alten Schuldverbindlichkeit abhangen. L. 18. 30. L. 2. C. h. t.

§. 15. Ein Vormund kann die Schuldforderungen seines Mündels nur dann in neue verwandeln, wann es dem Mündel zum Nutzen gereicht. L. 20. §. 1. L. 34. §. 1.

§. 16. Sobald die Verneuerung einer Schuldverbindlichkeit vollzogen worden, sogleich ist keine

Fra-

Frage mehr über alte Interessen zuläßig, es wäre denn ausdrücklich vorbehalten worden. L. 27.

§. 17. Gesetzt, mein Bruder wäre schuldig mir ein Landguth abzutreten; ich würde mit ihm einig, er sollte mir allenfalls den Werth davon bezahlen, so bestehet zwischen uns eine ältere und eine neuere Verbindlichkeit, aber es folgt nicht schlechterdings, daß letztere die erstere ganz aufgehoben, wann dieß nicht unser beyderseitiger Wille gewesen. Jedoch folgt aus der zweyten Verabredung so viel: Wann ich zuletzt das Guth selbst annehmen muß und selbiges ohne Schuld meines Bruders am Werth verlohren, so muß mir dieser Verlust ersetzt werden, nach dem wahren Werth, welchen das Guth zur Zeit des zweyten Abkommens gehabt. L. 28.

§. 18. Urtel und Recht über eine Forderung giebt zwar derselben ein neues und mehreres Gewicht, aber es lößt nie die alte Schuldverbindlichkeit auf. L. 29.

§. 19. Wann ich mich an zwey Personen verbindlich gemacht hätte, einem oder dem andern 100 Thaler zu zahlen, so versteht sich, daß ich zahlen kann wem ich will, und daß ich durch einseitige Zahlung meiner Verbindlichkeit nicht schlechterdings los werde. Um so mehr hat es auch keinen Anstand, daß einer von beyden diese Verbindlichkeit quittiren und eine neue Verbindlichkeit sich dagegen versichern lassen kann. L. 31. §. 1.

§. 20.

§. 20. Es lässet sich auch thun, daß man zwey, drey oder mehrere ganz verschiedene Schuldverbindlichkeiten aufhebt und statt dessen eine neue einzige Schuldverbindlichkeit errichtet. L. 32. L. 34. §. 2.

§. 21. Man kann einen Schuldner wider seinen Willen an einen andern Gläubiger nicht anweisen, aber seine außenstehende Schulden verkaufen ist unverwehrt. L. 1. Cod. h. t.

§. 22. Gesetzt, ich hätte meinem Gläubiger aufgetragen, von meinem Schuldner statt meiner Gelder einzuziehen oder ihn auszuklagen, so ist mir zugelassen, falls nicht eine ausdrückliche Anweisung vollzogen worden, bis dahin daß mein Gläubiger meinen Schuldner wirklich verklagt oder die Zahlung in Beschlag genommen, dem Gläubiger zuvor zu kommen und meine Schuld selbst einzuziehen. L. 3. Cod. h. t.

§. 23. Der durch Anweisung an Zahlungsstatt einem neuen Gläubiger überlassene Schuldner ist und bleibt von aller Verbindlichkeit gegen den ersten Gläubiger frey, wann gleich der neue Gläubiger die Schuld nicht einfordert. L. 3. C. eod.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von Zahlung und Quittung.

§. 1.

Wann ein Mann an seinen Gläubiger verschiedene Schuldposten abzutragen hat und auf Rechnung zahlt, so stehet ihm frey, zu bestimmen, auf welche Schuldpost die geleistete Zahlung abgeschrieben werden soll. L. 1. C. h. t.

§. 2. Wann der Schuldner diese Bestimmung dem Gläubiger überlässet, so wollen die Gesetze, daß derselbe das Beste des Schuldners statt seiner wahrnehmen soll. Wann z. B. eine gewisse und eine zweifelhafte Schuld, eine eigene Schuld und eine Bürgschaft, eine privilegirte und nicht privilegirte, eine zahlbare Schuld und eine Schuld auf Zeit zusammen kommen; so ist er verbunden, in allen Fällen den Empfang auf die härtere Schuld abzuschreiben, weil diese beschwerlicher und dringender ist als die zweyte, und weil er wahrscheinlich so gewählt haben würde, wann er selbst Schuldner gewesen wäre. L. 1. 2. 3. 4. 103.

§. 3. Nach eben diesem Grundsatz ist die Berechnung anzulegen, wann mehrere oder ungleiche Summen gezahlt worden, ohne besondere Verabredung zu nehmen. L. 97.

§. 4. Wann der Gläubiger Kapital und Zinsen zu fordern hat, so ist er befugt, die abschlägige Zahlung vordersamst auf die Zinsen abzuschreiben. L. 5. §. 2. L. 48.

§. 5.

§. 5. Hat der Gläubiger den Schuldner über die abschlägige Zahlung mit dem Ausdruck quittirt auf Kapital und Zinsen; so ist dieser Ausdruck ebenfalls nach vorstehender Regel zu verstehen. L. 5. §. 3. L. 6.

§. 6. Wer meinem Bevollmächtigten zahlt, zahlt sicher, und wird frey, wann derselbe entweder Generalvollmacht oder Specialvollmacht zum Geldempfang hat. L. 12.

§. 7. Wer einen Vollmachtsauftrag widerruft, thut wohl, wann er solches seinen Schuldnern bekannt macht; denn so lange der Schuldner von dem Widerruf nichts weiß, so lange zahlt er sicher und wird frey, wann auch der Gläubiger bey seinem Bevollmächtigten zu kurz käme. Sobald es aber der Schuldner weiß, zahlt er auf seine Gefahr. L. 12. §. 2. L. 34. §. 3. L. 106.

§. 8. Gesetzt der Empfänger wäre von dem Gläubiger nicht bevollmächtigt gewesen, der Gläubiger aber wissete darum und hielte die Zahlung entweder ausdrücklich oder stillschweigend genehm, so wird der Schuldner ebenfalls frey. L. 12. §. 4.

§. 9. Der Gläubiger muß daher sobald es sich thun lässet, nach erhaltener Nachricht seine Mißbilligung erklären, doch lässet sich nicht füglich die Zeit bestimmen, binnen wie viel Tagen. L. 13.

§. 10. Einem Vormund oder Curator kann man sicher Zahlung leisten, sobald derselbe gesetzmäßig angestellt worden und so lange die ihm anvertraute Verwaltung dauert; und wann mehrere

Vormünder sind, kann man doch ohne Bedenken an einen allein, wäre er auch nur Ehrenvormund, Zahlung leisten. L. 14 §. 1 - 7.

§. 11. Einem Mündel kann man schlechterdings ohne Vorbewust des Vormundes keine Zahlung leisten, ohne Gefahr. Denn obwohl die Gesetze nicht zulassen, daß das Mündel nochmalige Zahlung fordern könne, wann das gezahlte Geld wirklich zur Mündelcasse gekommen oder sonst nützlich verwendet worden, so befreyet dagegen die Zahlung keinesweges von der Schuld, wann das Mündel selbiges leichtsinnig verschwendet, oder sonst darum gekommen. L. 15.

§. 12. Gesetzt, ich übergäbe an Jemand Geld, um solches an meinen Gläubiger für meine Rechnung auszuzahlen; gesetzt, dieser Mann wäre ebenfalls meinem Gläubiger schuldig, er zahlete also mein Geld für seine eigene Rechnung und der Gläubiger wissete von diesem Schwindel nichts, so bleibe ich meines Gläubigers Schuldner und die Schuld dessen, der mein Geld für seine Rechnung bezahlt hat, wird getilgt; ich hingegen muß mich nach denen Regeln, von Vollmachtsaufträgen, an den Mann halten, dem ich mein Geld anvertrauet habe. L. 17.

§. 13. So auch, wann ich meinem Schuldner gesagt hätte: Du kanst an den Titius zahlen; bald hätte ich mich anders besonnen und dem Titius untersagt das Geld anzunehmen, ohne es dem Schuldner zu melden. Zahlt mein Schuldner in

Rück-

Rücksicht auf mein Geheiß und nimmt Titius ohne Rücksicht auf mein Verboth Zahlung an, so wird mein Schuldner frey und ich muß mich an den Titius halten. L. 18. L. 38. §. 1.

§. 14. Kinder können nichts von dem was ihren Eltern gehört, ohne ihren ausdrücklichen Willen verschenken, folglich auch keine Schuldforderung quittiren. L. 22.

§. 15. Es ist nicht unrecht seinem Nächsten Gutes zu erweisen, wann er es auch weder weiß noch verlangt. Sonach kann man auch für einen Schuldner ohne dessen Vorbewust und Willen Zahlung leisten und Schuld tilgen. L. 23. 53.

§. 16. Gesetzt, ich hätte für zwey verschiedene Schuldner bey einem und eben demselben Gläubiger gut gesagt und dann in Abschlag Zahlung geleistet, so kann die Frage entstehen, welchem von beyden die abschlägige Zahlung abzuschreiben sey. Habe ich mich darüber erklärt, so hat es dabey sein Bewenden; habe ich mich nicht erklärt und ist kein anderer Bestimmungsgrund vorhanden, so hat die älteste Bürgschaft das Vorrecht. L. 24.

§. 17. Sobald der Pfandgläubiger das Pfand verkaufen lassen und durch den Kaufswerth vollständig befriedigt worden, sogleich ist die Schuld getilgt, auch alsdann wann er dem Käufer die Kaufsumma anderweit creditirt. L. 26.

§. 18. Wann ich eine gewisse Sache zu fordern habe, so ist es nicht genung, daß mein Schuldner

ner mir die Sache übergiebet, sondern er muß sie auch frey von allen An- und Zusprüchen gewähren, sonst hebt sich meine Anforderung nicht ganz. L. 27. 33.

§. 19. Demjenigen der einen Vormund vertritt, ohne selbst Vormund zu seyn, kann man vormundschaftliche Gelder nicht mit völliger Sicherheit zahlen; denn die Zahlung ist nur alsdenn gegen das Mündel gültig, wann die Gelder wirklich zur Vormundschaftscasse eingebracht worden. L. 28.

20. Künstler und Handwerker sind natürlicher Weise einander an Geschicklichkeit nicht gleich. Gesetzt also, ich hätte an einen Künstler oder Handwerker ein Stück Arbeit verdungen, mit dem auslichen Verlangen und Versprechen, daß er selbst die Arbeit fertigen solle, so wird er von seiner Verbindlichkeit nicht frey, wann er die Verfertigung einem Dritten aufträgt, ohne daß ich mir solches gefallen lasse. L. 31.

§. 21. Wer eine schuldige Sache vor der Uebergabe vorsetzlich beschädigt wird durch die Uebergabe nicht frey, weil er den Empfänger boshaft zu verkürzen sucht. L. 33. §. 1.

§. 22. Gesetzt, es gäbe sich jemand fälschlich bey meinem Schuldner zum Geldempfang an, als hätte er Auftrag dazu von mir und mein Schuldner leistete ihm leichtgläubig Zahlung, so kommt es auf mich an, ob ich die Zahlung genehmigen will oder nicht?

nicht? im letztern Fall bleibt mir mein Schuldner verbunden. L. 34. §. 4. L. 58.

§. 23. Wer gestohlen Guth kauft, wird durch Zahlung des Kaufgeldes an den Dieb nicht von dem Anspruch des Eigenthümers frey. L. 34. §. 5.

§. 24. Wann der Schwiegervater dem Schwiegersohn die seiner Tochter gehörigen Ehegelder bezahlt, so muß es von rechtswegen mit Vorbewust der Tochter geschehen. L. 34. §. 6.

§. 25. Wer auf Anschaffung seines Gläubigers die Schuld richtig an einen Dritten bezahlt, wird frey und hat nicht Ursache sich darum zu bekümmern, ob sein Gläubiger dem Empfänger das Geld geschenkt oder wie er sich mit ihm berechnen wird. L. 34. §. 7.

§. 26. Gesetzt, es hätte ein Betrüger statt meiner von meinen Schuldleuten ohne mein Wissen Zahlung erschlichen, er gienge aber in sich und brächte mir mein Geld, so muß ich selbiges meinen Schuldleuten zuschreiben. L. 34. §. 9.

§. 27. Wann der Schuldner alleiniger Erbe des Bürgen wird, so hebet sich zwar natürlicher Weise die Bürgschaft, weil eine und eben dieselbe Person für einerley Schuld nicht zugleich Schuldner und Bürge seyn kann; hat aber der Bürge Pfand gegeben oder einen anderweitigen Bürgen bestellet, so hebt sich dadurch das Pfandrecht oder die anderweitige Bürgschaft nicht auf. L. 38. §. 5.

§. 28. Gesetzt, mein Schuldner trüge mir Zahlung an, ich hätte aber ein Mißtrauen wegen

den Gehalt der Münzsorte und benennete einen Wechsler, bey welchem es indeß niedergelegt werden sollte, so geschiehet diese Niederlegung auf meine Gefahr, weil ich das Geld nicht angenommen und den Verwahrungsort gewählt habe; ich muß also zufälligen Verlust tragen. So auch, wann ein Käufer verlangt, daß die Waare und das Geld vor der Auswechselung an einem dritten von ihm bestimmten Ort niedergelegt werden solle; so ist die Gefahr in Ansehung der Waare und in Ansehung des Geldes des Käufers, weil der Handel als vollzogen angesehen wird; doch wird in beyden Fällen vorausgesetzt, daß alles ehrlich und aufrichtig zugegangen. L. 39.

§. 29. Wer meine Pfandschuld tilgt, wäre es auch ohne mein Wissen, der macht mein Pfand frey und ich kann es zurückfordern, wann es mir der Pfandgläubiger vorenthalten wollte. L. 40.

§. 30. Auch derjenige, welcher wegen eines Verbrechens angeklagt worden, kann sicher Zahlung leisten und Zahlung erheben, so lange sein Vermögen nicht in gerichtlichen Beschlag genommen worden. L. 41. 42. L. 45. §. 1.

§. 31. Die völlige Tilgung einer Schuld macht unmittelbar die Pfänder und Bürgen frey, aber der Hauptschuldner wird umgekehrt nicht frey, wenn gleich das Vermögen des Gläubigers und der Bürgen in eine gemeinschaftliche Maße fället. L. 43.

§. 32.

§. 32. Es giebt Fälle, wo eine doppelte Schuldverbindlichkeit durch eine und eben dieselbe Zahlung aufgehoben wird; z. B. Mein Schuldner verkauft mir das Pfand, so wird auf der einen Seite die Pfandschuld und auf der andern die Kaufsumme getilgt. Oder, ich habe einem Mündel ohne Billigung des Vormundes Geld gelehnt, mein Erblasser vermacht dem Mündel eine gleiche Summe unter der Bedingung, daß ich damit bezahlt werden soll, so wird auf der einen Seite die Schuld und auf der andern das Legat berichtigt. L. 44.

§. 33. Hätte ein Mann seiner Ehefrauen für ihr eingebrachtes Vermögen sein Landguth verpfändet und derselben versprochen, daß sie bey Trennung der Ehe dieß Guth statt Zahlung haben solle, so bindet ihn dennoch dieses Versprechen bey erfolgter Scheidung nicht, sondern sie muß zufrieden seyn, wann sie ihr Geld zurück bekommt. L. 45.

§. 34. Wann mir mein Schuldner Waare für die Schuld giebt und ein Dritter diese Waare ganz oder zum Theil als sein Guth in Anspruch nimmt und mir abstreitet, so bleibet die alte Schuldverbindlichkeit in der Art wie sie war, ehe ich die Waare angenommen. L. 46.

§. 35. Hätte mir der Schuldner in vorstehendem Fall betrüglicherweise die Waare in einem übertriebenen Werth angeschlagen, so wird die Schuld nicht eher vor getilgt geachtet, als wann er mir das-

dasjenige gut gethan, was zum wahren Werth fehlt. L. 46. §. 2.

§. 36. Wann bey einer an einen Minderjährigen unvorsichtig geleisteten Zahlung die Frage ist: Hat die Zahlung dem Mündel genuzt? so kommt es nicht nur darauf an, ob das Geld zur Zeit der rechtlichen Erörterung noch wirklich da ist oder sicher angelegt worden, sondern auch, ob der Minderjährige eine Ausgabe damit bestritten, welche für ihn nothwendig und nützlich war. Dieß gilt auch in den Fällen des Rathsschlusses wider den Macedo. L. 47.

§. 37. Wann der Gläubiger ein Pfand besitzt was Ertrag bringt, so muß er nach der Regel den Ertrag berechnen, und zwar verhältnißmäßig auf die Zinsen, was übrig bleibt aufs Kapital. L. 48.

§. 38. Zahlung leisten oder den Gläubiger auf irgend eine andere Weise annehmlich abfinden, hat im Grunde einerley Wirkung, Tilgung der Schuldverbindlichkeit. L. 49. 52. 54.

§. 39. Die Zahlung falscher Münze tilgt die Schuld nicht, wenn man gleich selbst damit wäre betrogen worden. Wann aber der Gläubiger ander Geld fordert, so muß er das empfangene falsche zurück geben. L. 50.

§. 40. Wer seinen Cassenhalter abschaft muß solches gehörig bekannt machen, denn so lange man von seiner Entsetzung nichts weiß, zahlt man an ihn gültig und ohne Gefahr. L. 51.

§. 41.

§. 41. Es ist ganz einerley, ob ich selbst zahle, oder einen andern für meine Rechnung zahlen lasse. L. 56.

§. 42. Wenn ich versprochen habe, eine Schuld von zehn Thalern in Getraide zu bezalen, so muß der Gläubiger bis zur Verfallzeit Getraide in Zahlung annehmen. Lasse ich es aber zur Klage kommen, so stehet es in der Willkühr des Gläubigers, baare 10 Thaler zu fordern. L. 57.

§. 43. Eben so ist rechtens, wann mir der Gläubiger frey gestellt, ihm oder seinem Freunde Titius zu zahlen. Lasse ich mich verklagen, so kann ich nicht mehr sagen, ich werde an den Titius zahlen. L. 57. §. 1.

§. 44. Hätte sich jemand ohne Vollmachtsauftrag der Geschäfte meines Gläubigers unterzogen und ich an selbigen Zahlung geleistet, so werde ich meiner Schuldverbindlichkeit nicht ehender los, als bis der Schuldner selbst die Zahlung für seine Rechnung gelten lassen. Gesetzt, ich wollte mir nicht gefallen lassen auf diese Genehmigung zu warten, so kann ich allenfalls mein Geld zurückfordern. L. 58.

§. 45. Wann ich eine Sache, die nicht mein ist, statt Zahlung gebe, so werde ich alsdann erst von der Schuld frey, wann das Eigenthumsrecht des Empfängers durch die Verjährung gesichert ist. L. 60.

§. 46.

§. 46. Ueberhaupt ist es ein Grundsatz; wann der Gläubiger alles, was er haben soll, in der Art hat, daß er deßfalls keiner Anfertigung ausgesetzt ist, so ist die Schuld getilgt. L. 61.

§. 47. Wann ich auf Begehr meines Gläubigers meine Schuld an einen Gläubiger meines Gläubigers bezahle, so werden beyde Schulden auf einmal getilgt. L. 64.

§. 48. Hätte mir mein Erblasser aufgegeben, einem Minderjährigen ein Legat von 100 Thalern auszuzahlen, so verstehet sich von selbst, daß die Zahlung nicht an das Mündel, sondern an den Vormund geschehen müsse, wann ich gesichert seyn will, daß die Gültigkeit der Zahlung nicht bestritten werden könne. L. 68.

§. 49. Es stehet jedermann frey, seine Schuld vor der Verfallzeit abzutragen, denn Zahlungsfristen werden lediglich zu Gunsten des Schuldners bedungen und gestattet. L. 70.

§ 50. Gesetzt, der Gläubiger hätte sich gegen den Bevollmächtigten des Schuldners erklärt, daß er seine Forderung wolle fallen lassen, immittelst hätte der Schuldner, welcher von dieser Erklärung nichts gewußt, dem Bevollmächtigten des Gläubigers Zahlung geleistet, so stehet es noch in der Willkühr des Gläubigers, ob er dem gewesenen Schuldner das bezahlte Geld will zurückstellen lassen oder nicht? L. 71. §. 2.

§. 51.

§. 51. Wann ich meinem Gläubiger die Zahlung darbiethe und dieser selbige anzunehmen ohne erhebliche Ursache verweigert und dann ein Unglücksfall mir das dargebothene Geld raubt, so fället dieser Verlust auf meinen Gläubiger, weil derselbe vermieden worden wäre, wann er mir nicht unnütze Schwierigkeiten gemacht hätte. L. 72.

§. 52. Nach der Regel trift der Verlust von zufälligem Unglück denjenigen, der die Verbindlichkeit hat, eine bestimmte Sache abzuliefern uud selbige nicht folgen lässet, wann sie ihm abgefordert wird. Indeß leidet diese Regel Ausnahme, wann derselbe vor wirklichem Erfolg des Unglücks die Ablieferung angetragen oder eine anderweitige Frist zur Ablieferung erbethen. Im ersten Fall kommt ihm die Rückkehr zu seiner Pflicht, im zweyten die Nachsicht seines Gläubigers zu statten. L. 72. §. 1.

§. 53. Hätte jemand sich meiner Gelder bemächtigt und selbige seinem Schuldner vor seine Rechnung gegeben, so kann ich mein Eigenthum nur dann zurückfordern, wann es noch wirklich unverändert bey dem Empfänger liegt; sobald es aber mit anderm Gelde vermischt worden, kann ich dem Empfänger weiter nichts anhaben. L. 78.

§. 54. Gesetzt, mein Schuldner bringt mir Geld oder eine schuldige Waare; ich sage zu ihm: Es ist gut, lege sie nur dahin: er thut es und geht seiner Wege; so ist er seiner dießfälligen Verbindlichkeit los und es schadet ihm nicht, wann ich auch auf irgend eine Art drum komme. L. 79.

§. 55.

§. 55 In der Regel wird jede Schuldverbindlichkeit in der nehmlichen Art wieder aufgehoben, wie sie geschlossen worden; z. B. Ein baares Darlehn durch Zurückzahlung, eine bloße Zusage durch Wiederaufhebung derselben, ein Kauf durch Zurückstellung der Waare und des Kaufschillings u. s. w. L. 80.

§. 56. Pomponius hält dafür: Wann ich meinem Schuldner anheim gestellet hätte, an mich oder an den Titius zu zahlen, und Titius vor wirklicher Zahlung gestorben wäre, so müsse der Schuldner schlechterdings an mich und nicht an die Erben des Titius zahlen. L. 81.

§. 57. Es ist zwar nicht unrecht, wenn man das Guth eines Freundes, so man in Verwahrung genommen, nach dessen Tode demjenigen Erben, der darnach fragt, getreulich verabfolgt; sind aber mehrere Erben als dieser einige und will man recht sicher gehen, so thut man wohl, wenn man die Aushändigung gerichtlich leistet. L. 81. §. 1.

§. 58. Ein Freund hatte dem Ehemann seiner Verwandtin ein Grundstück als Heurathsguth abgetreten, ohne sich irgend ein Recht daran auf den Scheidungsfall vorzubehalten. Die Frau nahm aber mit dem Mann Verabredung, daß er solches im Fall ihrem Freunde zurückgeben sollte. Der Scheidungsfall trat ein. Es fragte sich: Kann der Mann ohne Wissen und Willen seiner geschiedenen Frau das Grundstück dem Freunde übergeben?

Pro-

Proculus hält davor, er thue besser, wann er es der Frauen übergäbe. L. 82.

§. 59. Wer nicht die richtige Summe und zur gehörigen Zeit bezahlt, der kann sich nicht rühmen, daß er vollstandig bezahlt habe. L. 85.

§. 60. Ein bevollmächtigter Rechtsfreund kann nur alsdann Gelder erheben, wann er dazu ausdrückliche Vollmacht hat. L. 86.

§. 61. Dahingegen wann ich meinem Bevollmächtigten Gelder in die Hände gebe, um selbige für meine Rechnung zu verwalten, und selbiger einen meiner Gläubiger bezahlt hat, so kann ich diese Zahlung nicht wiederrufen. L. 87.

§. 62. Eine Wittib hatte das väterliche Vermögen ihrer Tochter als Vormünderin verwaltet, ohnerachtet sie nicht ordnungsmäßig zur Vormünderin bestellet war. Sie hatte verschiedene Sachen verkauft, das Geld dafür erhoben, Rechnung darüber geführt, nach einigen Jahren die Tochter verheurathet und ihr Rechnung und Bestände übergeben. Es fragte sich: Hat diese Tochter noch irgend einen Anspruch an die ehemaligen Käufer ihrer Sachen? Antwort: Nein, es wäre denn, daß die Käufer gewußt, die erkauften Sachen wären dem Mündel zugehörig, die Mutter aber keineswegs Vormünderin; sie hätten ihr nichts destoweniger Zahlung geleistet und die Mutter wäre am Ende nicht vermögend gewesen, ihre Tochter zu bezahlen. L. 88.

§. 63.

§. 63. Wann zwischen einem Gläubiger und Schuldner mehrere Schuldverbindlichkeiten bestehen und der Schuldner Quittungen beybringt, so muß man genau nachsehen, auf was für Verbindlichkeiten diese Quittungen Bezug haben. L. 89.

§. 64. So auch, wann Lucius mir auf zweyerley Schuldverschreibungen eine Post von 100, und eine andere von 300 Thalern schuldig wäre und ich dem Titius Vollmacht gäbe, eine von diesen Schulden einzucaßiren, so berechtigt ihn dieß nicht, auch die zweyte Post zu erheben. Im Fall ihm also mein Schuldner zahlt, thut er es auf seine Gefahr, wann ich die Zahlung nicht genehmigen will. L. 89. §. 1.

§. 65. Gesetzt, ich wäre einem Gläubiger zwey Posten schuldig worden, eine von 80 Thalern in 6 Monat mit 5 pro Cent, und eine andere von 50 Thalern mit 6 pro Cent Interessen in 12 Monat zahlbar. Ich bezahlte aber erst nach 12 Monat 60 Thaler in Abschlag, so hat mein Gläubiger Recht, wann er mir diese Zahlung zuerst verhältnißmäßig auf die gefälligen Interessen und die Post von 80 Thalern abschreibt, weil selbige zuerst zahlbar war, ohnerachtet es für mich besser wäre, wann das Kapital gemindert würde, was ich zu 6 pro Cent verzinsen muß. L. 89. §. 2.

§. 66. Wer redlicher Weise dem Besitzer einer Verlassenschaftsmaße eine Erbschaftsschuld bezahlt, wird frey, wann auch nach der Hand

wider

wider Vermuthen das Erbguth an einen Dritten kommt. L. 90.

§. 67. Es ist ein Grundsatz: Wann zwey unter sich verschiedene Hauptverbindlichkeiten durch Veränderung der Umstände sich in einer Person vereinigen, so bleibet jede Verbindlichkeit für sich eine besondere Sache. Wann aber eine bloße Nebenverbindlichkeit an diejenige Person übergehet, welcher die Hauptverbindlichkeit obliegt, z. B. Wann der Schuldner den Bürgen beerbt; so werden beyde in eine Hauptverbindlichkeit vereinigt L. 93. §. 2.

§ 68. Wer eine Post fremdes Geld, wovon der Zahler nicht Eigenthümer gewesen, und wobey er also Gefahr lauft, es wieder herausgeben zu müssen, empfangen, kann nicht anders auf anderweitige Zahlung klagen, als wann er zugleich das empfangene zurückstellet. L. 94.

§ 69. Wann ich zwey Pferde besitze und die Verbindlichkeit habe, eines davon an einen Freund abzugeben und zwar dasjenige, was er wählt, so bin ich verbunden, im Fall eines vor der Wahl gefallen wäre, das übrige lebendige zu geben. Dahingegen, sobald die Wahl geschehen und das gewählte Stück vor der Abnahme ohne meine Schuld oder Verzögerung gefallen ist, hört meine Verbindlichkeit auf und das zweyte Stück bleibt mein. L. 95.

§. 70. Gesetzt, die Wahl hätte in meiner Hand gestanden, und das eine Pferd wäre gefallen, ohne meine Schuld, so bin ich das zweyte schlechterdings zu geben verbunden. Gesetzt endlich

lich, ich hätte das eine Stück muthwilliger Weise erschossen und das zweyte wäre ohne meine Schuld gefallen; so scheint es zwar, als könnte man mir nichts abfordern; allein, weil doch in solchem Fall mir eine Bosheit zur Last gelegt werden kann, so wollen die Gesetze, daß ich den Werth erstatten soll. L. 95. §. 1.

§. 71. Wann jemand einem Mündel ohne Vorbewust des Vormundes Geld gelehnt hat und dann Erbe des Mündels worden ist, so kann er sich sein Darlehn aus der Erbmaße als Schuld wegnehmen, wann auch das Mündel selbiges verschwendet hätte; und ein Weib, welche denjenigen beerbt, für welchen sie Bürgschaft geleistet, muß bezahlen, ohne von denen weiblichen Rechtswohlthaten Gebrauch machen zu können. L. 95. §. 2.

§. 72. Hätte ein Minderjähriger für seinen Kopf Gelder aufgenommen und durchgebracht, hätte er jedoch seinem Gläubiger einen Bürgen gestellet und wäre dieser Bürge des Mündels Erbe geworden, so lassen die Gesetze dem Bürgen diejenigen Rechtswohlthaten gegen den Gläubiger zu gut kommen, welche dem Minderjährigen würden zu gut kommen seyn, wann er gelebt hätte. L. 95. §. 3.

§. 73. Wann ich auf Anschaffung meines Freundes einem Dritten, z. B. dem Titius, Geld vorschieße, und von dem Freunde Ersatz empfange, so muß ich ihm meine Rechte an den Titius abtreten. Gesetzt nun, ich hätte den Titius selbst über den Vorschuß belangt und meinen Proceß in der

Art

Art verwahrloset, daß Titius von der Zahlung losgesprochen worden, so kann ich auch von meinem Freund nichts fordern, weil ich ihm keine Rechte gegen den Titius abzutreten vermögend bin. L. 95. §. 11.

§. 74. Wann Käufer und Verkäufer mit gegenseitigem Willen den geschlossenen Contract aufheben, ehe von einer oder der andern Seite etwas gegeben worden, so werden die deßfalls bestellten Bürgen unmittelbar ihrer Verbindlichkeit frey. L. 95. §. 12.

§. 75. Wäre ich einem Mündel schuldig und der Vormund hätte mich angewiesen, an den Titius zu zahlen, so kann ich es ohne Gefahr thun, wann es sich auch träfe, daß der Vormund für seine eigene Person dem Titius schuldig wäre. Aber, wann der Vormund dadurch das Mündel zu bevortheilen gedenkt und ich Wissenschaft darum habe, so bleibe ich des Mündels Schuldner. L. 96.

§. 76. Wann mir ein Legat vermacht worden und ich mit dem Erben übereinkomme statt baarer Zahlung eine Schuldforderung zu übernehmen, so hat mir der Erbe blos die Richtigkeit, aber nicht die Sicherheit der Schuld zu vertreten. L. 96. §. 2.

§. 77. Wann ich zu einer und eben derselben Zeit zu Deckung zweyer verschiedenen Schuldverbindlichkeiten Pfand gebe, so muß die abschlägig geleistete Zahlung allemal verhältnißmäßig auf beyde Schulden abgeschrieben werden. Ist aber die Verpfändung zu verschiedenen Zeiten geschehen, so wird

wird die Zahlung zuerst auf die älteste Schuld abgeschrieben. L. 96. §. 3.

§. 78. Der Folgeerbe kann von rechtswegen keine Erbegelder erheben, so lange der Fall nicht da ist, daß ihm sein Vordermann die Erbschaft abtritt. Hat er aber aus Irrthum etwas erhoben und wird das Erbe immittelst für ihn offen, so hat es dabey sein Bewenden und die Schuld ist getilgt. L. 96. §. 4.

§. 79. Gesetzt, ich hätte alle meine Güther verpfändet, sodann aber einen Theil davon meinem Schwiegersohn als Heurathsguth gegeben, der Pfandgläubiger aber nähme vermöge Pfandrecht dem Schwiegersohn selbiges wieder ab; so kann mich letzterer belangen, daß ich ihm anderes Heurathsguth von gleichem Werth gewähre. L. 98.

§. 80. Hätte ein Minderjähriger bey mir ohne Vorbewust des Vormundes Schuld gemacht und unnütz verwendet, ich hätte mich aber suchen bezahlt zu machen, und der Minderjährige hätte mir statt Zahlung Sachen angegeben, die ihm nicht gehören, so kann mir der Eigenthümer solche wieder abnehmen, und ich habe dennoch keine weitere Ansprüche an den Minderjährigen, weil ich selbigen hintergangen habe. L. 98. §. 2.

§. 81. Eine gesetzmäßig abgethane Schuldverbindlichkeit kann niemals wieder hergestellet werden. L. 98. §. 8.

§. 82.

§. 82. Niemand kann seinem Gläubiger andere Münzsorten in Zahlung aufdringen als er zu fordern hat, sobald er dadurch einigen Schaden leidet. L. 99.

§. 83. Wann ein Gläubiger die Annahme der Zahlung wegen einer erheblichen Abhaltung auf einen andern Tag verschoben, oder ein Vormund Mündelgelder baar liegen lassen, weil er keine sichre Gelegenheit zur Unterbringung hatte und immittelst ein nicht vorhergesehener noch abzuwenden möglicher Vorfall den Verlust dieser Gelder nach sich ziehet, so ist weder der Gläubiger noch der Vormund diesen Verlust zu übertragen schuldig. L. 102.

§. 84. Gesetzt, ich wäre ein Kapital auf 4 pro Cent zinsbar schuldig; aus Irrthum hätte ich 6 pro Cent gezahlt. Bey Berichtigung des Kapitals würde ich den Fehler inne; so bin ich befugt, die zuviel gezahlten Zinsen aufs Kapital abzurechnen. L. 102. §. 3.

§. 85. Einem rechtmäßigen Erben kann man sicher zahlen, auch dann, wann ihm obliegt, das Erbguth auf einen Folgeerben zu bringen. L. 104.

§. 86. Bey der Verfallzeit ohne besondere Gefahr mit der Minute Zahlung fordern, ist unanständig. L. 105.

§. 87. Wann der Schuldner richtige Gegenforderungen hat, so können von dem Betrage, welcher der Forderung abzuschreiben ist, keine Zinsen in Rechnung gebracht werden. L. 7. Cod h. t.

§. 88. Weigert sich der Gläubiger ohne Ursache Zahlung anzunehmen, so kann sich der Schuld-

ner am sichersten der Schuldverbindlichkeit losmachen, wann er die ganze Schuldsumme zur gerichtlichen Verwahrung einzahlt. L. 9. C. eod.

§. 89. Eine Quittung wird für einen noch bündigern Beweis über geleistete Zahlung als eine Schuldverschreibung über den Empfang des Darlehns gehalten. L. 14. C. eod.

§. 90. Mein Schuldner kann mich wider Willen nicht nöthigen, daß ich seinen Schuldner statt seiner annehmen müsse. L. 16. C. eod.

§. 91. Wirkliche Zahlung kann man selbst oder durch wen man will leisten; Waaren statt Geld geben nicht anders, als wann es der Gläubiger annehmen will. L. 17. C. eod.

§. 92. Gesetzt, ich hätte Waare statt Geldschuld in Zahlung angenommen; es träfe sich, daß ich an der Waare einen ansehnlichen Gewinn machte, weil ich Gelegenheit gefunden, selbige gut abzusetzen, so ist dieser Gewinn sicher mein. Mein gewesener Schuldner hat um so weniger darnach zu fragen, da er mir nichts zugegeben haben würde, wann ich Schaden gemacht hätte. L. 24. C. h. t.

§. 93. Wann die Zahlungsleistung strittig ist, muß der Schuldner, welcher bezahlt zu haben behauptet, den Beweis führen. L. ult. C. eod.

§. 94. Wer über bezahlte Gefälle, Renten oder Zinsen von drey nach einander folgenden Jahren richtige Quittungen aufzuweisen hat, dem können keine Quittungen über die weitern Jahre der Vorzeit abgefordert werden. Die gesetzmäßige

Ver=

Vermuthung der Berichtigung deckt ihn gegen Anspruch wegen älterer Reste, so lange nicht überzeugender Beweis wider ihn beygebracht werden kann. L. 3. Cod. de Apoch publ

§. 95. Justinian hat zum Gesetz gemacht, daß die Quittung des Gläubigers nach Ablauf 30 Tage von Zeit der Ausstellung den Schuldner gegen alle fernere Anfertigung decken und der Richter die Einwendung des Nichtempfanges schlechterdings von der Hand weisen soll. L. 14. §. 3. Cod. de non num. pec. S. 17. Anm.

Viertes Kapitel.

Von unbestimmter Aufhebung einer Schuldverbindlichkeit. S. 18. Anm.

§. 1.

Eine Schuldverbindlichkeit kann ohne weitere Umstände getilgt werden, wann der Gläubiger dem Schuldner zusagt: ich hebe mit dir auf. L. 1.

§. 2. Die Schuld eines Mündels hebt sich auf eine solche Erklärung, wann gleich der Vormund nicht dabey zugezogen worden. L. 2.

§. 3. Ein Sachwalter kann die Schuldverbindlichkeit des Schuldners seines Principals nicht unbestimmt aufheben, wann er nicht besondere Vollmacht dazu hat. L. 3.

§. 4. Wann ich an jemand mehrere verschiedene Schuldforderungen und Ansprüche habe, so

kann ich solche sämmtlich durch eine Generalquittung aufheben. Eine solche Generalquittung tilgt alle Verbindlichkeiten, welche zur Zeit zwischen dem Schuldner und mir bestanden haben, wann nicht eine oder die andere erweislich vorbehalten worden. L. 6. 18.

§. 5. Es gilt auch, wann der Gläubiger einen Theil der Verbindlichkeit enthänget und aufhebt. L. 8. 9. 17.

§. 6. Eine Verbindlichkeit, die von einer bestimmten Zeit und Umständen abhanget, kann ebenfalls enthangen werden es hat dieß Aufheben alsdann seine Wirkung, wann Zeit und Umstände erfolgen. L. 12.

§. 7. Zusage über Aufhebung einer Verbindlichkeit verstehet sich allemal nur auf diejenigen Schulden, welche vor der Zusage gemacht worden, aber nicht auf künftige Schulden. L. 13. §. 9.

§. 8. Wann mehr als eine Person für eine untrennbare Verbindlichkeit haften und der Gläubiger einem davon Aufhebung zusagt, so werden unmittelbar die sämmtlichen Mitschuldner frey; und umgekehrt desgleichen, wann mehrere gemeinschaftlich Gläubiger sind. L. 13. §. 12. L. 16.

§. 9. Die Zusage der Aufhebung muß mit der wirklichen Schuld übereinstimmen, doch hat es nichts zu bedeuten, wann bey dieser Zusage eine größere Schuldsumme benannt worden wäre, als selbige wirklich betragen. L. 14. 15.

§. 10,

§. 10. Wann der Gläubiger mit seinem Schuldner aufhebt, so wird gar nicht darnach gefragt, ob er wirklich bezahlt habe oder nicht. L. 19.

§. 11. Auch gegenseitige Forderungen z. B. zwischen Käufer und Verkäufer ꝛc. werden getilgt, wann beyde Theile zusammen aufheben. L. 23.

Fünftes Kapitel.

Von Verbindlichkeiten und Sicherstellungen, welche der Richter von Amtswegen auflegen kann.

§. 1.

Jeder Richter ist befugt Verfügungen zu treffen, um die sichere Ausführung seines Ausspruchs zu decken und zu hindern, daß selbige nicht durch Schwindel vereitelt werden könne. L. 1. §. 1.4.

§. 2. Wer eine Chicane besorgt und dagegen Sicherstellung verlangt, muß gehört werden. Der Richter muß auf ein dießfälliges Anbringen den Grund der Besorgniß summarisch untersuchen und hat das Recht nach Gewissen entweder die Sicherstellung anzuordnen oder abzuschlagen. L. 1. §. 9. S. 19. Anm.

§. 3. Eben so ist er befugt Verbindlichkeiten, welche von seinem vorgängigen Ausspruch abhangen zu erläutern und zu erklären, wann sich im Ausdruck eine Zweydeutigkeit findet. L. 1. §. 10. L. 9.

§. 4. Wann eine auf richterliche Verfügung geleistete Sicherstellung durch irgend einen Vorfall

unsicher wird, so kann der Richter anderweitige Sicherstellung auflegen. L. 4.

§. 5. Ein Bevollmächtigter, Verwalter oder Cassenhalter kann ohne besondere Vollmacht auf dergleichen anderweitige Sicherstellung für seinen Principal antragen. L. 5.

§. 6. Wann eine auf Zeitbedingung beruhende Forderung durch Ablauf des Zeitraums nicht erloschen, so kann auch der Richter die Sicherstellung dafür verlängern. L. 8.

§. 7. Hätten zwey oder mehrere Personen an einer Forderung dergestalt Antheil, daß selbige entweder dem einen oder dem andern zufallen muß, so kann der Richter die Sicherstellung auf beyde richten L. 8. §. 1.

§. 8. Sicherstellungen, welche von dem Richter festgesetzt sind, können so wenig als Urtelssprüche von eben demselben in wesentlichen abgeändert werden. L. 10.

§. 9. Der Richter muß, wenn es irgend möglich ist, die Sicherstellungen auf gewisse Summen festsetzen, weil ein unbestimmtes Erkenntniß auf Sicherstellung allzuschwankend seyn würde.

Sechstes Kapitel.

Von Sicherstellungen für Mündelguth und desgleichen. S. 20. Anm.

§. 1.

Wann niemand da ist, der über die Sicherheit des Mündelguths Vorsehung thut, so muß der Richter die Bestellung einer solchen Person besorgen. L. 3.

§. 2. Diese Person muß dafür sorgen, daß das Mündel nicht durch bloße Versprechungen, sondern durch unfehlbare Deckung sichergestellt werde. L. 4. §. 2.

§. 3. Wer als Vormund Sicherstellung geleistet, der muß sich auch um Ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens bekümmern, und wann er es nicht von selbst thut, muß er dazu angehalten werden. L. 4. §. 3.

§. 4. Vormundschaft und Curatel bey Sinnlosen, Verschwendern und dergleichen haben in Ansehung der Sicherstellung einerley Regel. L. 4. §. 8.

§. 5. Einem ordnungsmäßig bestellten Vormund kann sein Nebenvormund nicht Sicherstellung abfordern, es wäre denn, daß er selbst Sicherstellung zu leisten erböthig sey. L. 7.

§. 6. Eine vormundschaftliche Sicherstellung haftet für alles, was zum Mündelguth gehört, folglich auch außenstehende Schulden, falls selbige

durch

durch Verwahrlosung des Vormundes verlohren worden. L. 9.

§. 7. Wann der Vormund nach geendigter Vormundschaft die Aushändigung des Mündelguths ungebührlich verzögert, so muß er Nutzung oder Zinsen vertreten und die Deckung haftet dafür. L. 10. 11.

§. 8. Bürgen für Mündelguth haften jeder untheilbar fürs Ganze; denn da ein Mündel selbst Vormünder und Bürgen nicht wählen kann, so ist es billig, daß die Gesetzgebung selbiges auf das vollständigste und bündigste decke, ohne Anlaß zu geben, daß es am Ende in vielfache Processe verwickelt werden könne. L. 12.

Siebentes Kapitel.

S. 21. Anm.

Von Bürgschaft über einen Proceß.

§. 1.

Wer bey einem angebrachten Proceß für dasjenige gut gesagt hat, was der obsiegenden Parthey zuerkannt werden möchte, wird sofort nach Eröfnung des Endurtels Schuldner für die auferlegte Verbindlichkeit; jedoch kommt ihm derjenige Zeitraum zu gut, welchen das Urtel der Hauptperson nachgelassen. L. 1. 9.

§. 2.

§. 2. Wann der Proceß verschlafen, verjährt oder sonst vernichtet worden, so wird auch der Bürge unmittelbar seiner Bürgschaft frey. L. 2.

§. 3 Gesetzt, diejenige Parthey, welche wegen eines Processes Bürgschaft angenommen hätte diesen Proceß fallen lassen, und wegen des nehmlichen Gegenstandes bey einem andern Richter oder aus einem andern Gesichtspunkt geklagt, so ist der Bürge den Ausfall des neuen Processes zu vertreten nicht schuldig. L. 3. L. 13. §. 1.

§. 4. Die Sicherstellung für den Ausfall eines Processes kann niemand im Namen eines Dritten leisten und diesen Dritten dadurch verbindlich machen, selbst diejenigen Personen nicht, welche die Gesetze in Rücksicht der Verwandschaft zur Vertretung zulassen, sondern es wird dazu schlechterdings entweder volles Verwaltungsrecht, wie bey Vormündern ꝛc. oder besondere Vollmacht, oder wenigstens Billigung der Hauptperson erfordert. L. 1. §. 1. 2. 3.

§. 5. Demjenigen, welcher für den Ausfall eines Processes zu haften versprochen, verstattet man billig, daß er sich darum bekümmere, ob der Proceß auch gründlich und ordnungsmäßig behandelt werde und daß er gegen entdeckte Fehler allenfalls seine Maasregeln nehme. L. 3. §. 9. L. 5. §. 1.

§. 6. Es müssen demselben auch alle Kosten gut gethan werden, welche er mit vernunftmäßiger

Vor-

Vorsicht auf diese Theilnehmung verwendet. L. 5. §. 6.

§. 7. Wer sich auf keinen Proceß einlassen, sondern lieber die Forderung sofort berichtigen will, dem kann man wider Willen keinen Proceß anhängen. L. 16.

§. 8. Wann der Richter daran Schuld hat, daß eine Proceßsache nicht abgethan wird, so kann dem Bürgen wegen Verschleppung des Processes keine Vertretung zuwachsen. L. 18.

§. 9. Es ist rathsam die Sicherstellung für den Ausfall eines Processes nicht auf eine Instanz zu bestimmen, weil der Bürge Ausflüchte machen könnte, wann eine höhere Instanz auf eine größere Summe erkannt hätte. L. 20.

Achtes Kapitel.

Von Versicherungen über die Genehmigung eines für einen Dritten ohne Vollmacht geschlossenen Geschäfts.

§. 1.

Wer sich in fremde Geschäfte ohne Auftrag einlässet und verspricht, er wolle die Genehmigung des eigentlichen Interessenten herbeyschaffen, der haftet auf alle Fälle, wann er solches zu thun nicht vermag; wäre es auch, daß die Hauptperson sich ganz unthätig verhielte und nur ein Drit-

ter,

ter, z. B. ein Compagnon oder Gespann ꝛc. den eingeschrittenen Abschluß entgegen handelte. L. 1.

§ 2. Ein dergleichen Versprechen verpflichtet zu einem vollständigen Ersatz alles dessen, was derjenige, der solches angenommen, durch den Rückgang des Geschäftes verliehrt. L. 2.

§. 3. Wenn man mit einem Mündel zu thun hat, so ist noch die besondere Vorsicht nöthig, sich gegen das Wiederherstellungsgesuch zu verwahren; denn wann der Minderjährige das Wiederherstellungsgesuch ergreift, so kann man eigentlich nicht sagen, er habe die Handlung seines Stellvertreters gemißbilligt, sondern er hat sich nur einer Rechtswohlthat dagegen bedient. Man muß also die Zusage ausdrücklich auch gegen diesen Fall bedingen. L. 3.

§. 4. Dem Versprechen, die Genehmigung des Principals zu vertreten, kann auch in dem Fall ausgewichen werden, wann es einen in erster Instanz geführten und verlohrnen Proceß betrift, der Principal aber gegen die Sentenz selbst appellirt. Deun in solchem Fall lässet der Principal die Abhandlungen der ersten Instanz bestehen. L. 3. §. 1.

§. 5 Solchemnach erfordert das Gutheißen nicht schlechterdings wörtliche Erklärung, sondern die bloße Thathandlung, wann der Principal das Geschäft so wie es liegt übernimmt und fortsetzt, ist hinreichend von der darüber gegebenen Zusage zu befreyen. L. 5.

§. 6.

§. 6. Wann sich die Umstände in der Art ändern, daß daraus ein ganz neuer Klagegrund entstehet, so hat die bey der erstern Proceßverhandlung zugesagte Vertretung auf den zweyten Proceß gar keine rechtliche Wirkung. L. 8.

§. 7. Gesetzt, ich werfe mich zu einem Sachwalter des Titius auf, verklage seinen Schuldner, verbürge mich für die Genehmigung des Titius, empfange Geld und führe es richtig an den Titius ab. Dem allen ohnerachtet verklagt Titius seinen Schuldner und verliehrt; so muß ich dem Schuldner für allen erweislichen Schaden und Verlust gerecht werden, weil ich die Sache nicht ins reine gebracht. Aber auf die Zurückzalung kann der Schuldner nicht klagen, und Titius ist schuldig, mir gegen ihn an der Hand zu stehen. L. 8. §. 1.

§. 8. Von einem ordentlich bestellten Syndicus, Gesellschaftsdirector oder Vermögensvorsteher hat man nicht nöthig Genehmigungsversicherung zu fordern. L. 9.

§. 9. Man thut jedoch nicht übel, wenn man bey besonders wichtigen Geschäften, z. B. Kauf und Verkauf, Zahlungen und Vergleichen ꝛc. auch bey jenen Personen sich durch Genehmigungsversicherung vorsieht. L. 10. 11. 12.

§. 10. Bey der gegenwärtigen Materie ist eben so als bey betrüglichen Handlungen alles dasjenige, was ich von dem Meinigen verliehre und aller sichre Gewinn, der mir entzogen wird, ein Gegenstand der Entschädigung. L. 13. 19.

§. 11.

§. 11. Bey einer gemeinsamen Schuldverbindlichkeit darf auch keiner von denen an der Verbindlichkeit Theil habenden Personen, z. B. ein Compagnion ꝛc. dem Abkommen zuwider belästigt werden. L. 14.

§. 12. Genehmigung schließet nicht nur alle den Abhandlungen des Stellvertreters zuwiderlaufende Klage, sondern auch alle außergerichtliche Anrechnung, Pfändung und desgleichen aus. L. 15.

§. 13 Hätte jemand einem Stellvertreter gegen Sicherstellung aus Irrthum etwas bezahlt, was er nicht zu bezahlen schuldig war, so kann er ohne Anstand den Stellvertreter anfertigen, wenigstens um auf den Grund zu kommen, wer ihm die Zurückzalung zu thun verbunden sey. L. 16.

§. 14. So wie oftmalen aus Thathandlung Genehmigung folgt, eben so kann auch bloße Thathandlung Mißbilligung zu Tage legen. L. 16. §. 1.

§. 15. Die Entschädigung kann theilbar seyn, sich nach Umständen mindern oder vergrößern, je nachdem die Folgen der Mißbilligung sind, oder nachdem die Mißbilligung sich auf das ganze Geschäft oder nur einen Theil desselben erstreckt. L. 17. 18.

§. 16. Hätte jemand z. B. Titius, statt meiner, unter Versicherung meiner Genehmigung an den Sempronius ohne rechtlichen Grund außergerichtlich eine Forderung gemacht und aus Irrthum bezahlt erhalten, so sind zwey Fälle: Entweder ich genehmige diese Handlung oder nicht; in jenem Fall wird Titius seiner Verbindlichkeit frey und Sempronius hat

die

die Rückzahlung von mir zu fordern; im letztern Fall muß er sich schlechterdings sowohl in der Hauptsache als auch wegen Schaden und Kosten an den Titius halten. L. 22.

§. 17. Hätte Titius aber eine solche ungegründete Forderung statt meiner gerichtlich angebracht und durch irgend eine Schuld des Richters gewonnen, so kann es dem Sempronius gleichviel seyn, ob ich die Handlungen des Titius genehmige oder nicht, weil das Unrecht was er leidet vom Richter kommt. Jedoch ist es billig, dem Sempronius wiederum zu dem Seinigen von dem Titius und dessen Bürgen zu helfen, wann ich so redlich bin, seine Handlungen und den gewonnenen Proceß der Wahrheit zu Ehren zu mißbilligen. L. 22. §. 2.

§. 18. Eben so ist der Fall möglich, daß Titius nach seiner Ueberzeugung aus richtigen, in der That aber unrichtigen Gründen statt meiner geklagt und verspielt hätte. Ich selbst verwürfe das Verfahren des Titius, klagte aufs neue und fände Mittel den Proceß zu gewinnen. In diesem Fall erstattet Titius weiter nichts als die Kosten des ersten Processes. L. 22. §. 4.

§. 19. Wann die Hauptperson stirbt, ehe sie sich über die Genehmigung oder Mißbilligung der Abhandlungen des Stellvertreters äußern kann, so treten die Erben an dessen Stelle, wann solches gleich nicht ausdrücklich gesagt und bedungen worden. Ihre Aeußerung bestimmt sonach. L. 22. §. 6. 7.

§. 20. Es verstehet sich, daß bey der Sicherheitsleistung eines Stellvertreters nur allein auf die Genehmigung des wahren Eigeners, der vertreten wird, es bestehe derselbe aus einer oder mehreren Personen, Rücksicht genommen wird. Im Fall sich also ein unbefugter Kläger mit einer Anfertigung aufwirft, so kann der Angefertigte dieserwegen dem Stellvertreter und dessen Bürgen keineswegs zu Leibe. L. 23.

Sieben und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Privatverbrechen.

§. 1.

Die Strafgesesetze gegen Verbrechen fallen nie auf die Erben und Nachfolger des Verbrechers. Aber wann der Erbe irgend etwas hinter sich hat, was von fremdem Guth durch das Verbrechen an seinen Erblasser oder ihn gekommen, so muß er auf alle rechtliche Art dafür Red und Antwort geben. L. 1. S. 22. Anm.

§. 2. Umgekehrt stehet denen Erben des durch ein Verbrechen beschädigten in der Regel allemal das

das Recht zu, den Verbrecher zu verfolgen; nur über blos persönliche Injurien wird dem Erben keine Klage gestattet. L. 1. §. 1.

Zweytes Kapitel.

Vom Diebstahl.

§. 1.

Der bloße Vorsatz zu stehlen machet noch keinen Dieb, sondern die Thathandlung. L. 1. §. 1.

§. 2. Wer eine fremde Sache von Werth ohne Vorbewust des Eigenthümers und wissentlich wider seinen Willen sich zueignet, der ist ein Dieb. L. 1. §. 3.

§. 3. Ein jeder, welcher auf irgend eine Art von dem Diebstahl Nachtheil hat, kann den Dieb rechtlich verfolgen, wann er auch selbst nicht Eigenthümer der gestohlnen Sache ist. L. 10. 11. 12.

§. 4. In der Art kann der Pfandgläubiger eben so gut als der Pfandschuldner den Dieb verfolgen, der ihm das Pfand entwendet hat. L. 12. §. 2.

§. 5. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß der Pfandgläubiger im wirklichen Besitz des Pfandstücks gewesen sey. L. 13.

§. 6. Der Dieb allein kann einen andern Dieb wegen der von ihm gestohlnen und ihm wie-

wieder entwendeten Sache nicht belangen. L. 14. §. 4.

§. 7. Wer wegen einem erlittenen Diebstahl Klage anbringt, der muß die gestohlne Sache dergestalt deutlich beschreiben, daß man sie durch die angegebenen Kennzeichen von allen andern ähnlichen Sachen gehörig unterscheiden könne. L. 19.

§. 8. Bey gangbaren Münzsorten muß, wo möglich, die Summe angegeben werden. L. 19. §. 3.

§. 9 Ein Pfandschuldner, der seinem Gläubiger heimlich und wider Willen das Pfandstück entführt, ist als ein Dieb zu achten. L. 19. § 5.

§. 10. In eben dem Fall ist derjenige, der ein falsches Pfand statt eines Pfandes von Werth unterschiebt. L. 20.

§. 11. Gesetzt, Titius hätte mir einen Beutel mit 100 Ducaten in Verwahrung gegeben; bey der Rückforderung hätte er von mir aus Versehen einen andern Beutel mit 150 Ducaten erhalten, so ist Titius ein Dieb, wann er den Irrthum gewahr wird, und den unrechten Beutel dennoch behält. L. 21. §. 1.

§. 12. Wann zwey oder mehrere Personen gemeinschaftlich einen Diebstahl begangen, so ist jeder den Diebstahl so als wäre er der alleinige Dieb, zu vertreten schuldig, wann gleich der Diebstahl von der Art ist, daß dessen Ausführung die Kräfte eines einzelen Menschen übersteiget. L. 21. § 9.

§. 13. Ein Kind kann nur dann eines Diebstahls beschuldigt werden, wann es hinlängliche Fähigkeit hat, guten und bösen Vorsatz zu unterscheiden. L. 23.

§. 14. Diebstahl lässet sich nur bey beweglichen Sachen, aber nicht bey Grundstücken denken. L. 25.

§. 15. Jedoch verstehet sich, daß die zu einem Grundstück gehörigen Mobiliarstücke jeder Art und so auch die Steine, Bäume, Früchte, kurz, was weggebracht werden kann, des Diebstahls fähig sind. L. 25. §. 2.

§. 16. Bienen und der von denselben eingelegte Honig haben keinen Herrn, so lange sie nicht in Privatbienenstöcke eingefangen sind, folglich begehet bis dahin niemand einen Diebstahl, der irgendwo die Bienen fängt oder den Honig sammlet. L. 26.

§. 17. **Wer Urkunden entwendet**, deren Verlust zugleich einen Verlust an Vermögen oder Rechten nach sich ziehen kann, begeht einen Diebstahl, und ist gegen jeden, den der Verlust trift, zur Schadloshaltung verbunden. L. 27.

§. 18. Ein Vormund oder Verwalter, der die ihm anvertrauten Güther in der Absicht unterschlägt, um selbige sich zuzueignen, kann nicht nur auf den Grund seiner Amtspflicht, sondern auch als ein Dieb belanget werden. L. 33.

§. 19.

§. 19. Wer einem Eheweibe, einem Kinde, einem Unterthan oder Gesinde zu einem Diebstahl rathet, oder sonst dabey Hülfe leistet, ohne am gestohlnen Guth Theil zu nehmen, ist zwar eigentlich kein Dieb, aber wegen seines Beytrags zu Ausführung eines Verbrechens dennoch zur Schadloshaltung des Beschädigten verpflichtet. I. 36.

§. 20. Wann mir ein Hausthier, z. B. ein Papagoy ꝛc. entfliegt und ein anderer verfolgt das Thier, um sich selbiges zuzueignen, so heftig daß es krepirt, so ist er zwar kein Dieb, aber er muß mir den Werth ersetzen, wann es durch vernünftige Anstalt wiederum hätte aufgebracht werden können. L. 37.

§. 21. Wer eine fremde zu einem gewissen Gebrauch entlehnte Sache vorsetzlich mißbraucht oder dem Eigenthümer ungebührlich vorenthält, ist so wie der Dieb zur Vertretung verbunden. L. 40.

§. 22. Auch ein Abwesender kann bestohlen werden, wann sich jemand an seinem zurückgelassenen Eigenthum vergreift. L. 41.

§. 23. Der Anspruch wegen Diebstahl wird nie verjährt. L. 41. §. 2.

§. 24. Wer sich fälschlicher Weise für Rechnung eines Dritten Gelder zahlen lässet, der ist ein Dieb. L. 43.

§. 25. Wer durch falsche Ueberredung und Vorspiegelung jemanden Geld ablockt, ist zwar kein Dieb, aber ein Betrüger. L. 43. §. 3.

§. 26. Wer etwas von Werth findet, wovon er weiß, es ist nicht sein, wovon er also auch nicht vermuthen kann, daß der Eigenthümer mit Wissen und Willen sich dessen begeben, dennoch aber selbiges an sich nimmt und behält, handelt als ein Dieb, es mag ihm der Eigenthümer bekannt seyn oder nicht. L. 43. §. 4.

§. 27. Der Finder thut daher wohl, wann er, um allem Verdacht des Unterschlagens auszuweichen, ohne Zeitverlust öffentlich bekannt macht, daß etwas und was? gefunden worden. L. 43. §. 8.

§. 28. Der Eigenthümer, der sodann wieder zu dem Seinigen gelanget, muß dem Finder die auf die Bekanntmachung verwendeten Kosten erstatten; ihm eine Belohnung zu geben ist billig, aber nicht Schuldigkeit. L. 43. §. 9.

§. 29. Gesetzt, es gäbe mir jemand etwas von dem Seinigen, weil er aus Irrthum glaubete, es sey mein, so muß ich ihn, wann ich es besser weiß, von dem Irrthum belehren, sonst bin ich kein ehrlicher Mann. L. 44. §. 1.

§. 30. Auch das ist Diebstahl, wann ich eine gemeinschaftliche Sache unterschlage, um sie mir ganz allein zuzueignen. L. 45.

§. 31. Der Dieb muß für den Diebstahl haften, wann auch die gestohlne Sache ihm durch irgend einen Vorfall wiederum von Handen gekommen wäre. L. 46.

§. 32.

§. 32. Ein jeder, der durch den Diebstahl Verlust leidet, kann den Dieb wegen der Schadloshaltung verfolgen. L. 46. §. 1. 3. 4. L. 47.

§. 33. Gesetzt, ich hätte eine fremde Sache an mich genommen, in der aufrichtigen Meinung, der Eigenthümer würde nichts dawider haben, wann er zugegen wäre, so kann man mich keinen Dieb schelten, wann es sich auch nach der Hand ergäbe, daß ich mich in meiner Meinung geirret habe. L. 46. §. 7.

§. 34. Wer einen Dieb verhehlt, ist verbunden für den Diebstahl zu haften, doch ist es nicht Schuldigkeit den Dieb zu verrathen; wenn man bloß weiß, wo er sich aufhält. L. 48. §. 1.

§. 35 Gesetzt, ich hätte einem Schneider ein Kleid zur Ausbesserung übergeben, dieser hätte es ohne mein Wissen und Willen verlehnt und in dieser dritten Hand wäre es gestohlen worden, so kann der Schneider den Dieb verfolgen, und ich beydes den Dieb und den Schneider; denn auch letzterer hat untreu gegen mich gehandelt. L. 48. §. 4.

§. 36. Der Eigenthümer kann dem Dieb die gestohlne Sache ohne Umstände abnehmen, wann er sie bey ihm findet; ist aber die Sache verkauft, so kann er ihm das Geld dafür eigenmächtig nicht abnehmen, weil der Gebrauch eigenmächtiger Gewalt lediglich in Rücksicht der eigenthümlichen Sache von den Gesetzen nachgelassen ist. L. 48, §. 7.

§. 37. Nur der Pfandgläubiger kann den Dieb des Pfandstückes verfolgen, ein anderer gemeiner Gläubiger hat mit dem Diebe, der seinen Schuldner bestohlen, nichts zu schaffen. L. 49.

§. 38. Wann die gestohlne Sache in Natur nicht wiedergeschaft werden kann, so kann die Erstattung nach dem höchsten Preiß, den selbige seit der Zeit der Entwendung gehabt haben möchte, gefordert werden. L. 50.

§. 39. Wer einen Dieb zu Verübung des Diebstahls mit Rath und That unterstützt, wäre es gleich nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Feindschaft oder einer andern schlimmen Absicht halber, der muß den Diebstahl vertreten helfen. L. 50. §. 1. 2. 3. 4. L. 52. §. 13.

§. 40. Entwendungen der Eheleute untereinander werden nicht als ein förmlicher Diebstahl angesehen, aber wann eine fremde Person daran Theil nimmt oder selbige fördert, so macht sie sich des Diebstahls schuldig. L. 52.

§. 41. Gesetzt, ich hätte vernommen, Titius ein sicherer, wohlhabender Mann, sey willens ein Kapital zu borgen, ich wäre geneigt gewesen es ihm zu lehnen, Titius wäre mir aber von Person nicht bekannt gewesen. Dieß hätte Sempronius erfahren; dieser hätte bey mir einen falschen Titius aufgeführt, welcher das Geld von mir empfangen; die beyden Betrüger hätten darauf das Geld getheilt. In dergleichen Fall sind beyde des Diebstahls schuldig. L. 52. §. 21.

§. 42.

§. 42. Eben so verhält es sich, wann jemand einem Verkäufer ein falsches Maas oder Gewicht in die Hände spielt, und dadurch veranlasset, daß er dem Käufer einen größern Betrag von Waaren als sich gebührt, folgen lässet. L. 52. §. 22.

§. 43. Der Bestohlne muß den Betrag des Diebstahls soviel möglich auf das genaueste angeben; z. B. bey einer Schnur Stückperlen nach der Stückzahl, bey Getraide nach der Scheffelzahl, bey Wein nach Eymer oder Gebünd ꝛc. L. 52. §. 25.

§. 44. Ein Pfandinnhaber, der das Pfandstück ohne Wissen und Willen des Eigenthümers in Gebrauch nimmt, ist einem Diebe nicht unähnlich; weil er durch den Gebrauch fremdes Eigenthum für sich benußt und zum Schaden des Eigenthümers abnußt. L. 54.

§. 45. Wer etwas entwendet und verschenkt, ist nichts destoweniger ein Dieb. L. 54. §. 1.

§. 46. Todtschlag eines über der That betroffenen Diebes wird nur in solchen Fällen von denen Gesetzen für straflos geachtet, wann der Dieb bewaffnet gewesen und man von selbigem augenblickliche Gefahr für Leib und Leben zu besorgen gehabt. L. 54. §. 2.

§. 47. Dagegen ist es in allen Fällen erlaubt, sich des Diebes wo möglich zu bemächtigen und ihn sodann der vorgesetzten Obrigkeit abzuliefern. L. 56. §. 1.

§. 48.

§. 48. Die Schande, welche der Diebstahl nach sich zieht, ist unauslöschlich und kann durch keinen Machtspruch vernichtet werden. L. 63.

§. 49. Sogar Reue nach begangener That nebst Wiedererstattung lässet einen Schandflecken übrig L. 65.

§. 50. Wer wissentlich und in Absicht auf Betrug das ihm verwahrlich anvertraute Guth verleugnet, der ist so schlimm als ein Dieb. L. 67.

§. 51. Eine entlehnte oder zur Verwahrung anvertraute Sache muß man nie zu einem Gebrauch anwenden, worüber man die Misbilligung des Eigenthümers vermuthen kann, sonst macht man sich untreuer Gebahrung schuldig. L. 76.

§. 52. Der Dieb kann selbst alsdann nicht, wann sich kein Eigenthümer der gestohlnen Sache meldet, ein Recht daran erlangen. L. 76. §. 1.

§. 53. Der Schneider, Fleckausmacher, die Wäscherin und dergleichen Leute, welchen man Kleidungsstücke zur Ausbesserung oder Reinigung anvertraut, handeln diebisch, wann sie sich derselben zu ihrem Gebrauch bedienen oder sie an andere verlehnen. L. 82.

§. 55. Der Innhaber und Käufer einer gestohlnen Sache ist schuldig, selbige dem Eigenthümer unentgeldlich heraus zu geben. L. 2. Cod. de furt. et serv. corrupt.

§. 54. Wer eine gestohlne Sache gekauft hat, ist schuldig, seinen Verkäufer anzugeben. Die

Aus-

Ausflucht, der Verkäufer sey eine unbekannte Person gewesen, macht den Käufer verdächtig. L. 5. Cod. eod.

Drittes Kapitel.

Von gestohlnen Baumaterialien. S. 23. Anm.

§. 1.

Die römischen Gesetze haben zu Begünstigung des Bauwesens vestgesetzt, daß gestohlne Baumaterialien, wann sie wirklich verbauet sind, nicht in Natur zurückgewehrt werden dürfen; dagegen aber hatte der Eigenthümer die Vergütung des doppelten Werths zu fordern. L. 1.

Viertes Kapitel.

Was Rechtens, wann ein Sclav, dem der Erblasser die Freiheit zugedacht, die Verlassenschaft beraubt.

Hat nicht Anwenduug.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

S. 24. Anm.

In wie weit Schiffer, Schenken und Gastwirthe für Diebstahl haften.

§. 1.

Schiffer, Schenken und Gastwirthe müssen Vertretung leisten, wann irgend jemand von denen Ihrigen und ihrem Gesinde oder Liedlöhnern in dem Gasthause so sie bewohnen, oder in dem Schiff, womit sie Schiffarth treiben, gestohlen hat. Auch für die beständigen Innwohner muß der Gastwirth haften. L. 1.

§. 2. Dahingegen haftet keiner von ihnen für die Reisenden, welche er beherbergt oder zur Fahrt aufnimmt, weil er nicht vermögend ist, von Fremden hinlängliche Kenntniß zu erlangen und doch selbige nicht immer abweisen kann. L. 1. §. 6.

Sechstes Kapitel.

Von Vertretung des Hausgesindes.

Hat nichts brauchbares.

Siebentes Kapitel.

Von Holzdieben und Beschädigung der Bäume.

§. 1.

Wann mehrere Holzdiebe einen Forst bestohlen, so ist jeder aus ihnen für den ganzen Schaden zu haften verbunden. L. 6.

§. 2. Ein Baum, innerhalb der Gränze meines Eigenthums aufgewachsen, ist ohnstreitig mein und bleibt mein auch dann, wann er außer meiner Gränze auf Nachbars Grund seine Wurzeln verbreitet. Der Nachbar ist daher nicht berechtigt, die Wurzeln meines Baums, so weit sie auf seinem Eigenthum liegen, eigenmächtig abzuhauen, aber er kann mich belangen, wann er glaubt, daß er Schaden davon hat. L. 6. §. 2.

§. 3. Wer einen Baum gefället hat, um selbigen zu stehlen, kann als ein Holzdieb behandelt werden, wann er auch das Holz nicht fortgebracht. L. 7.

§. 4. Eben dieß gilt, wann er den Baum so beschädigt hat, daß er dadurch eingehet. L. 7. §. 3.

§. 5. Die Schadloshaltung des Eigenthümers wird in dergleichen Fällen nicht nur nach dem Werth des Baums, sondern auch nach etwanigen Nebenumständen, welche den Verlust des Baumes nachtheilig machen, geschäzt. L. 8.

§. 6.

§. 6. Wer ohne Vorbewust des Eigenthümers Holz fället oder fällen lässet, kann als ein Holzdieb angefertigt werden. L. 8. §. 2.

§. 7 Wann der Pächter unbefugterweise Holz fällen lässet, so ist es am kürzesten, wenn man sich an den Pachtcontract hält. L. 9.

Achtes Kapitel.

Von Tumult und Plünderung.

§. 1.

Wer aus schlimmen Absichten Tumult veranlaßt, ist schuldig, für allen von denen Tumultuanten gemachten Schaden und für alles, was bey solcher Gelegenheit geraubt und geplündert worden, zu haften. L. 2.

§. 2. Ein gewaltsamer Diebstahl verdienet härtere Ahndung als ein gelegentlicher Diebstahl. L. 2. §. 10. 24.

§. 3. Wer einen Tumult veranlaßt oder befordert, der kann wegen des Schadens, der im Tumult geschehen, in Anspruch genommen werden. L. 4.

§. 4. Der Tumult unterscheidet sich indem von gemeinen Händeln, daß an jenem mehrere Personen Theil nehmen als an letztern. Ulpian glaubt ein Streit, zwischen weniger als 10 Personen, verdiene den Namen Tumult nicht. L. 4. §. 3.

§. 5.

§. 5. Die Gesetze lassen keine Entschuldigungen zu, z. B. ich bin nicht Urheber gewesen, ich bin erst dazu gekommen, ich habe nicht geschlagen, nicht selbst den Schaden gemacht rc. denn bey einem Tumult können sehr oft bloße Worte die wahre Ursache von Ausschweifung, Beschädigung und Wuth seyn. L. 4. §. 6. S. 25. Anm.

§ 6. Seinem Schuldner etwas eigenmächtig mit Gewalt wegnehmen ist unerlaubt, selbst alsdann, wenn der Gläubiger ein Pfandrecht daran zu haben vermeint. L. 3. Cod. h. t.

Neuntes Kapitel.

Von Diebstählen und Beschädigungen bey Feuer und Wassersgefahr oder andern Unglücksfällen.

§. 1.

Wer bey Feuers- und Wassersgefahr, Erderschütterungen oder andern Unglücksfällen sich der Gelegenheit bedient, etwas zu entwenden, oder wer dergleichen Diebstahl verheimlicht oder sonst vorsetzlichen Schaden anrichtet, ist zur strengsten Vertretung verbunden. L. 1. L. 3. §. 3.

§. 2. Es lieget dem allgemeinen Besten ganz vorzüglich daran, Diebereyen und Beschädigungen in dergleichen Umständen verübt, vorzüglich zu ahnden. L. 1. §. 1.

§. 3.

S. 26. Anm. §. 3. Diese Ahndung verdient nicht nur derjenige, der an Ort und Stelle, wo der Unglücksfall wüthet, stiehlt, sondern sobald der Unglücksfall nur irgend einen Einfluß auf die von dem Diebe benuzte Gelegenheit gehabt, sogleich ist der Diebstahl strafwürdiger. L. 1. §. 2.

§. 4. Es verstehet sich von selbst, daß derjenige, der bey Gefahren etwas an sich nimmt, um es zu retten und seiner Zeit dem Eigenthümer wiederum zuzustellen bey Seite schaft, nicht Strafe sondern Dank verdient. L. 3. §. 3.

§. 5. So ist auch derjenige zu entschuldigen, der bey Feuer- oder Wassersgefahr durch Einreissen 2c. Schaden macht, in der Absicht zu seiner eigenen oder anderer Rettung das weitere Umsichgreifen des Unglücksfalles zu hemmen. L. 3. §. 7.

§. 6. Es ist billig und recht, daß auf gleiche Art denenjenigen Schutz und Hülfe geleistet werde, welche Schiffbruch gelitten, damit niemand, wer er auch sey, sich unterfange, desjenigen sich anzumaßen, was die Fluten ans Ufer werfen und folglich von denen Verunglückten oder für sie gerettet werden kann. L. 7.

§. 7. Man muß daher auch niemand hindern, seine bey dem Schiffbruch ans Land getriebene Güther aufzusuchen, zu sammlen und mit sich zu nehmen. L. 12.

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Von Injurien und Schmähschriften. S. 27. Anm.

§. 1.

Alle Beschimpfungen sowohl durch Worte als Thathandlungen werden in denen Gesetzen unter der Benennung, Injurien begriffen. L. 1.

§. 2. Beschimpfungen können den Körper, oder den Stand oder die Ehre beleidigen. L. 1. §. 2.

§. 3. Man kann sowohl in seiner eigenen Person unmittelbar als auch mittelbar in der Person seiner Verwandten und Angehörigen beschimpft werden. L. 1. §. 3.

§. 4. So hat auch ein Erbe Ursache und Recht alle Beschimpfungen seines Erblassers zu ahnden und dessen Ehre zu retten. L. 1. §. 4. 6.

§. 5. Es geziemt sich nicht, daß das Weib Klage führe, wann der Mann beschimpft worden; Vertheidigung eines andern ist Männerpflicht L. 2.

§. 6. Beschimpfungen setzen bey dem, der solche verübt, Verstand und Willen voraus, folglich können Vernunftlose und unverständige Kinder nicht beschimpfen. L. 3. §. 1.

§. 7. Umgekehrt kann man jemand beschimpfen, der es nicht weiß oder nicht wahrnimmt. L. 3. §. 2.

§. 8.

§. 8. Wer jemand aus Scherz einen unbedeutenden Schlag giebt, begeht keine Injurie. L. 3. §. 3.

§. 9. Dieß gilt auch, wenn man nach jemanden schlägt, mit dem man Streit hat und aus Versehen einen nahestehenden Dritten trift, gegen den man nichts hat. L. 4.

§. 10. Ein Schlag aus Verachtung ist Injurie, wann derselbe auch nicht verlezt oder schmerzt. L. 5. §. 1.

§. 11. Es ist Injurie, wann ich mich in ein fremdes Wohnhaus gewaltsam wider Wissen und Willen des Bewohners eindränge. L. 5. §. 2.

§. 12. Wegen einer Schmähschrift kann nicht allein derjenige, der selbige gemacht, sondern auch ein jeder, der sie veranstaltet, gedruckt oder verbreitet, in Anspruch genommen werdeu. L. 5. §. 9.

§. 13. Wer wegen einer Beschimpfung Klage anbringen will, der muß sich bestimmt ausweisen können, wodurch und in welcher Art er beleidigt worden. L. 7.

§. 14. Der Grad der Größe einer Beschimpfung muß nach denen Umständen beurtheilt werden. So ist z. B. eine Beschimpfung um so viel größer, je vornehmer die beleidigte Person und geringer der Beleidiger ist; eine Beschimpfung auf öffentlichem Platz ist größer als eine Beschimpfung an einem Privatort. L. 7. §. 8.

§. 15.

§. 15. Unzüchtiges oder verführerisches Betragen gegen eine züchtige Person ist Injurie. L. 9. §. 4. L. 10.

§. 16. Injurienklagen werden von denen Gesetzen nicht begünstigt. Daher hört die Befugniß zu klagen schlechterdings auf, wann der Beleidigte die Beleidigung übersieht, oder sich nicht auffallen läßt, indem sie ihm wiederfährt, oder wann er ausdrücklich verziehen oder die Klage unter Jahr und Tag nicht angebracht und betrieben. L. 11. §. 1. L. 17. §. 6. L. 5. Cod. h. t.

§. 17. Wer einen andern bestellet, statt seiner eine Beleidigung anzubringen und wer den Auftrag ausführt, ist einer wie der andere dem Beleidigten genung zu thun verbunden. L. 11 §. 3. 4.

§. 18. Der Todt hebt alle Klage über persönliche Injurien auf, er treffe den Beleidigten oder Beleidiger. Schwebt aber bey dem Todesfall bereits Proceß, so muß derselbe ausgeführt und abgethan werden. L. 13.

§. 19. Wer sich seines Rechts, wäre es auch nach aller Strenge, bedient, ist keiner Beleidigung schuldig. L. 13. §. 1.

§. 20. Dagegen kann ich denjenigen mit einer Injurienklage belangen, der mich zum Spott vor Gericht oder an einem andern Ort unter erdichtetem Vorwand berufen lässet. L. 13. §. 3.

§. 21. Wer es zu hindern sucht, daß eine einem verdienten Mann zugedachte Ehrenbezeugung,

Ehrenbenennung, Ehrenandenken unterbleibt, verübt keine straffällige Beleidigung, wann auch sein Sinn Beleidigung zur Absicht hätte; weil die Gesetze blos den Angrif auf den Ehrenstand, den man wirklich besitzt, nicht aber auf ungewisse Anwartschaften ahnden. L. 13. §. 4.

§. 12. Der Gebrauch richterlicher Gewalt in denen Gränzen richtiger Anwendung muß niemalen als Beleidigung aufgenommen werden. L. 13. §. 6.

§. 23. Gesetzt, es ließe sich jemand gelüsten, an einem öffentlichen Ort, wo jeder andere mit mir gleiches Recht hat, z. B. in einem Komödienhaus ꝛc. von der Stelle, die ich eingenommen, mich mit Unbescheidenheit zu verdrängen, so kann ich ihn durch eine Injurienklage zur Verantwortung ziehen. L. 13. §. 7.

§. 24. Es ist verhältnißmäßig schon Beleidigung von Erheblichkeit, wann ich gegen eine freye und achtungswerthe Person drohend den Stock aufhebe. L. 15. §. 1.

§. 25. Auch dann, wenn man Landessitte und Anstand im Umgange außer Augen setzt, kann man nicht nur anstößig, lächerlich, sondern auch beleidigend werden. L. 15. §. 2. 6.

§. 26. Schimpfen ist sowohl in Abwesenheit als Gegenwart eines Gegners unerlaubt. L. 15. §. 7.

§. 27.

§. 27. Wer ohne Beziehung auf eine gewisse Person schimpft, den lässet man als einen Wahnsinnigen laufen. L. 15. §. 9.

§. 28. Hätte man Anstalt getroffen, daß jemand durch einen Dritten beschimpft werden solle, dieser aber hätte es nicht gethan, so fället auch die Injurienklage hinweg. L. 15. §. 10.

§. 29. Wer eine unbescholtene Person mit leichtsinnigen Worten zur Ausschweifung zu reizen sich unterfängt, gegen den hat Injurienklage statt. L. 15. §. 15.

§. 30. Ein Bräutigam ist berechtigt, die seiner Braut angethanen Beleidigungen zu ahnden. L. 15. §. 24.

§. 31. Die Gesetze gestehen dem Richter bey dem Erkenntnis über Injurienklagen einen besondern Grad von willkührlichem Ermessen zu, weil der Grad von Beleidigung mehrentheils in Nebenumständen liegt, welche unter keine Generalregel gebracht werden können. L. 15. §. 28.

§. 32. Wer einen ehrlichen Mann bey seinen Vorgesetzten verschwärzt, einem Richter nachsagt, daß er sich erkaufen lasse, sich fälschlich berühmt, daß er an Jemand Schuldforderungen habe, um dessen Credit zu schmälern, setzt sich der Injurienklage aus, weil dieß alles auf die bürgerliche Ehre Einfluß hat. L. 15. §. 29. 30. 32. 33.

§. 33. Auch die Beleidigung eines Dienstgesindes ist strafbar, weil auch diese Gefühl von Ehre haben sollen; doch muß dabey Rücksicht auf den Um-

stand genommen werden, ob die Beleidigung auf die Person der Herrschaft abzielen sollen oder nicht. In jenem Fall ist die Beleidigung zwiefach. L. 15. §. 35.

§. 34. Es ist keine Injurie, wann ein ausschweifender Mensch sich bey verübtem Unfug Prügel erholt, in sofern man dabey keine andere Absicht hat, als ihn in sein Fach zu setzen. L. 15. §. 39.

§. 35. Ein ehrlicher Mann, der schändliche Handlungen eines ohnvergessenen Menschen öffentlich bekannt macht, ist nicht strafbar, denn er thut diesem kein Unrecht, und nuzt andern ehrlichen Leuten, in sofern sie dadurch gewarnt werden, sich für dem schlechten Menschen zu hüten. L. 18.

§. 36. Es gilt nicht zur Entschuldigung bey Beleidigungen, wann ich mich auch wirklich an der Person geirret hätte; sondern wer von mir Beleidigung erlitten, der muß auch von mir Genugthuung erhalten. L. 18. §. 3.

§. 37. Wann mir jemand in meiner Abwesenheit ohne Vorbewust und Erlaubniß der Ortsobrigkeit meine Zimmer versiegelt, der beleidigt meine Ehre. L. 20.

§. 38. Nur diejenigen Nebenumstände haben Einfluß auf den Grad der Beleidigung, welche mit der Beleidigung selbst in einen Zeitpunkt treffen. L. 21.

§. 39.

§ 39. Es ist Beleidigung, wenn man einen ehrlichen Mann als einen Flüchtling anhält oder anhalten lässet. L. 22.

§. 40. Ich kann es als eine Beleidigung aufnehmen, wann jemand meine Kinder verspottet und lächerlich macht, wäre es gleich, daß diese die Absicht des Beleidigers nicht einsähen und sich also die schlechte Behandlung gar nicht zu Herzen nähmen. L. 26.

§. 41. Wer aus Bosheit oder Muthwillen Ehrendenkmähler meiner Vorfahren beschädigt oder mißhandelt, gegen den habe ich Injurienklage. L. 27.

§. 42. Auch gegen obrigkeitliche Personen findet Injurienklage statt, sowohl über Thathandlungen, die sie in Privatgesellschaft, als die sie von Amtswegen zu Kränkung bürgerlicher Ehre verüben. Jedoch muß in Amtshandlungen erweislich seyn, daß sie die Gränzen ihrer Amtspflichten entweder vorsetzlich oder gegen die Landessitte überschritten. L. 32. 33.

§. 43. Wann ein Mensch, der selbst so wenig Ehre hat, daß er keine Ehre verliehren kann, an einem ehrliebenden Mann eine grobe Injurie begeht, so muß der Richter die Beleidigung durch fühlbare Züchtigung ahnden. L. 35.

§. 44. Wann Injurien in öffentlichen Acten, Urkunden, u. d. gl. angebracht sind, so müssen sie vernichtet, gelöscht und ausgetilgt werden. L. 37.

§. 45. Wer mit einem Urtelsspruch unzufrieden ist und dagegen Appellation ergreift, der muß dennoch sich nicht beykommen lassen, dem Richter mit dem er unzufrieden ist, zu beschimpfen. L. 42.

§. 46. Wer ohne Grund eine Injurienklage anbringt, muß bestraft werden. L. 43.

§. 47. Wann Nachbarn einander durch Neckereyen z. B. durch Zuweisung unreiner Dünste und Dämpfe chikaniren, so findet die Injurienklage statt. L. 44.

§. 48. Ein unüberlegt Wort in der Hitze eines Streits gesagt muß nicht sogleich als Injurie aufgenommen werden. L. 5. Cod. de Injur.

§. 49. Streit über Injurien ist Privatsache. L. 7. C. eod.

§. 50. Die Gesetze verordnen ausdrücklich, daß derjenige, der an irgend einem Ort von ohngefähr eine Schmähschrift findet, selbige sofort vernichten und gar nicht davon reden soll. Thut er es nicht und lässet er sich belieben, die Schmähschrift zu verbreiten, so soll er ohne Einwendung zu gestatten als Verfasser angesehen und bestraft werden. L. un. Cod. de famos. libellis.

Eilftes Kapitel.

Von Verbrechen, worüber die Gesetze keine bestimmte Strafe festgesetzt haben.

Hat für gegenwärtigen Auszug nichts zweckmäßiges.

Zwölftes Kapitel.

Von Stöhrung der Gräber.

Desgleichen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von betrüglichen Brennereyen.

§. 1.

Es ist Brennerey und strafbar, wenn man jemand ohne Grund bedrohet, ihm einen Proceß an den Hals zu werfen, oder ihn auf irgend eine Art in Gefahr oder Verdruß zu setzen, um dadurch ihm eine Abfindung abzunöthigen. L. 2.

Vier-

Vierzehntes Kapitel.

Von Viehdieben.

§. 1.

Die Sicherheit der Hütungsplätze stehet unter besonderm Schutz der Gesetze, so daß derjenige hart zu bestrafen ist, der Vieh davon entführt. L. 1. §. 1.

§. 2. Nur dann leidet das Abtreiben des Viehes einige Entschuldigung, wenn man mit Wahrscheinlichkeit geglaubt, Eigenthümer des Viehes zu seyn. L. 1. §. 4.

Funfzehntes Kapitel.

Von Betrügern, die auf beyden Achseln tragen.

§. 1.

Wann ein Verbrecher den Angeber besticht, damit er Widerruf thue, so wird ersterer des Verbrechens geständig geachtet. L. 7.

Sechzehntes Kapitel.

Von Verhehlung der Diebe und anderer Verbrecher.

§. 1.

Wer Diebe und andere Verbrecher um Gewinns willen verhehlt, ist der bürgerlichen Gesellschaft

schaft eben so gefährlich als der Verbrecher selbst. L. 1.

§. 2. Es leidet jedoch dieses Vergehen einige Entschuldigung, wann es als Liebesdienst gegen einen Verwandten begangen wird. L. 2.

Siebenzehntes Kapitel.

Vom Diebstahl in öffentlichen Badern.

Hat nicht Anwendung.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Einbruch und Raub.

Hat nichts brauchbares.

Neunzehntes Kapitel.

Von Plünderung einer öffentlichen Erbschaft.

Desgleichen.

Zwanzigstes Kapitel.

Von listigen und künstlichen Betrügereyen.

Desgleichen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von Verrückung der Gränzmarquen.

Desgleichen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von bürgerlichen Gesellschaften und Zünften.

§. 1.

Es ist schlechterdings unerlaubt, daß Privatpersonen ohne Vorbewust und Zulassung des Landesherrn oder dessen Stellvertreter verbundene Gesellschaften oder Zünfte errichten, das Geschäft der Gesellschaft sey tadelhaft oder nicht. L. 1. L. 3. §. 1.

§. 2. Unbefugte Gesellschaften müssen sofort von der Obrigkeit gestöhrt werden; jedoch kann ihnen erlaubt werden, wann sie eine gemeinschaftliche Casse zusammen getragen haben, selbige unter sich zu vertheilen.

§. 3. Erlaubte Gesellschaften und Zünfte können unter sich Statuten errichten, nur müssen sie nichts darinnen festsetzen, was denen Landesgesetzen zuwider ist. L. 4.

Drey-

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Vorfällen, worüber einem jeden Bürger um des allgemeinen Bestens willen zu klagen frey stehet.

Hat nichts brauchbares.

Acht und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Staatsverbrechen.

Zweytes Kapitel.

Von Anklagen und Vertretung derselben.

Drittes Kapitel.

Vom Verhaft und Auslieferung eines Verbrechers.

Viertes Kapitel.

Von Majestätsverbrechen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Vom Ehebruch.

Sechstes Kapitel.

Von Gewaltthätigkeiten, welche die öffentliche Sicherheit stöhren.

Siebentes Kapitel.

Von gewaltthätigem Eingrif in Privatrechte.

Achtes Kapitel.

Von Mördern und Giftmischern.

Neuntes Kapitel.

Von Ermordung der Eltern oder anderer naher Verwandten.

Gehören ganz zum Criminal-Kodex.

Zehntes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die bürgerliche Redlichkeit nach dem Gesetz des Cornelius und Libonian.

§. 1.

Wer ein ein Testament schreibt und sich darinnen ein Vermächtniß zuschreibt, bekommt nichts,

nichts, wann der Erblasser diese Stelle nicht besonders durch seine Unterschrift bestätigt. L. 1. §. 8.

§. 2. Wer ein falsches Testament aus Unwissenheit für richtig anerkannt und befolgt, kann dennoch, wann er nach der Hand den Betrug entdeckt, das Testament bestreiten. L. 3.

§. 3. Ein Vermächtniß, was durch Betrug eingeschoben worden, kann, wann es wirklich erhoben ist, nicht nur von dem Empfänger, sondern auch von dessen Erben zurück gefordert werden. L. 4. 12.

§. 4. Es gilt, wann der Schreiber des Testaments seiner Mutter oder einem andern nahen Verwandten ein Vermächtniß zugeschrieben, in soferne nicht erwiesen werden kann, daß es wider Willen des Erblassers geschehen sey. L. 11. 18.

§. 5. Ein selbst zugeschriebenes Vermächtniß fället selbst alsdann hinweg, wann der Schreiber aufrichtig gehandelt, blos den Willen des Erblassers vollzogen und von dem Verboth nichts gewust. L. 15.

§. 6. Ein untergeschobenes Kind kann, wann hinlänglicher Beweis vorhanden, nie, folglich auch nicht durch Verjährung, die Rechte eines ehrlichen Kindes erlangen. L. 19. §. 1.

§. 7. Bey verdächtigen Urkunden ist eine Grundpflicht des Richters seine Untersuchung auf den Gesichtspunct zu richten: ob der Verfasser Vortheile

theile dabey gesucht oder wahrscheinlich zur Absicht gehabt. L. 22. §. 5.

§. 8. Wer ein Testament unterschlägt, verliehrt sein ganz Erbrecht, selbst dann, wann er als Kind natürlich und nothwendiger Erbe wäre. L. 26.

§. 9. Mit der Klage über Unterschub eines Kindes wird niemand gehört, außer Personen die zur Familie gehören. L. 30.

Eilftes Kapitel.

Von Bestechung öffentlicher Beamten.

Zwölftes Kapitel.

Von Vertheurung der Lebensmittel.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Veruntreuung und Beraubung öffentlicher Cassen.

Vierzehntes Kapitel.

Von Erschleichung öffentlicher Bedienungen durch unerlaubte Mittel.

Funfzehntes Kapitel.

Vom Menschenraub.

Sech-

Sechzehntes Kapitel.

Vom Turpilianischen Gesetz gegen Ankläger und von Begnadigungen.

Siebenzehntes Kapitel.

Was gegen Abwesende zu verfügen, wann ihnen ein Verbrechen zur Last gelegt wird.

Achtzehntes Kapital.

Von der peinlichen Frage.

Neunzehntes Kapitel.

Von Strafen.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Vermögen dererjenigen Verbrecher, gegen welche ein rechtkräftig Urtel ergangen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Was Rechtens, wann der eines Verbrechens Angekagte vor dem Urtel sich selbst entleibt, oder den Angeber bestochen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Landesverweisung.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von der Wiedererlangung bürgerlicher Rechte nach ausgestandener Strafe oder erlangter Begnadigung.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Vom Körper hingerichteter Verbrecher.

Alle diese Kapitel enthalten nichts brauchbares außer für einen Criminal-Codex.

Neun und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Appellationen und Berichtserstattungen.

Zweytes Kapitel.

Wann die Gesetze die Appellation nicht zulassen.

Drittes Kapitel.

Wer appelliren darf und an wen zu appelliren ist.

Viertes Kapitel.

Von denen bey der Appellation zu beobachtenden Fristen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von Annahme oder Verwerfung der Appellation.

Sechstes Kapitel.

Von Einsendung der Acten in Appellationsfällen.

Siebentes Kapitel.

Inwieweit währender Appellation die Lage der Sache Abänderung leidet oder nicht.

Achtes Kapitel.

Von Fällen, wo ein Sentenz ohne Appellation verworfen werden kann.

Neuntes Kapitel.

Inwiefern die Appellation durch einen dritten Mann betrieben werden kann oder nicht.

Zehntes Kapitel.

Von Appellationen der Vormünder, Curatoren und Cassenbeamten.

Eilftes Kapitel.

Von abwesenden Appellanten.

Zwölftes Kapitel.

Vom Einfluß der Appellation auf das richterliche Ansehen.

Dreyzehntes Kapitel.

Vom Absterben des Appellanten.

Sämmtliche vorstehende Kapitel und die darinnen enthaltene Materialien gehören nicht in den Plan eines Volks-Codex.

Vierzehntes Kapitel.

Von denen Rechten des Fiscus.

§. 1.

Wann der Fiscus Klage führen will, daß jemand die Gesetze hintergangen, so muß er den Angeklagten nicht nur von gefaßten Gedanken, sondern auch von wirklichen Thathandlungen überführen können. L. 3. §. 2.

§. 2. Nach Ablauf von zwanzig Jahren soll der Fiscus mit Ansprüchen die für ihn offen worden, nicht gehört werden, es sey denn, daß er mittler Zeit seine Ansprüche förmlich gerüget. L. 1. §. 3 4.

§. 3. Wer lediglich aus Gewinnsucht und ohne Grund einen Angeber macht, der gilt in der bürgerlichen Gesellschaft nicht für einen ehrlichen Mann. L. 2. §. 1.

§. 4. Gesetzt, es hätte jemand nicht aus eigenem Triebe, sondern auf Anstiften einen falschen Angeber gemacht, so sind beyde straffällig. L. 2. §. 5.

§. 5.

§. 5. Der Fiscus muß allemal die Ankläger von sich weisen, wann sie Personen angeben, denen sie Ehrfurcht und Treue schuldig sind. L. 2. §. 6.

§. 6. Wann dem Fiscus eine Schuldforderung anheim fället, so hat er kein besser Recht als der Gläubiger, an dessen Stelle er tritt. Er kommt also in der Vorzugsordnung blos in diejenige Classe, in welche der Gläubiger gekommen seyn würde. L. 3. §. 7.

§. 7. Wer an einer öffentlichen Stelle von ohngefähr einen Schatz entdeckt, dem gehört die Hälfte davon und die andere Hälfte dem Fiscus. L. 3. §. 10.

§. 8. Wird der Schatz in einem Privatort von ohngefähr gefunden, so gehört die Hälfte dem Finder, die andere Hälfte den Grundeigenthümer, mit Ausschließung des Fiscus. L. un. C de Thesaur.

§. 9. Wann der Fiscus an dem Schatz Antheil hat, so muß der Finder sofort von dem Fund Anzeige machen. Thut er er das nicht, so verliehrt er nicht nur das Recht auf den halben Antheil, sondern er verfället noch in eine dem ganzen Betrag des Schatzes gleiche Strafe. L. 3. §. 11. S. 28. Anm.

§. 10. Wer den Angeber durch Geschenk oder Verträge dahin stimmt, seine Angabe zurück zu nehmen, der wird für überwiesen geachtet. L. 4.

§. 11. Wann der Fiscus etwas verkauft, so haftet er als Verkäufer dem Käufer nur für den wahren Werth. Alle weiter schreitende Verträge sind unverbindlich. L. 5.

§. 12. Gesetzt, daß die Fiscalischen Ansprüche an Vermögen sich auf ein Verbrechen des Eigenthümers gründen, so fallen diese Ansprüche zum Besten der gesetzmäßigen Erben hinweg, wann der Eigenthümer vor Erfolg eines schlechterdings rechtskräftigen Urtels über seine Schuld oder Unschuld verstorben ist. L. 9.

S. 29. Anm. §. 13. In zweifelhaften Fällen erfordert die Billigkeit gegen den Fiscus zu erkennen. L. 10.

§. 14. Das allgemeine Beste der Unterthanen ist das Beste des Fürsten; ein gerechter Fürst ziehet daher das allgemeine Beste der Unterthanen seinem persönlichen Nutzen vor. L. un. §. 14. Cod. de cad. tollend.

§. 15. In Straffällen kann der Fiscus nur auf dasjenige Vermögen Hand legen, was nach bezahlten Schulden übrig bleibt. L. 11. 17. 37.

§. 16. Tritt der Fiscus in die Rechte eines Testamentserben, so ist er eben so gut wie dieser schuldig, alle Legate zu berichtigen. L. 14.

S. 30. Anm. §. 17. Widerruf einer Fiskalischen Anklage ist nicht schlechthin zuläßig, sondern wann der Ankläger vorgiebt, er sey falsch berichtet gewesen, so muß der Richter untersuchen: ob dieß Vorgeben wirklich Grund habe, oder ob der Ankläger blos eine Chicane vorsucht, oder ob er von dem Angeklagten bestochen worden? In den beyden lezten Fällen ist der Ankläger straffällig, im ersten Fall kann man ihn mit einem Verweis laufen lassen. L. 15.

§. 18.

§. 18 Von Frauenspersonen muß man nicht leicht fiscalische Klagen annehmen, weil sie zum Gewäsche aufgelegt sind. L. 18.

§. 19. Eine ähnliche Behutsamkeit ist bey Leuten von schlechtem Ruf oder wirklichen Verbrechern zu beobachten L. 18. §. 1. 2. 3.

§. 20. Es ist dem Fiscus nicht anständig, die Schenkung eines Processes anzunehmen, wann auch dabey etwas zu gewinnen wäre; und in sofern der Antrag der Schenkung eine Chicane des Gegentheils zur Absicht hat, ist selbiger sogar straffällig. L. 22. §. 2.

§. 21. Die Schuldforderungen des Fiscus haben ein Vorzugsrecht gegen diejenigen Gläubiger, welchen der Schuldner später verbindlich worden. L. 28. S. 31. Anm.

§. 22. Der Erbe des Schuldners fället in Ansehung des Fiscus in die nehmliche Verbindlichkeit, welche sein Erblasser gehabt. L. 33. S. 32. Anm.

§. 23. Wer gerechte Sache hat, muß nicht Ankläger oder Richter durch Bestechung vom Halse zu schaffen suchen, sondern sich ordnungsmäßig verantworten. L. 34. S. 33. Anm.

§. 24. Wer dem Fiscus etwas abkauft, muß alle rechtliche Ansprüche gegen sich gelten lassen, welche gegen denjenigen statt gefunden haben würden, von welchem das erkaufte Guth an den Fiscus gefallen ist. L. 41.

§. 25. Wer zu seiner Vertheidigung straffällige Handlungen seines Gegners anführt, ist kein Angeber. L. 44.

S. 34. Anm. §. 26. Das Vermögen dererjenigen Personen welche in Gefängnis oder Ketten und Banden für der gänzlichen Aburtelung ihres Processes verstorben, gehöret ohne allen Widerspruch denen Erben, die das Gesetz oder ein letzter Wille zum Erbe beruft. L. 45. §. 1.

§. 27. Wer einen fiscalischen Proceß hat, verliehrt dadurch keinesweges die freye Verwaltung seines Vermögens. Er kann also auch Schulden abzahlen, ohne daß die Gläubiger von dem Fiscus Einspruch zu besorgen haben. L. 46. §. 6.

§. 28. Hätte der Fiscus Grundstücke verpachtet und sein Pächter Gelegenheit gefunden, selbige an Unterpächter auf einen höheren Pacht auszuthun, so darf der Fiscus darüber nicht neidisch seyn, sondern er muß sich mit dem begnügen, was ihm sein Pächter bedungen. L. 47. §. 1.

§. 29. Gesetzt, es wäre mir eine Erbschaft unter der Einschränkung zugefallen, daß solche auf einen gegebenen Fall an einen Dritten ausgehändigt werden sollte. Gesetzt, ich fiele hierauf dem Fiscus in die Hände und verwirkte mein ganzes Vermögen. In solchem Fall verliehrt der Dritte auf keine Weise etwas von seiner Anwartschaft, weil sie älter ist als das Recht des Fiscus; aber er kann auch nicht sofort Aushändigung verlangen, weil der Erfolg

folg des gegebenen Falles außenbleiben kann. L. 48. §. 1.

§. 30. Fiscalische Anfertigungen müssen niedergeschlagen werden, sobald sie von dem Fiscus nicht binnen gesetzmäßiger Frist gerüget worden, damit der Unterthan nicht zeitlosen Behelligungen ausgesetzt sey. L. 6. Cod. de Jure Fisci.

§. 31. Ein Gläubiger kann mit seiner Handschrift die Richtigkeit seiner Forderung gegen den angeblichen Schuldner nicht beweisen; eben dieß gilt von dem Fiscus. L. ult. Cod. de conven. Fisci deb.

§. 32. Der Fiscus nimmt Erbe, wann zu dem Erbvermögen weder vermöge letztwilliger Verordnung des Erblassers noch vermöge Verwandschaftsrecht ein gesetzmäßiger Erbe ausfindig zu machen ist. L. 1. 4. Cod. de bon. vacant et incorp.

§. 33. Wann der Landesherr an jemand ein Guth verschenkt, so sind in der Schenkung alle dazu gehörigen sogenannten Pertinenz und vorhandene Beylaßstücke begriffen, wann auch der Schenkungsbrief solches nicht ausdrücklich besagt. L. 2. Cod eod.

§. 34. Der Staat stehet der Natur der Sache zufolge unter einer unaufhörlichen Verwaltung. S. 35. Anm.
Von darum wendet man die Rechtswohlthaten, welche Mündeln zukommen, auch auf die Geschäfte des Staats, vorkommenden Umständen nach, an. L. 4. Cod quibus de caus. maj. in integr. rest. L. 3. C. de jure reipubl.

§. 35.

§. 35. Gläubiger müssen eine Schenkung gelten lassen, welche ihr Schuldner vollzogen, ehe er ihr Schuldner ward und in sofern sie nicht geschehen ist, um sie an ihren Forderungen zu verkürzen; so auch der Fiscus. L. 1. Cod. de jure Fisci.

Funfzehntes Kapitel.

Von Kriegsgefangenen, Auslösung derselben, dem Verlust und der Wiederherstellung ihrer Rechte.

Sechzehntes Kapitel.

Von Soldatenrechten.

Siebenzehntes Kapitel.

Vom Soldatenvermögen.

Achtzehntes Kapitel.

Von verabschiedeten Invaliden.

Gehören nicht in gegenwärtigen Auszug.

Funf=

Funfzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Bürgern und Schutzverwandten.

S. 36. Anm.

§. 1.

Nicht jeder Einwohner in der Stadt, sondern nur diejenigen sind im eigentlichen Verstande Bürger, welche in der städtischen Bürgerrolle eingetragen worden. L. 1. §. 1.

§. 2. Man sagt jedoch auch um des Geburtsorts willen von einem z. B. Berliner rc. Bürgerskinde, er ist ein Berliner. L. 1. §. 2.

§. 3. Sobald ein Bürgerssohn vermögend ist und sich bestimmet hat, seinen Wohnort von seinem Geburtsort anderswohin zu verlegen, sogleich hört er auf, dem Wohnort des Vaters zu folgen. L. 3. 4.

§. 4. Wann ein Handelsmann seiner Geschäfte halber beständig von einem Ort zum andern reiset, so muß man nach denen Umständen beurtheilen, ob man bey ihm einen bestimmten Wohnort annehmen könne oder nicht? L. 5.

§. 5. Bey der Frage: wo hat eine gegebene Person ihren Wohnort? muß man nicht auf bloße Worte glauben, sondern den Grund und die Wahrheit nach Thatsachen untersuchen. L. 6. 20.

§. 6.

§. 6. Es lässet sich denken, daß jemand an verschiedenen Orten sich häuslich niederlassen kann. L. 6. §. 2.

§. 7. Ein Rathscollegium macht in allen Amtsgeschäften wesentlich ein Ganzes aus, hat also auch im Grunde seine Verfügungen als ein Ganzes zu vertreten. Jedoch, da in denen mehresten Fällen die collegialischen Geschäfte unter denen Rathsgliedern getheilt sind, so ist billig, daß zuerst ein Rathmann seine eigene Handlungen vertrete, so weit sein Vermögen reicht; in Ermanglung dessen kommt es an seine Bürgen; und was diese nicht decken, wird allererst von denen übrigen Collegen vertreten. L. 11.

§. 8. Wer Staatsbedienungen zu vergeben hat und selbige wissentlich oder aus Sorglosigkeit mit schlechten Leuten besetzt, handelt pflichtwidrig und ist für allen andern zur Vertretung seiner Creaturen verbunden. L. 11. §. 1.

§. 9. Wer ein städtisch Amt übernimmt, von dem kann man fordern, daß er von der städtischen Verfassung und deren Ordnungsgrundsätzen gehörige Kenntniß habe. L. 14.

§. 10. Eines Richters Sache ist es eigentlich durch genaue Untersuchung die wahre Lage strittiger Thathandlungen zu bestimmen; Gesetze taxiren und bestimmen kommt ihm nicht zu. L. 15.

§. 11. Der bloße bürgerliche Besitz eines erkauften Hauses in einer auswärtigen Stadt macht den Eigenthümer nicht zum Innwohner. L. 17. §. 13.

§. 12.

§. 12. Wer für einen Staatsbedienten Amtscaution bestellet hat, ist blos schuldig dasjenige zu vertreten, was die Amtscasse durch Betrug oder Verwahrlosung des Beamten verlohren. Strafgelder darf er für den Beamten nicht bezahlen. L. 17. §. 15.

§. 13. Was der größere Theil einer Rathsversammlung beschlossen, gilt als ein einstimmiger Rathsschluß. L. 19.

§. 14. Der Cavent für einen Cassenbedienten zahlt blos den Hauptbetrag des ausgemittelten Defects, ohne Interessen. L. 21. §. 1.

§. 15. Heurathsguth kann dem Manne bey Schätzung seines Vermögens, ohnerachtet seiner Rechte daran, nicht als Eigenthum angeschlagen werden. L. 21. §. 4.

§. 16. Ein Pächter städtischer Güther kann von einem Dritten durch Anbietung einer höheren Pachtsumme nicht verdrungen werden, sobald der Pachtcontract ordnungsmäßig abgeschlossen ist. Gesetzt, die Pachtzeit ist zu Ende, es wird ein höherer Pacht geboten und der alte Pachter verlangt gegen Erlegung des höheren Pachts selbst in der Pachtung ferner zu bleiben, so ist billig, daß ihm der fernere Pacht vorzüglich gelassen werde. L. 21. §. 7. L. 4. Cod. de fid. et jur. hoſt. L. 4. Cod. de loc. praed. civ.

§. 17. Die Wittib behält den Wohnsitz ihres Mannes so lange sie nicht zu einer andern Ehe schreitet,

tet, es wäre denn, daß sie durch nicht zweydeutige Thathandlungen selbigen verändert. L. 22. §. 1.

§. 18. Ein Soldat der kein Grundeigenthum hat, ist in seinem Standquartier zu Hause. L. 23. §. 1.

§. 19. Von Cassendefecten und Strafgefällen werden niemals Interessen gefordert. L. 24.

§. 20. Die Gerichtsbarkeit der Magisträte ist in zweifelhaften Fällen im engesten Verstande zu nehmen. L. 26.

§. 21. Wer in einer Stadt mit seiner Familie den größesten Theil des Jahres zubringt, daselbst handelt und wandelt, an bürgerlichen Rechten und Feyerlichkeiten Theil nimmt, dabey aber ein Landguth hat und von Zeit zu Zeit dahin reiset, ist in Ansehung des Wohnsitzes als ein städtischer Mann zu beurtheilen. L. 27. §. 1. L. 203. de V. S. L. 7. Cod. de incol. et ubi quisque.

§. 22. Es ist möglich, ein ehrlicher Mann zu seyn und doch keinen bestimmten Wohnsitz zu haben, wann redliche Geschäfte z. B. zu beständigen Reisen verbinden. L. 27. §. 2.

§. 23. Ein Schutzverwandter stehet unter der obrigkeitlichen Gewalt der ordentlichen Obrigkeit seines Wohnorts, er mag anderwärts Bürger seyn oder nicht. L. 29.

§. 24. Nach dem Naturrecht kann jedermann seinen Wohnsitz willkührlich verlegen, wann ihm nicht

nicht besondere Verbindlichkeiten diese Freyheit verschränken. L. 31. L. 1. Cod. de incol. et ubi etc.

§. 25. Eine Braut wechselt ihren Wohnsitz nicht eher als durch wirkliche Vollziehung der Ehe. L. 32.

§. 26. Schutzverwandten haben an den allgemeinen Rechten der Innwohner Antheil. L. 35.

§. 27. Wann ein Cassenbedienter Cassenschulden von seinem Amtsvorfahren ohne Untersuchung ihrer Sicherheit übernimmt, so scheint er sie vor sicher anzuerkennen; er muß sie also vertreten, sein Amtsvorfahrer aber oder dessen Erben werden Vertretungsfrey. L. 36. §. 1.

§. 28. Eine Frau folgt dem Wohnsitz ihres Mannes und verläßt den Ort ihrer Geburt, so wie Stand und Würde. L. 38. §. 3. L. 13. Cod. de dign.

Zweytes Kapitel.

Von der Würde der Patricier und ihrer Familien.

§. 1.

Dem Sohn kann das Verbrechen seines Vaters, woran er nicht Theil genommen, nicht zur Last fallen; es schließet ihn also auch nicht von verdienten Würden und Ehrenstellen aus. L. 2. §. 7.

§. 2.

§. 2. In einem Straffentenz, wodurch auf Entsetzung von einem öffentlichen Amt erkannt werden soll, muß ausdrücklich bestimmet werden, ob diese Entsetzung auf Zeit oder auf immer, ob sie auf das geführte Amt allein oder auf alle Amtsfähigkeit sich erstrecken soll. Im ersten Fall ist dem Straffälligen unverwehrt, sich nach Zeit und Umständen um ein anderweitig Amt zu bewerben. L. 3. §. 1. L. 5. L. 1. Cod. de his qui in exil.

§. 3 Wegen unehelicher Geburt jemand von Amt und Würde auszuschließen wozu er fähig ist und die er verdient hat ist unbillig; bewerben sich aber zwey Männer von gleichem wesentlichen Verdienst um ein und eben dasselbe Amt, und träfe es sich, daß einer ehelicher, der andere unehelicher Geburt wäre, so ist es nicht unbillig den ersteren vorzuziehen. L. 3. §. 2.

§. 4. Wer sein Vermögen im Dienst des Staats zugesetzt hat, den muß die Staatscasse auch gegen Mangel decken. L. 8.

§. 5. Das Alter von siebenzig Jahren und drüber entschuldigt von Pflichtämtern. L. 10. Cod. eod.

§. 6. Gicht und dergleichen Leibesgebrechen entschuldigen nur alsdann von Pflichtämtern, wann der Kranke dadurch unfähig worden, seine eigenen Privatgeschäfte selbst zu verwalten. L. 13. Cod. h. t. L. 3. Cod. qui morbo se excus.

§. 7. Es ist der Billigkeit gemäß, daß Pflichtämter der Reihe durch von jedem Bürger übertragen

gen werden, und damit niemand zum zweyten oder dritten mal belastet werde, so lange die Reihe nicht herum ist. L. 52. Cod. eod.

Drittes Kapitel.

Von der Rangordnung unter Beamten.

Hat nicht Anwendung.

Viertes Kapitel.

Von Pflicht = und Ehrenämtern.

§. 1.

Die Pflichten der Bürger in einer Communität beruhen zum Theil auf denen bürgerlichen Grundstücken und deren Besitz, theils blos auf der Person und dem Bürgerstand. L. 1.

§. 2. Zu der ersten Classe gehören vorzüglich die Geldabgaben, zur lezten die persönlichen Dienstleistungen. L. 1. §. 3.

§. 3. Wann ein Bürger Soldatendienst thut, kann er so lange letzterer dauert, zu persönlichen bürgerlichen Diensten nicht gezogen werden. L. 3. §. 1.

§. 4. Zufällig außerordentliche Einquartirung muß gleichdurch von allen angesessenen Bürgern übertragen werden. L. 3. §. 13. 14.

§. 5.

§. 5. Wer sich blos zum Schein, um denen bürgerlichen Dienstpflichten auszuweichen, zum Soldatenstand bekennet, darf von seinen Mitbürgern nicht übertragen werden. L. 4. §. 3.

§. 6. Pflichten, so auf einem bürgerlichen Grundstück haften, werden durch den persönlichen Charakter des Besitzers nie aufgehoben. L. 6. §. 4.

§. 7. Wer als Beklagter in Untersuchung über eine Thathandlung, welche seine bürgerliche Ehre in Zweifel setzt, stehet, muß vor Austrag der Sache zu Ehrenämtern nicht zugelassen werden. L. 7.

§. 8. Nach der Regel kann ein Bürgerskind oder bürgerlicher Innwohner nicht ehender als nach erlangter Großjährigkeit zu bürgerlichen Pflichtämtern gezogen werden. L. 8.

§. 9. Wer ein bürgerlich Pflichtamt ohne gesetzmäßige Ursache von sich ablehnen will, kann dazu durch anständige Zwangsmittel auch wider Willen angehalten werden, so wie dieß bey Vormundschaften statt hat. L. 9.

§. 10. Gesetzt, es wäre üblich, daß gewisse Familien vorzügliche Anwartschaft auf öffentliche Aemter hätten, so giebet doch die gesunde Vernunft, daß untaugliche Personen von solcher Anwartschaft keinen Gebrauch machen können. L. 11. §. 1.

§. 11. In Nothfällen müssen selbst diejenigen tauglichen Personen sich zu Pflichtämtern gebrauchen lassen, welche in der Regel davon frey sind. L. 11. § 2.

§. 12.

§. 12. Ein öffentlich angestellter Physicus kann nach Befund von der Obrigkeit wiederum außer Thätigkeit gesetzt werden, wann seine Curen dem in ihn gesetzten Vertraüen nicht entsprechen. L. 11. §. 3.

§. 13. Pflichtämter sind diejenigen öffentlich bürgerlichen Bedienungen, welche keinen Gehalt bringen, auch wohl selbst mit Aufwand verknüpft sind. Wann selbige zugleich in der bürgerlichen Gesellschaft Rang geben, so werden sie Ehrenämter genannt. L. 14.

§. 14. Wann bey bürgerlichen Aemtern eine Wahl üblich ist, muß vorzüglich auf den persönlich moralischen Charakter, dann auf Geburt und Vermögensumstände der Wahlfähigen Rücksicht genommen werden, in soweit dergleichen Umstände auf die Amtsverrichtungen Einfluß haben können. L. 14. §. 3.

§. 15. Wer vor ein Ehrenamt Geld bietet, muß schlechterdings davon abgewiesen werden. L. 16.

Fünftes Kapitel.

Von Erledigung bürgerlicher Aemter und denen Entschuldigungsursachen gegen deren Auftrag.

§. 1.

Jede Ablehnung eines bürgerlichen Pflichtamtes muß sich auf billige Ursachen gründen, sonst könnte es leicht in einer bürgerlichen Gesellschaft an

Personen fehlen, die blos aus Patriotismus sich Arbeiten für das allgemeine Wohl zu unterziehen bereit wären. L. 1.

§. 2. Eine beträchtliche Anzahl unerzogener Kinder oder ein 70jähriges Alter sind billige Ursachen ein Pflichtamt auszuschlagen. L. 2. §. 1.

§. 3. Von Pflichten, die auf Grundstücken haften, kann weder Alter, noch Geschlecht, noch Familienumstände den Besitzer befreyen. L. 2. §. 4. L. 10.

§. 4. Ein schwer Gehör entschuldigt von Pflichtämtern nicht. L. 2. §. 6.

§. 5. Schwächliche Leibeskräfte entschuldigen nicht von Pflichtämtern, die blos Seelenkräfte erfordern. L. 2. §. 7.

§. 6. Schullehrer muß man von Pflichtämtern freylassen, welche sie ihren Unterrichtsanstalten stöhren können. L. 2. §. 8.

§. 7. Reisen in wichtigen Geschäften entschuldigen verhältnißmäßig auf Zeit von Pflichtämtern. L. 8. §. 5.

§. 8. Wer ein Amt hat, was mit erheblichen Beschäftigungen verbunden ist, muß nicht mit mehreren Aemtern belastet werden. L. 14. §. 1.

§. 9. Es ist Gewissenspflicht, sich in der bürgerlichen Gesellschaft keines Amtes zu entschlagen, wozú man Fähigkeit und Muse hat. L. 6. Cod. de Mun. patr.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Fälle, welche in der Regel von Pflichtämtern entschuldigen.

§. 1.

Privilegirte Befreyungen von Pflichtämtern oder Gemeinbeschwerden, werden zuweilen einer Person, zuweilen einer Familie verliehen. Im ersten Fall gehet die Befreyung auf die Erben gar nicht über, im letzten Fall blos auf die Abstammung von der männlichen Linie. L. 1. §. 1. 2. L. 4.

§. 2. Wann befreyete Personen unter einer ausdrücklichen Bedingung oder Vorbehalt sich bürgerlicher Pflichtämter unterzogen, so macht es im Ganzen ihrem Freyheitsrecht keinen Nachtheil. L. 2.

§. 3. Das Alter von 70 Jahren muß völlig zurückgelegt seyn, wann es als eine Entschuldigungsursache dienen soll. L. 3.

§. 4. Dem Alter legt man in jeder gesitteten Stadt auch vorzügliche Würde bey. Hätte jedoch ein alter Geizhals Vermögen zusammen gescharret und in seinen jüngern Jahren um des Interesses willen allen Pflichtämtern auszuweichen gesucht, und wäre es, daß das allgemeine Beste eine Dienstleistung bedürfte, die nicht sowohl einen an Leibes- oder Seelenkräfte starken, als vielmehr einen vermögenden Mann erforderte, so muß man einem solchen Mann keinesweges gestatten, sich loszuhalftern. L. 5.

§. 5. Fünf Kinder und drüber entschuldigen nach römischen Gesetzen von Pflichtämtern und zu dieser Zahl kann der Großväter seine Enkel rechnen, wann durch den Todt der Eltern auf ihn die Erziehung gefallen. L. 3. Cod. de his qui num. liber.

§. 6. Geistliche Personen sind nach der Regel von Pflichtämtern frey. L. 6. Cod. de Episc. et Cler.

Siebentes Kapitel.

Von Personen, welche in öffentlichen Angelegenheiten nach Hofe oder an auswärtige Staaten verschickt worden.

Hat nichts brauchbares.

Achtes Kapitel.

Von Verwaltung städtischer Güther und Einkünfte.

§. 1.

Kein Verwalter von städtischen Güthern ist befugt, Stiftungen abzuändern und anders als nach Verordnung des Stifters anzulegen. L. 1.

§. 2. Ein Verwalter städtischer Güther darf selbige weder unmittelbar noch mittelbar pachten, oder

oder sonst auf irgend eine Weise an dergleichen Pachtung Antheil nehmen. L. 2. §. 1.

§. 3. Der Bürge eines Pächters von Stadtgüthern haftet für alles und jedes, was der Pächter auf den Grund des Pachtcontracts der städtischen Casse schuldig worden, nebst Zinsen, in so fern solche gesetzmäßig gefordert werden können. L. 2. §. 12.

§. 4. Hätte ein Rathscollegium die Verwaltung einer städtischen Casse unter gemeinschaftlicher Vertretung und hätten die Rathsglieder unter sich die Verwaltung vertheilt, so ist es zwar billig, daß man die Vertretung eines etwanigen Defects zuerst von dem fordert, bey dessen Antheil sich derselbe äußert; aber, wann dieser nicht vergüten kann, so fället die Vertretung denen übrigen zur Last. L. 3.

§. 5. Gesetzt, ein städtischer Cämmerer hätte ein städtisch Grundstück verpachtet, ohne gehörige Sicherstellung von Seiten des Pachters. Der Cämmerer wäre verstorben; sein Nachfolger im Amt hätte den Fehler nicht gerügt; am Ende hätte der Pachter nicht bezahlen können. In einem solchen Fall kommt alles darauf an, welche Zeit der Ausfall trift? denn wenn das Pachtjahr, welches verliehrt, in die Amthierung des neuen Cämmerers fällt, so fället die Vertretung auf ihn, obgleich der erste Fehler von seinem Vorfahrer gemacht worden. L. 3. §. 1.

§. 6. Ein zur städtischen Verwaltung vermachtes Legat muß in der Regel nicht anders verwendet werden, als zu dem von dem Erblasser vorgeschriebenen Gebrauch. Sind aber wichtige Ursachen da, warum es nicht geschehen kann, so kann das Legat auch zu andern wichtigen und gemeinnützigen Anstalten angelegt werden, doch nicht anders als mit Vorwissen und Billigung des Landesherrn. L. 4.

§. 7. Hätte jemand ein Kapital vermacht, um die Gebäude einer Stadt zu verschönern, so muß das Vermächtniß vorzüglich angelegt werden, den vorhandenen schlechten Gebäuden eine bessere Verfassung und ein besseres Ansehen zu geben, nicht neue Plätze zu bebauen. Denn es würde widersinnig seyn, das brauchbare verfallen zu lassen und neben Ruinen zu bauen. L. 5. L. 7. de oper. publ.

§. 8. Magistratspersonen müssen in ihrer Amtsführung redlich, ordentlich und fleißig seyn. Jede dieser Pflichten haben sie zu vertreten. L. 6.

§. 9. Ein Rechnungsfehler kann zu allen Zeiten verbessert werden, und wird durch keinen Zeitlauf verjährt. L. 8.

§. 10. Ein Cassenbedienter muß die eingezogenen Cassengelder so er innebehalten und nicht ordnungsmäßig verausgabet, verzinsen, aber nicht Cassenreste. L. 9.

§. 11. Wann städtische Grundstücke zur Ungebühr in Privathände gekommen, so müssen die Cämmereyvorsteher bald möglichst zu ihrer Wieder-

erstat-

erstattung Vorkehrung treffen, damit der ehrliche Mann, der selbige aus untreuen Händen erhalten, nicht die Gelegenheit verliehre, sich an seinen Vordermann zu halten. L. 9. §. 2.

§. 12. Städtische Verpachtungen müssen in allen Fällen von dem Pachter durch zuverläßige Sicherstellung gedeckt werden. L. 9. §. 3.

§. 13. Nachläßigkeit eines Cassenbedienten wird der Billigkeit gemäß blos mit Vertretung, betrügliches Gebahren aber mit Vertretung und Strafe geahndet. L. 9. §. 4.

§. 14. Wann besondere Umstände einem Cassenbedienten Veranlassung geben, einen mehr als gewöhnlichen Cassenbestand inne zu halten, so muß man ihn nicht schlechterdings mit dem Zinsenersatz bestrafen. L. 9. §. 10.

Neuntes Kapitel.

Von Magistratualischen Verfügungen.

§. 1.

Wann in einer Stadt Aerzte, Hebammen und dergleichen Personen angesetzt werden sollen, so ist es billig, daß die zunächst höhere Landesregierung das Gutachten des Stadtraths und Gemeinde erfordere, weil sie sich selbst und ihre Familie dergleichen Personen anvertrauen müssen. L. 1.

§. 2.

§. 2. Ein Rathsschluß von Erheblichkeit muß in einer Versammlung von wenigstens zwey Dritteln der Rathsglieder überlegt und bestimmet werden, sonst ist er ungültig. L. 2. 3.

§. 3. Eben so ist es falsch und ungültig, wann ein Magistrat aus Stolz sich herausnimmt, gebieterisch ohne Rücksicht auf wohl überdachten wahren Nutzen der Stadtgemeinde Gebothe ergehen zu lassen, oder aus Vorurtheil und Leidenschaft jemanden auf öffentliche Kosten zu begünstigen. L. 4.

§. 4. Wann aber eine Ortobrigkeit eine überlegte Verfügung gemacht, so müssen die höheren Instanzen selbige ohne bewegende Ursachen nicht verwerfen. L. 5.

§. 5. Ein Rathmann, der sich unterfängt, ohne Vorbewust und Beystimmung der Rathsversammlung Verfügungen zu machen, ist straffällig. L. 6.

Zehntes Kapitel.

Vom öffentlichen Bauwesen.

§. 1.

Wer bey einer Stadt doppelte Aemter übernimmt, ist schuldig, jedem gehörig vorzustehen und kann nach der Hand eines davon nicht willkührlich niederlegen. L. 1. §. 1.

§. 2.

§. 2. Wer aus seinem Privatvermögen gemeinnützige öffentliche Baue aus Patriotismus zu Stande gebracht, der kann verlangen, daß man seines Namens Gedächtniß bey dem Gebäude anbringe. Neidischer Widerspruch dagegen muß von der Hand gewiesen werden. L. 2.

§. 3. Ein dergleichen Ehrengedächtniß muß auch dann aufrecht erhalten und nicht ausgetilgt werden, wann in der Folgezeit ein anderer zu Reparaturen beygetragen und dießfalls ein ähnliches Andenken gestiftet wissen wollte. L. 2. §. 2. L. 7. §. 1.

§. 4. An einem öffentlichen Gebäude muß kein ander Wappen angebracht werden, als entweder das landesherrliche oder das Privatwappen desjenigen, der auf eigene Privatkosten das Gebäude aufgeführt. Selbst das Wappen eines Stadthalters ist in solchen Fällen unschicklich. L. 3. 4.

§. 5. Fände sich, daß ein Privatmann die Gränzen seines Privatgrundeigenthums überschritten und zu Schmälerung des öffentlichen Grundeigenthums gebauet, so überlassen die Gesetze dem billigen Befund der Ortsobrigkeit, dem Privatmann entweder die Räumung oder einen Grundzins zum Besten der Stadtcasse aufzulegen; aber nie müssen dergleichen Schmälerungen übersehen und gestattet werden. L. 5. §. 1.

§. 6. Wann ein öffentlicher Bau an einen Baumeister verdungen worden, so ist dieser Baumeister verbunden, für alle wesentliche Fehler des

Ge-

Gebäudes durch die nähesten 15 Jahr zu haften. L. 8. Cod. de oper. publ.

§. 7. Hat jemand ein Gebäude ganz eingehen lassen, und will er den Platz in einen Garten verwandeln, oder sonst zu einer Bestimmung anwenden, woben die Bebauung wegfället, so muß er dazu obrigkeitliche Einwilligung suchen und diese muß ihm nur in dem Fall ertheilet werden, wann die Abänderung unschädlich und der ins Auge fallenden Symetrie des Orts nicht nachtheilig ist. L. 3. Cod. de aedif. priv.

§. 8. Ueberhaupt muß jedermann selbst bey Privatbauen die Regeln der dem Ort vorgeschriebenen Bauordnung beobachten. L. 9. Cod. eod.

Eilftes Kapitel.

Von Messen und Jahrmärkten.

§. 1.

Der Städter kann ohne Commerz mit dem Landmann nicht zurecht kommen, aber dennoch fordert die Harmonie der Verfassung, dem Landmann zu verbiethen Manufacturwaaren nach der Stadt zu Markt zu bringen, weil er dadurch von seiner wesentlichen Bestimmung zum Feldbau abgezogen und entwöhnet werden würde. L. 2.

§. 2. Während denen Tagen eines mit Meßfreyheit privilegirten Jahrmarkts kann niemand wegen

gen Privatschuld vor Gericht gefordert werden. L. 1. Cod. de nund. et merc.

Zwölftes Kapitel.

Von Anträgen zu öffentlichen Anstalten, Stiftungen und dergleichen.

Dieses Kapitel hat nicht Anwendung.

Dreyzehntes Kapitel.

Von außerordentlichen Gerichtshändeln und Vertretungsfällen, wegen Mißbrauch richterlicher Gewalt.

Desgleichen.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Mäkler.

§. 1.

Mäkler sind im Handel und Wandel nutzbare Leute, wann sie ehrlich händeln; ihr Stand ist also unverwerflich und ihr Verdienst rechtmäßig. L. 1. 3.

§. 2. Mäkler sind von Bevollmächtigten und Commißionairs ganz verschieden. Sie haben ihre

eigene

eigene Pflichten und Verbindlichkeiten, hauptsächlich daß sie allen Betrug vertreten müssen. Vorsicht müssen die handelnden Theile bey dem Geschäft selbst gebrauchen, denn der Mäkler handelt selbst nicht, sondern er giebt nur zum Handel Gelegenheit, und wann er ohne Hinterlist durch Zureden den Handel zu befördern sucht, so kann ihm daraus keine Vertretung erwachsen. L. 2.

Funfzehntes Kapitel.

Von Steuern.

Hat nichts brauchbares.

Sechzehntes Kapitel.

S. 37. Anm. Erklärungen einiger juristischen Wörter und Ausdrücke.

§. 1.

Die Benennungen: Gläubiger und Schuldner sind nicht nur allein dem Borgcontract eigen, sondern man kann auch einen jeden, an den man aus irgend einem unwiderleglichen Rechtsgrunde Anspruch hat, seinen Schuldner und sich dessen Gläubiger nennen, bis man vollständig abgefunden ist. L. 10. 11. 12.

§. 2.

§. 2. Zur vollständigen Abfindung gehört auch Innehaltung der Zeit; wer sich nicht zu gehöriger Zeit abfindet, leistet weniger als er soll, denn auch Verzögerung ist Verlust. L. 12. §. 1.

§. 3. Ist der Gegenstand der Forderung eine Sache, welche durch irgend eine Art von Veränderung der äußeren Gestalt an ihrem Werth verliehret, so gehört auch unbeschädigte Ablieferung zur vollständigen Abfindung, denn es giebet selbst viele Sachen, deren Form und Außenseite wichtiger ist als das Material oder der innere Gehalt. L. 13. §. 1. L. 14.

§. 4. Gesetzt, mein Schuldner gäbe mir eine Sache, die meiner Forderung gemäß wäre, woran aber ein Dritter solche Ansprüche hätte, daß ich selbige nicht sicher für mein achten könnte, so bin ich nicht abgefunden. L. 13. §. 2.

§. 5. Auf gleiche Weise bleibt meine Forderung an meinen Schuldner, wann ich die mir schuldige Sache aus der dritten Hand, nicht für Rechnung meines Schuldners erhalten. L. 14.

§. 6. Verlohren ist alles dasjenige Guth, was man von seinem Eigenthum vermisset und nicht weiß, wo man es aufsuchen, oder von wem man es fordern, oder wie man dazu wieder gelangen könne. L. 14. §. 1.

§. 7. Cämmereyvermögen und Staatsvermögen sind von einander wesentlich verschieden, und müssen also nicht auf einerley Art von denen Staats-

ver-

verwaltern behandelt werden, denn bürgerliche Gesellschaften haben über ihr gemeinschaftlich Vermögen Privatrecht. L. 15. 16.

§. 8. Wann ein Vasall oder Unterthan sein Vermögen verwirkt und der Fiscus selbiges eingezogen, sodann aber der Landesherr denselben begnadigt und seine Güther wiederzugeben befiehlt, so muß der Fiscus demselben nicht nur liegende Gründe, sondern auch beweglich Vermögen, Forderungen und Rechte nebst dem Ertrag derselben so vollständig als er solche in Besitz genommen, zurück gewähren. L. 21. 22.

§. 9. Wo von Vermögen, Habe, Güthern in Summa die Rede ist wird durch diese Ausdücke nicht nur liegende Gründe und körperliche bewegliche Gegenstände sondern alle und jede Rechte und Forderungen verstanden. L. 23.

§. 10. Erbschaft ist ein abstrakter juristischer Begrif, wodurch man alle Besitzungen, Rechte und Pflichten, welche ein Verstorbener gehabt und an einen oder mehrere Personen nach ihm übertragen, zusammenfaßt und bezeichnet. L. 24.

§. 11. Man sagt richtig: das Guth ist ganz mein; sobald man der alleinige Eigenthümer ist, wäre es auch, daß ein anderer daran ein Nutzungsrecht, ein Servitutrecht, ein Pfandrecht oder dergleichen hätte. L. 25.

§. 12. Veräußern oder die Gelegenheit etwas zu erwerben vorbeygehen lassen, sind in ihrer Art und Folgen verschiedene Handlungen. L. 28.

§. 13.

§. 13. Das Bindungswort: und; verbindet nicht immer und das Unterscheidungswort: oder; trennet nicht immer. So bedeutet bey Contracten der Ausdruck: mir und meinen Erben ꝛc. gemeinhin so viel als mir oder meinen Erben, und im Gegentheil der Ausdruck: alles was ich gekauft oder geschenkt bekommen ꝛc. bindet oft alle diese Gegenstände in eine Regel zusammen. L. 29. 53.

§. 14. Oeffentliche Handlungen sind diejenigen, die im Angesicht mehrerer Personen geschehen, so daß sie von jedermann wahrgenommen werden können und wirklich wahrgenommen werden. L. 33.

§. 15. Die Summe sämmtlicher Güther, welche wir rechtmäßig besitzen, heißt unser Vermögen, auch dann wann wir Schulden haben. Berechnen wir aber unsere Güther gegen unsere Schulden, so wird die übrig bleibende Summe reines Vermögen genannt. L. 39. §. 1.

§. 16. Das Wort, Lebensunterhalt oder Verpflegung, begreift nicht nur Essen und Trinken, sondern auch anständige Kleidung, Wohnung, Lager, Cur und andere Nothdurften in sich. L. 43. 44. 45. 234. §. 2.

§. 17. Wann ein Urtelsspruch einem Beklagten Zahlungsleistung auferlegt, und der Beklagte Mittel und Wege findet, auf irgend eine andere Weise den Kläger abzufinden, so hat er dem Urtelsspruch Genüge gethan, denn dieser hat keine andere wesentliche Absicht, als daß der Kläger an-

nehm-

nehmlich und vollständig befriedigt werden soll. L. 47.

§. 18. Unter dem Wort: Vermögen; werden nicht nur eigenthümliche Güther, sondern auch die Rechte aller Art, von denen man einigen Nutzen ziehen kann, begriffen. L. 49.

§. 19. Thätige Hülfe und Rathgebung sind in sich selbst und in ihren Folgen verschieden. Ein schädlicher Rath machet nicht zur Vertretung verbindlich, wann keine schädliche Thathandlung darauf erfolgt; thätige Hülfe auch nicht, wann kein schädlicher Anschlag damit verbunden ist. L. 53.

§. 20. Ein Anspruch, der mir vollständiges Recht zur Klage giebt, wenn man mich nicht dafür abfindet, machet eine unbedingte Schuld. Dagegen, wann mein Anspruch noch von Umständen abhanget, die denselben aufheben können, so ist die Schuld bedingt, und vor der Hand im Grunde nur Hofnung. L. 54.

§. 21. Wer gegen meine Forderung rechtliche Einwendungen hat, wodurch er mich vor Gericht abzufertigen vermag, ist mein Schuldner nicht. L. 55.

§. 22. Rechtmäßige Kinder behalten in Ansehung ihrer Eltern den Namen Kinder, auch dann noch, wann sie ausgesetzt sind und eigene Wirthschaft führen. L. 56. §. 1.

§. 23. Die Benennung: Erbe oder Erbnehmer kann sowohl von demjenigen gebraucht werden, der mich mittelbar, als von dem der mich unmittelbar beerbt. L. 65.

§. 24.

§. 24. Wiederherstellen, heißet dem Wiederherzustellenden alles das geben und einräumen, was er gehabt haben würde, wann der Vorfall der dadurch aufgehoben werden soll, sich nie begeben hätte. L. 75.

§. 25. Man sagt: ich habe dir das Deine gegeben; nicht nur wann Hand in Hand Zahlung, geleistet, sondern auch wenn man die schuldige Summe gut geschrieben, auf Anweisung bezahlt, oder sonst auf irgend eine Art ausgeglichen. L. 76.

§. 26. Aufwand und Kosten, ohne deren Hülfe eine Sache entweder ganz zu Grunde gehen oder wenigstens an ihrem wesentlichen Werth beträchtlich verliehren würde, ist nothwendiger Aufwand. Kosten, wodurch man eine an sich bauständige oder sonst unbeschädigte Sache zu einem verhältnißmäßig höhern Ertrag verbessert, heißet nützlicher Aufwand; Kosten, wodurch man bloß Bequemlichkeit und Vergnügen erhöhet, heißet überflüßiger Aufwand. L. 79.

§. 27. Hat ein Erblasser neben dem Haupterben eine zweyte Person auf den Fall zum Haupterben ernannt, wann ersterer bey seinem Todesfall nicht mehr wäre, so tritt dieser auch ohne alle weitere Wiederholung in alle Pflichten des ersten Haupterben, selbst in Ansehung der Legate. L. 80.

§. 28. Zu einer Gesellschaft oder Versammlung in juristischem Verstande werden wenigstens drey Personen und drüber erfordert. L. 85.

§. 29. Gerechtsame, die einem Grundstück ankleben, müssen entweder auf dessen freyen Gebrauch, oder auf den bessern Ertrag, oder auf die gesundere und angenehmere Lage Einfluß haben; außerdem sind sie unnütz und ohne Werth. L. 86.

§. 30. Zu einer Stadt gehört eigentlich, was innerhalb denen Stadtmauern liegt; Vorstädte werden besser Stadtgebiethe genannt. L. 87.

§. 31. Hätte jemand einem Mädchen auf den Fall ihrer Verheurathung ein Geschenk vermacht, so verstehet sich dieß nur von ihrer ersten, nicht aber von dem zweyten oder dritten ehelichen Verbindungsfall. L. 89. §. 1.

§. 32. Zwischen Rechnung vorlegen und Rechnung ablegen ist genau genommen ein wesentlicher Unterschied. Z. B. ein Vormund muß jährlich Rechnung vorlegen, ohnerachtet die Vormundschaft fortdauert; wann sie aber aufhört, legt er Rechnung ab und ist dabey auch zur Uebergabe aller Bestände verbunden. L. 89. §. 2.

§. 33. Gesetzt, ein Erblasser hätte verordnet: Titius soll sich aus meiner Büchersammlung hundert Stück nach seinem Geschmack wählen, die übrigen Bücher legire ich dem Mävius. Gesetzt Titius wollte von diesem Vermächtniß keinen Gebrauch machen, so bekommt Mävius die ganze Büchersammlung ohne Ausnahme. L. 95.

§. 34. Unter dem Namen, Kinder, sind auch Enkel und Urenkel begriffen. L. 104. 220.

§. 35.

§. 35. Derjenige ist mein Schuldner, den ich selbst wider seinen Willen im Wege des Rechts zwingen kann, meinen Ansprüchen Genüge zu leisten. L. 108.

§. 36. Ein rechtmäßiger Besitzer ist ein jeder, der etwas durch rechtmäßige Wege an sich gebracht und nicht anders gewust noch geglaubt, als daß derjenige, von dem er es an sich gebracht, zur Veräußerung Recht und Macht habe. L. 109.

§. 37. Sequester wird derjenige genannt, dem man eine strittig gewordene Sache bis Austrag des Streits zur Verwahrung und Verwaltung anvertrauet. L. 110.

§. 38. Eine Hauptkrankheit, welche eine Person auf Zeit außer Stand setzt, seinen gewohnten Geschäften vorzustehen, berechtigt auch mit gerichtlichen Geschäften Aufschub zu nehmen. L. 113.

§. 39. Verschuldet seyn heißt, weniger im Vermögen besitzen, als zu vollständiger Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger erforderlich ist. L. 114.

§. 40. Völker, die nach Völkerrecht gegen einander öffentlichen Krieg führen, heißen Feinde; Privatpersonen oder Privatgesellschaften, die ohne sich an Völkerrecht zu binden, mit Hinterlist und Gewalt auf Raub ausgehen, pflegt man nicht Feinde, sondern Räuber und Spitzbuben zu nennen. L. 118.

§. 41. Es ist zwar ein Grundsatz, daß der letzte Wille eines Erblassers über sein freyes Ver-

mögen auf das genaueste gehalten werden soll, doch findet derselbe nur in soweit statt, als der Erblasser die Gränzen nicht überschritten, welche in verschiedener Rücksicht durch ausdrückliche Gesetze bestimmet sind. L. 120.

§. 42. Hätte ein Vater seinem Schwiegersohn Heurathsguth versprochen, doch unter dem Vorbehalt, die Zahlung zu leisten, wann es ihm bequem seyn würde, so kann der Sohn den Schwiegervater zwar nicht drängen, aber wann ihn dieser ungebührlich aufziehen wollte, kann der Richter seine Umstände untersuchen und nach Befund bestimmen, ob der Sohn zu fernerer Geduld zu verweisen sey oder nicht. L. 125.

§. 43. Eine todte Geburt tritt in keine bürgerlichen Rechte und heißet daher auch nicht mit Recht ein Kind. L. 129.

§. 44. Hätte ein Erblasser in seinem letzten Willen gesagt: Zu Erben meines Vermögens ernenne ich den Titius und Cajus, den Sempronius, den Mävius und Sejus; ohne sich näher zu erklären, wie unter ihnen die Theilung gemacht werden solle? so erbt Titius und Cajus zusammen ein Drittel, Sempronius ein Drittel, Mävius und Sejus ein Drittel. Stirbt Mävius vor dem Erblasser, so bekommt Sejus ein ganzes Drittel und umgekehrt; stirbt Sempronius, so fället sein Drittel an alle übrigen 4 Miterben verhältnißmäßig. Dieß nimmt man für den Willen des Erblassers an,

wann

wann nicht deutlicher Beweis ein anders lehrt. L. 142.

§. 45. Unter dem, Mein; ist nicht nur dasjenige begriffen, was ich wirklich besitze, sondern auch alles, was ich von einem andern rechtmäßig zu fordern habe. L. 143.

§. 46. Es ist nicht ungewöhnlich von Eheleuten zu sagen, sie haben Kinder, wann auch nur ein Kind wirklich vorhanden ist. L. 148. 149.

§. 47. Man sagt mit Recht: es ist mir eine Erbschaft zugefallen; sobald man berechtigt ist, das Erbe anzutreten. L. 151.

§. 48. Die Benennung: Menschen; kommet sowohl dem weiblichen als männlichen Geschlecht zu. L. 152.

§. 49. Wann ein Kind nach dem Tode des Vaters oder der Mutter lebendig zur Welt gebracht wird, so nimmet man an, daß es in dem Moment des Todesfalles wirklich da gewesen. L. 153.

§. 50. Theilen heißet, wo keine andere Bestimmungsregeln sind, gleich theilen; sind aber andere Bestimmungsregeln da, so bleibt dennoch auch ungleiche Eintheilung, Theilung. L. 164. §. 1.

§. 51. Nur dasjenige ist eigentlich Erbguth, was dem Erben von dem Erbvermögen nach bezahlten Schulden als reiner Betrag übrig bleibt. L. 165.

§. 52. Seinen Schuldner baar bezahlen oder auf irgend eine andere Art abfinden, hat einerley

Wirkung und hebt nebst der Hauptschuld sofort Pfand- und Bürgschaft auf. L. 176.

§. 53. Das Wort, Erbschaft, drückt einen juristischen Begrif von der ganzen Summe der hinterlassenen Güther eines Verstorbenen aus. Diese Summe kann groß oder geringe seyn, Zuwachs annehmen oder Abfall leiden. L. 178. §. 1.

§. 54. Wann in Gesetzen von dem Werth einer Sache die Rede ist, so versteht sich in der Regel der wesentliche Werth und nicht der Lieblings- oder eingebildete Werth, welcher zu Zeiten auf etwas geleget wird. L. 179.

§. 55. Das Wort, Familie; wird in mehr als einer Bedeutung gebraucht. Man verstehet darunter zuweilen, einen Hausvater, nebst seiner ehelichen Hausfrauen, Kindern, Enkeln und was sonst in der häuslichen Verfassung unter seinen Befehlen steht; zuweilen bedeutet es so viel als Geschlecht und begreift alle diejenigen in sich, welche von einem gemeinschaftlichen Ahnherren abstammen. L. 195. §. 2. 4.

§. 56. Die Benennung, Hausvater, kommt demjenigen zu, der in einer Haushaltung das Recht zu befehlen hat. Sonach kann auch ein Mann, der keine Kinder hat und selbst ein Minderjähriger zuweilen Hausvater seyn. L. 195. §. 2.

§. 57. Stirbt der Hausvater, so wird jeder von seinen hinterlassenen Söhnen Hausvater für

sich,

sich, weil nach der natürlichen Gleichheit keiner über den andern zu befehlen hat. L. 195. §. 2.

§. 58. Eine Hausmutter macht für sich allein keine Familie, weil die Kinder allemal zur Familie des Vaters gerechnet werden. L. 196. §. 1.

§. 59. Hat ein Erblasser verordnet, daß sein Erbe auf sein Leichenbegängnis 100 Ducaten verwenden soll, so ist dieß so zu nehmen: Es darf nicht weniger kosten, aber größerer Aufwand ist dadurch nicht untersagt. Bey einem bloßen Testamentsexecutor hingegen gilt diese Regel grade umgekehrt. I. 202. L. 88. §. 1. de Legat. II.

§. 60. Wer mehrere Besitzungen oder Wirthschaften an verschiedenen Orten hat, muß dennoch einen Hauptsitz haben. Hauptsitz oder Wohnort ist derjenige, wo man seine Hauptgeschäfte betreibt und mit seiner Familie die mehreste Zeit hindurch lebt. L. 203.

§. 61. Das Wort, Vermögen: bezeichnet so wie das Wort Erbschaft einen juristischen Begrif, und fasset die Summe aller Güther und Rechte in sich, so jemand rechtmäßig besitzt. L. 208.

§. 62. Bey einer jeden Schuldklage kommen zwey Hauptfragen vor: Ist die Schuld richtig? ist sie gefällig? In der Regel ist eine richtige Schuld auch für gefällig zu achten, sobald aber dem Schluß der Schuldverbindlichkeit ein bestimmter Zahlungstag, eine Bedingniß rc. beygefügt worden, ist auch eine richtige Schuld nicht eher gefällig, als mit Ein-

tritt des Zahlungstages, der Bedingniß u. s. w. L. 213.

§. 63. Wer Handlungen begeht, die von einer ungewöhnlichen Unwissenheit oder Unachtsamkeit zeigen, fället in Ansehung des daraus entstehenden Schadens in die Schuld der Verwahrlosung. L. 213. §. 2. L. 223.

§. 64. Das Wort, Gewalt, hat nach Umständen verschiedene Begriffe; ein anders ist väterliche Gewalt, obrigkeitliche Gewalt, etwas in seiner Gewalt haben, u. s. w. L. 215.

§. 65. Bey allen Verabredungen und erlaubten Anordnungen ist vorzüglich auf den Sinn und Willen der Partheyen zu sehen, wann auch der wörtliche Ausdruck nicht allerdings passend seyn sollte. L. 219.

§. 66. Der Name, Freund, in einer wesentlichen Bedeutung kommt nicht einem jeden zu, mit dem wir ein flüchtiges angenehmes Verkehr machen, sondern nur dem, welchem wir unser Vertrauen schenken, wohlwollen, nach Möglichkeit wohlthun, und dagegen der Erwiederung versichert seyn können. L. 223. §. 1.

§. 67. Der Name, Verbrecher, kommt demjenigen nicht zu, der auf Begehung eines Verbrechens sinnet, so lange er nicht durch wirkliche Thathandlung zur Ausübung schreitet. L. 225.

§. 68. Ein hoher Grad von Unachtsamkeit wird als Verwahrlosung, und ein hoher Grad von Ver-

Verwahrlosung als vorsetzliche Verkürzung und Betrug geahndet. L. 226.

§. 69. Der Satz: Ein Kind, dessen Geburt bevorstehet, wird als geboren geachtet; hat blos zum Vortheil des gehoften Kindes Anwendung, aber nicht zum Vortheil eines Dritten. L. 231.

§. 70. Wer seinen Verbindlichkeiten durch Zögerung oder ungegründeten Proceß auszuweichen sucht, ist ein Chikaneur. L. 133.

§. 71. Die Deckung einer Schuld durch eine bewegliche Sache heißet genau genommen Pfand, die Deckung durch ein Grundstück heißet Hypothec. L. 238. §. 2.

§. 72. Eine öffentliche Bedienung nennet man ein Amt, dessen Pflichten das Wohl der Bürger sammt und sonders zum Endzweck hat. L. 239. §. 3.

§. 73. Der Bezirk sämmtlicher Grundstücke, welche einer Stadt überhaupt und ihren Bürgern insbesondere zugehören, wird das Stadtgebiethe genannt. L. 239. §. 8.

§. 74. Der Ausdruck: die Sache ist mein; kann nicht nur von Gegenständen, die ein alleiniges Eigenthum sind, sondern auch vom gemeinschaftlichen Eigenthum gebraucht werden. L. 239. §. 9.

§. 75. Die Pflicht etwas wiederzugeben, ist alsdann erst erfüllet, wenn man dem Empfänger nebst der Hauptsache allen Ertrag behändigt, den er davon wirthschaftsmäßig hätte erheben können, wie sol-

solches die Gesetze an mehreren Stellen näher bestimmen, L. 146. §. 1.

Siebenzehntes Kapitel.

Verschiedene alte Rechtsregeln.

§. 1.

Eine Wahrheit oder Anweisung zum practischen Gebrauch in mehreren ähnlichen Fällen in einem kurzen Satz vorgetragen, wird eine Regel genannt. Jede Regel muß der Natur der Sache gemäß seyn, sonst ist sie unrichtig. L. 1.

§. 2. Frauenspersonen öffentliche Aemter anzuvertrauen, ist nicht üblich. L. 2.

§. 3. Was von meiner willkührlichen Einwilligung abhanget, dem kann ich auch willkührlich widersprechen. Widerspruch ohne Recht zu widersprechen verdient kein Gehör. L. 3.

§. 4. Wer etwas aus Gehorsam thut, handelt nicht willkührlich. L. 4.

§. 5. Zufolge der römischen Gesetze kann bey einer und eben derselben Verlassenschaft die gesetzmäßige Erbfolge und Erbfolge nach einem Testament des Erblassers neben einander nicht Platz greifen. L. 7.

§. 6. Bürgerlich Recht kann niemalen Naturrecht aufheben. L. 8.

§. 7.

§. 7. Wer eine Anforderung hat, die sich auf eine Urkunde gründet, worinnen ein Doppelsinn in Rücksicht des weniger und mehr liegt, muß sich mit dem wenigern abfinden lassen, wann die Nebenumstände nicht das Gegentheil aufklären. L. 9.

§. 8. Es ist der natürlichen Billigkeit gemäß, daß wer den Nutzen von einer Sache zieht, auch die damit verknüpfte Beschwerden trage. L. 10.

§. 9. Wann mein Eigenthum an einen anandern rechtsbündig übergehen soll, so muß entweder mein Wille dabey seyn oder wenigstens eine Thathandlung woraus mein Wille zu vermuthen ist. L. 11.

§. 10. Bey Testamenten sucht man den Willen des Verstorbenen so viel möglich nach dem vollständigsten Sinn zu erfüllen. L. 12.

§. 11. Wann eine Verbindlichkeit geschlossen aber kein Tag der Vollziehung bestimmet worden, so kann die Vollziehung von dem welchen daran gelegen, sofort zu jeder Stunde gefordert werden. L. 14.

§. 12. Wer ein unstreitig Recht hat, eine in der Hand eines andern befindliche Sache als die Seinige abzufordern, ist so gut vollständiger Eigenthümer wie der, welcher das Seinige selbst in Händen hat. L. 15.

§. 13. Zeitfristen zu Erfüllung einer Verbindlichkeit bestimmt, haben in Testamenten und Contracten zur Absicht, dem Erben oder dem welchem die

die Verbindlichkeit obliegt, deren Erfüllung zu erleichtern. L. 17.

§. 14. Wer sich willkührlich mit jemand in Geschäfte einlässet, von dem kann man vernünftiger Weise fordern, daß er sich vorläufig darum bekümmert, was an dem Mann sey, mit dem er sich einlassen soll. Dieß findet aber bey einem Erbnehmer in Ansehung der Legatarien und bey andern ähnlichen Fällen nicht statt, wo man mittelst Verbindung einer Hauptsache mit Nebenumständen willkührlich mit einem Unbekannten in Geschäfte gezogen wird. L. 19.

§. 15. Alle Freyheiten welche in dem Umfange meiner Rechte liegen, kommen mir zu, und wann ich diesen Umfang nicht überschreite, kann ich ungehindert großen oder geringen Gebrauch davon machen. L. 21.

§. 16. Aufträge lassen sich nicht immer aufs Haar in Vorschriften fassen. Was man dabey der Klugheit und dem Willen seines Freundes überlässet kann man im Verfolg in der Art fordern, wie es von einem vernünftigen Biedermann zu erwarten gestanden. L. 22. §. 1.

§. 17. Vertretungen setzen Verlust und der Verlust eine Ursache voraus. Diese Ursache kann ihren Grund entweder in einer vorsetzlichen Bosheit oder in einer Vernachläßigung des Pflichtschuldigen oder in einem schuldlosen Zufall haben. Bey Gefälligkeitspflichten wird blos ein aus vorsetzlicher

Bos-

Bosheit entstandener Verlust vertreten; bey Schuld und Zwangspflichten wird Bosheit schlechterdings und Vernachläßigung in soweit als es entweder die Regeln des Contracts oder der Gesetze bestimmen vertreten; schuldloser Zufall trift allemal den Eigenthümer und wird gar nicht vertreten. L. 23.

§. 18. Die Bestimmung der Summe eines Schadens oder Verlusts hat keine allgemeine Rechtsregeln, sondern muß in jedem einzeln Fall nach der Natur und Lage der Sache berechnet werden. L. 24.

§. 19 Deckung durch Pfandstücke ist besser als persönliche Bürgschaft. L. 25.

§. 20. Wer kein Widerspruchsrecht gegen eine Veräußerung hat, dessen Gegenwart und Vorbewust ist bey der Veräußerung unnöthig. L. 26.

§ 21. Die Gesetze lassen Privatpersonen die natürliche Freyheit unter selbst beliebigen Bedingungen alle Arten von Contracten zu schließen, und geschlossene Contracte wieder abzuändern oder gar aufzuheben, nur müssen die Partheyen sich nichts erlauben was die Gesetze ausdrücklich verbiethen auch überall die gesetzmäßige Form beobachten. L. 27.

§. 22. Die Erfüllung eines Versprechens, welches keine andere Grundursache als freyes Wohlwollen hat, muß nicht mit äußerster Strenge gefordert werden und der richterliche Zwang muß nicht weiter gehen als auf das was der Suldner entbehren kann, ohne selbst Noth zu leiden. L. 28.

§. 23.

§. 23. Eine Handlung wobey wider Recht nnd Gesetz gefehlt worden kann durch keinen Zeitlauf rechtmäßig werden. L. 29.

§. 24. Beyschlaf oder fleischliche Vermischung giebt kein Recht Vollziehung einer ehelichen Verbindung zu verlangen, wann nicht Verabredung oder Zusage der Ehe zu dieser Vermischung Anlaß gegeben. L. 30.

§. 25. Eine geschehene Sache lässet sich durch Verträge niemalen so ganz vernichten, als wäre sie nicht geschehen, so wenig als sich durch Verträge das unmögliche möglich machen lässet. L. 31.

§. 26. Menschen, im bloßen Stand der Natur gedacht, haben ohne Ausnahme gleiche Rechte gegen einander. L. 32.

§. 27. Wann eine zweifelhafte und streitige Forderung bey der einen Parthey Verlust und bey der andern bloßen Gewinn zum Gegenstand hat; so begünstigen die Gesetze diejenige Parthey, welcher der Verlust droht. Streiten beyde blos um Gewinn, so begünstigen sie den, der nebst dem Anspruch auch den Besitz hat. L. 33. L. 126. §. 2.

§. 28. Wann Verträge einer Auslegung bedürfen, so muß man zuerst aus denen Umständen so viel möglich den wahren Sinn der Partheyen aufsuchen; ist dadurch die Undeutlichkeit nicht zu heben, so kann man ähnliche Fälle, Erfahrungen und Gebräuche als Beyspiele zu Hülfe nehmen, und in Ermanglung aller andern Aufklärungsmittel muß man

den

den Sinn annehmen, der im ganzen Umfang der Sache der billigste und zur Ausführung möglich leichteste ist. L. 34.

§. 29. Rechtliche Handlungen müssen in der Art aufgehoben werden, wie sie vollzogen worden, wenn man sie vernichten will. L. 35. 100.

§. 30. Wer sich in Sachen mischt, die ihn nichts angehen oder die er nicht versteht, fället durch eigene Schuld in Verbindlichkeit, wann die Sache nicht gut ablauft. L. 36.

§. 31. Wer das Recht hat Strafen aufzulegen, hat auch das Recht die Strafe zu erlassen. L. 37.

§. 32. Die Verschuldung eines Verstorbenen wird an dessen Erben nicht bestraft; hat aber der Erblasser dadurch ungerechtes Guth zu seinem Vermögen gebracht, so muß es der Erbe herausgeben. L. 38.

§. 33. Wann der, gegen welchen mir die Erfüllung einer Pflicht oder Verbindlichkeit obliegt, selbst diese Erfüllung hindert, so werde ich meiner Pflicht los, so gut als hätte ich sie wirklich erfüllet. L. 39.

§. 34. Ein verstandloser Mensch und alle die, welchen gesetzmäßig die Freyheit mit dem Ihrigen zu schalten benommen worden, haben keinen Willen. L. 40.

§. 35. Kläger und Beklagter müssen vor Gerichte mit gleicher Billigkeit behandelt werden. L. 41.

§. 36.

§. 36. Wer um die Wiederlangung des Seinigen streitet, ist in Collisionsfällen mehr zu begünstigen, als wer blos Gewinn sucht. L. 41. §. 1.

§. 37. Wer statt eines andern Pflichten zu erfüllen hat, z. B. ein Erbe oder Bürge 2c. verdient Gehör, wann er unter wahrscheinlichen Umständen vorschützt, die Verbindlichkeit sey ihm unbekannt gewesen. Will er aber selbst klagen, so muß er vorläufig den Grund seiner Ansprüche gehörig untersuchen. Unwissenheit entschuldigt ihn nicht wann er unrecht befunden wird. L. 42.

§. 38. Wann der Beklagte die Schuld leugnet, so stehet ihm zugleich frey bejahende Gegengründe welche die Forderung ablehnen anzuführen. L. 43.

§. 39. Nur dann, wann die Klage gegen einen Erben sich auf eine betrügliche Thathandlung seines Erblassers gründet, an der er keinen Theil genommen, ist seine Vertretungsverbindlichkeit auf das, was wirklich mit dem Erbe an ihn gekommen, eingeschränkt. L. 44.

§. 40. Was mir eigenthümlich zugehört, kann ich nicht anderweit als Pfand, anvertraut Guth, Kaufwaare u. s. w. an mich bringen, weil Eigenthumsrecht das vollständigste Recht ist. L. 45.

§. 41. Gesetze, die um des allgemeinen Bestens willen gegeben sind, müssen auch bey Privatcontracten beobachtet werden. L. 45. §. 1.

§. 42.

§. 42. Wer wegen eigener Thathandlungen bestraft worden, kann sich seines Schadens nie an einem Dritten erholen. L. 46.

§. 43. Ein gutgemeinter Rath ziehet weder Verbindlichkeit noch Verantwortung nach sich. L. 47.

§. 44. Eine gesellschaftliche Verbindung macht nur Pflicht unter denen Personen, welche sämmtlich der Gesellschaft beytreten. Eine einseitige Verbindung eines Gesellschafters mit einem Dritten verbindet die Gesellschaft nicht. L. 47. §. 1.

§. 45. Ein in der Hitze des Zorns oder andern Leidenschaft übereilt behaupteter oder zugestandener Satz kann widerrufen werden, es muß aber solches sofort nach wiederhergestellter Gemüthsruhe geschehen. L. 48.

§. 46. Durch betrügerische Handlungen kann man weder für sich noch für andre einiges Recht erwerben. L. 49.

§. 47. Wer etwas unrechtes nicht hindert, ohnerachtet er darum weiß, weil er weder Beruf noch Macht hat, es zu wehren, der sündigt nicht. L. 50. 109.

§. 48. Wer etwas empfängt, mit der Pflicht es weiter abzugeben, gewinnet an seinem Vermögen nichts. L. 51.

§. 49. Wer sich entfernt oder verbirgt, wann ihn der Richter aufsuchen lässet, nicht erscheint wann er gefordert wird, nicht antwortet wenn man ihn fragt, sich auf gegenseitiges Anbringen nicht einläs-

set wann es ihm aufgegeben wird, verfället in die Strafen des halsstarrigen Ungehorsams. L. 52.

§. 50. Wer ohne Pflicht, aber mit Wissen und Willen etwas von dem Seinigen weggiebt, verschenkt; wer es aus der irrigen Meinung, er sey es schuldig, thut, kann zurück fordern. L. 53.

§. 51. Niemand kann einem Zweyten mehr Recht abtreten, als er selber hat. L. 54.

§. 52. Wer sich der Strenge des Rechts bedient, ohne jedoch die Gränzen zu überschreiten, der kann keines Betrugs und keiner Gewaltthätigkeit beschuldigt werden. L. 55. L. 155 §. 1.

§. 53. Billige Mäßigung ist die richtigste Maasregel in zweifelhaften Fällen. L. 56. L. 192. §. 1.

§. 54. Es ist wider die Redlichkeit, wenn man eine berichtigte Forderung zum zweytenmal fordert. L. 57.

§. 55. Der Erbe hat allemal in Ansehung des Erbvermögens die nehmlichen Rechte und Pflichten, die sein Erblasser gehabt hat. L. 59.

§. 56. Wer weiß und geschehen lässet, daß sich ein Dritter seiner Geschäfte unterziehet, oder das ohne sein Wissen geschehene gut heißet, wann er davon Nachricht bekommt, ist zu eben den Pflichten verbunden, als wann sein ausdrücklicher Auftrag vorangegangen wäre. L. 60.

§. 57. Ein jeder kann seine Grundstücke willkührlich anbauen und bessern, nur muß er dabey kei-

keinem Recht eines Dritten ohne dessen Vorbewust und Einwilligung zu nahe treten. L. 61.

§. 58. Erbfolge ist nichts anders als der Uebergang aller bürgerlichen Rechte des Erblassers an den Erbnehmer. L. 62.

§. 59. Wer sich wegen einer Schuldforderung verklagen lässet weil er wahrscheinlichen Grund hatte, die Richtigkeit der Forderung an sich selbst oder in Nebenumständen, z. B. der Summe, der Verfallzeit rc zu bezweifeln, fället nicht in die Strafen säumiger Zahler. L 63.

§. 60 Selten unerwartete Vorfälle können nicht als Absichten gewöhnlicher Verträge oder gemeiner Gesetze angesehen werden. L. 64.

§. 61. Ein zweydeutiger Satz wird in dem Sinn genommen, der der Natur des vorliegenden Falles am gemäßesten ist. L. 67.

§. 62. Privilegien und Rechtswohlthaten begünstigen entweder gewisse Personen oder gewisse Sachen; die letzten gehen in der Erbfolge von dem Erblasser auf den Erbnehmer über, erstere nicht. L. 68.

§. 63. Niemand ist verbunden sich eine Wohlthat aufdringen zu lassen. L. 69.

§. 64. Ein rechtlich Anbringen so sich auf Umstände gründet welche Untersuchung erfordern, darf nicht durch ein einseitig Decret entschieden werden. L. 71.

§. 65. Verpfändung kann als ein nutzbarer Gebrauch angesehen werden. L. 72.

§. 66. Wer etwas thut, was ihm ausdrücklich verbothen ist, sündigt gewaltthätig; wer etwas im Verborgenen thut, weil er besorgt es möchte ihm verbothen werden, sündigt heimlich. L. 73. §. 2.

§. 67. Ein ganz sinnloser unverständlicher Satz in einem Testament wird als nicht geschrieben überschlagen. L. 73. §. 3.

§. 68. Einem Dritten kann man in der Regel weder durch Versprechungen noch Verträge ohne seinen Beytritt Rechte erwerben. L. 73. §. 4.

§. 69. Noch weniger kann man in der Art einem Dritten unbillige Lasten aufhalsen oder ihn um sein Recht bringen. L. 74.

§. 70. Veränderung der Gesinnungen kann einem Zweyten sein erlangtes Recht nicht wiedernehmen. L. 75.

§. 71. Wahre Kenntniß von dem was man thut, und reifer Entschluß darüber giebt allen Verträgen und Abkommen volle Bündigkeit. L. 76.

§. 72. Bey Schadloshaltungen, womit ein wissentlich unrechtmäßiger Besitzer belegt wird, muß alles dasjenige in Anschlag genommen werden, was dem rechtmäßigen Besitzer durch den Eingrif in seine Rechte von seinem Eigenthum und dessen wirthschaftsmäßigen Ertrag entzogen worden. L. 78.

§. 73. Betrug setzt allemal bösen Vorsatz und schädlichen Erfolg voraus. L. 79.

§. 74.

§. 74. Allgemeine Regeln und rechtliche Wahrheiten werden durch besondere Regeln und Wahrheiten nicht aufgehoben, aber näher bestimmt und eingeschränkt. L. 80.

§. 75. Erläuternde Zusätze ändern in der Hauptsache nichts. L. 81.

§. 76. Wer mir etwas von dem Seinigen ohne Pflichtverbindlichkeit zukommen lässet, beschenkt mich. L. 82.

§. 77. Was nicht mein Eigenthum ist, kann ich nicht verliehren L. 83.

§. 78. Pflicht, welche die bürgerlichen Gesetze ausdrücklich nicht auflegen, die aber ein jeder ehrlicher Mann für Pflicht erkennet, wird natürliche Pflicht genannt L. 84. §. 1.

§. 79. Die bürgerlichen Gesetze begünstigen zu Beförderung der Ehen die Ehegelder und Ausstattungen, besonders in zweifelhaften Fällen. L. 85.

§ 80. Wann der strenge Sinn eines Gesetzes in einem gegebenen Fall gegen die Billigkeit streitet, so ist der Richter befugt und schuldig, die Strenge des Gesetzes zu mildern; denn die Billigkeit muß kein Richter hintansetzen. L. 85 §. 2. L. 90.

§. 81. Ein Beklagter verliehrt nichts durch die Einlassung auf eine gegen ihn erhobene Klage; nicht selten verbessert er dadurch seine Lage. L. 86.

§ 82. Wer klagen muß, thut wohl wann er mit der Klage nicht säumet, besonders von darum,

 weil

weil Einlassung auf die Klage in allen Fällen vor und wider die Erben Folgen hat. L. 87.

§. 83. Wann eine Schuld keinen bestimmten Verfalltag hat, so ist dem Schuldner keine Verzögerung beyzumessen, so lange ihn der Gläubiger nicht gemahnt hat. L. 88.

§. 84. Die Testamentserbfolge wird der gesetzlichen Erbfolge vorgezogen, wann das Testament gesetzmäßig ist und der Testamentserbe Erbe seyn kann und will. L. 89. 181.

§. 85. Ein Schreibefehler bey Ausfertigung einer Urkunde von dem Notar begangen bricht den Contract nicht und schadet denen Partheyen nicht. L. 92.

§. 86. Ueberflüßige Weitläuftigkeit ist kein wesentlicher Fehler eines Documents. L. 94.

§. 87. Die richtigste Erklärung eines Satzes ist die, welche mit denen Gedanken desjenigen, der den Satz vorgetragen hat, übereinkommt. L. 96.

§. 88. Wann zwey Partheyen gleiches Recht haben und nach einem und eben demselben Zweck streben, hat das ältere Recht vor dem jüngern Vorzug. L. 98.

§. 89. Eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung kann niemand anders als der rechtmäßige Richter verhängen und ertheilen. L. 105.

§. 90. Freyheit ist ein unschätzbar Guth. L. 106.

§. 91.

§. 91. In Straffällen muß der Richter nach Umständen auf Jugend und Unverstand einige Rücksicht zur Milde nehmen. L. 108.

§. 92. Eine größere Summe begreifet die kleinere in sich, so wie das Ganze den Theil. L. 110. 113.

§. 93. Stillschweigen und Duldung eines Minderjährigen gilt niemals für Einwilligung. L. 110. §. 2.

§. 94. Rechtswohlthaten, welche die Gesetze dem weiblichen Geschlecht gestatten, fallen weg, wann sie davon Gebrauch machen, um jemanden zu betrügen. L. 110. §. 4.

§. 95. Strafgesetze rächen das Verbrechen eines Erblassers nicht an dessen Erben. L. 111. §. 1.

§. 96. Es kommt auf eines hinaus, kein Recht haben oder eine Einwendung gegen sich zu haben, so die Klage abfertigt. L. 112.

§. 97. Wahrscheinlichkeit und gewöhnlicher Sinn können oft Erläuterung zweifelhafter Ausdrücke an die Hand geben. L. 114.

§. 98. Wer von einer Schuldverbindlichkeit frey gegeben wird, gewinnt an seinem Vermögen. L. 115.

§. 99. Wer sich etwas versprechen lassen, hat nichts gewonnen, wann das Versprechen aus rechtmäßigen Ursachen zurück genommen werden kann. L. 115. §. 1.

§. 100.

§. 100. Gewaltsamer Zwang und Furcht vertragen sich mit Freiheit des Willens nicht, folglich stehen sie der Bündigkeit eines Versprechens oder Vertrags gänzlich entgegen. L. 116.

§. 101. Wer gesetzmäßig handelt, der handelt sicher. L. 116. §. 1.

§. 102. Wo Irrthum ist, lässet sich nicht Einwilligung denken. L. 116. §. 2.

§. 103. Der Erbnehmer kann sich niemalen in Ansehung der Erbgüther größere Rechte anmaßen, als sein Erblasser gehabt hat. L. 120.

§. 104. Das nicht thun was man zu thun verbunden ist, oder das thun was verbothen ist, macht beydes Schuld. L. 121.

§. 105. Niemand ist befugt, ohne Beruf oder Auftrag für die Rechte eines Dritten gerichtlich Klage zu führen. L. 123.

§. 106. Alte Gewohnheitsrechte sind nicht sofort vor abgeschaft zu achten, wann auch ein oder zweymal durch Thathandlung davon wäre abgegangen worden. L. 123. §. 1.

§. 107. Ein Beklagter ist bey dem Lauf eines Processes gemeiniglich besser dran als der Kläger, weil er überwiesen werden muß. L. 125.

§. 108. Wer eine im Besitz habende Sache ehrlich bezahlt hat, kann nie als ein unredlicher Besitzer angesehen werden. L. 126.

§. 109.

§. 109. Besitzen ist vortheilhafter als Anspruch haben, wann im übrigen die Rechte der streitenden Partheien gleich sind. L. 126. §. 2. L. 128.

§. 110. Ein Gläubiger der durch rechtmäßige Mittel zu dem Seinigen zugelangen sucht ist nicht zu tadeln, solte auch ein anderer Gläubiger dabey zu kurz kommen. L. 129.

§. 111. Wann ein Geschäft in der Hauptsache nicht bestehen kann, so fallen auch die Folgen hinweg. L. 129. §. 1. L. 178.

§. 112. Ein Anspruch hebet einen gegenseitigen Anspruch und ein Verbrechen das andere nicht auf, wann der Grund der Ansprüche oder die Art der Vergehungen verschieden sind. L. 130.

§. 113. Wer ein Guth in die Hand eines Dritten spielt um es für demjenigen zu verbergen der rechtmäßigen Anspruch hat, muß das Guth vertreten, als ob er wirklich Besitzer davon sey. L. 131. 150. 157. §. 1.

§. 114. Wer sich Geschäften unterziehet, die er nicht versteht, muß seine Dummheitsfehler vertreten. L. 132.

§. 115. Sträfliche Verkürzung der Gläubiger ist es, wann ihnen der Schuldner von seinem Vermögen woraus sie befriedigt werden sollen, etwas entzieht. Diese Regel aber erstreckt sich nach denen bürgerlichen Gesetzen nicht auf Erwerbungen, die er zu machen verabsäumt. L. 134.

§. 116.

§. 116. Eine gesetzwidrige Handlung kann keine Wirkung haben, so dem Uebertreter rechtmäßigen Vortheil brächte. L. 134. §. 1.

§. 117. Zumuthungen, welche etwas unmögliches fordern, werden als nicht angebracht überschlagen. L. 135.

§. 118. Der Glaube des Besitzers, daß er ehrlicher Weise zum Besitz gelangt, schützt ihn so gut gegen alle Verantwortung als der unwidersprechlich rechtmäßige Besitz, in sofern die Gesetze nicht bey besonderen Fällen Ausnahme machen. L. 136.

§. 119. Wer etwas aus denen Händen des Gerichts gekauft, wird allemal für einen redlichen Besitzer gehalten. L. 137.

§. 120. Ein Verbrechen muß nach denen Umständen der Thathandlung beurtheilt werden; zufällige Folgen können dasselbe nicht erschweren. L. 138. §. 1.

§. 121. Die Erben haben alle Rechte und Verbindlichkeiten ihres Erblassers von dem Moment des Sterbefalles an zu genießen und zu vertreten, wann auch binnen der Eröfnung und Antretung der Erbschaft eine Zwischenzeit verstrichen. L. 138. 193.

§. 122. Ansprüche, welche nach Vorschrift der Gesetze durch Sterbefall oder Verjährung aufhören, dauren fort, sobald sie bey Gerichten vor dem Sterbefall oder Ablauf der Verjährungszeit anhängig gemacht worden. L. 139.

§. 123. Vermögen was man nur auf Bedingung besitzt, ist nicht sicher Vermögen. L. 139 §. 1.

§. 124.

§. 124. Abwesenheit in öffentlichen Geschäften wird von denen Gesetzen gegen allen Verlust von Rechten gedeckt, sie gereicht aber auch nie einem Dritten zum Nachtheil. L. 140.

§. 125. Fälle, welche als Ausnahme von denen rechtlichen Grundsätzen abweichen, können nicht als Beyspiele angewendet werden. L. 141.

§. 126. Wer zu einer Behauptung schweigt, bejahet selbige zwar nicht; doch kann man noch weniger sagen, daß Stillschweigen und Leugnen gleichviel sey. L. 142.

§. 127. Wer von einem andern Rechte überkommt, muß auch alles dasjenige gegen sich gelten lassen, was mit Grund gegen diese Rechte einzuwenden ist. L. 143.

§. 128. Der Wohlstand verbietet in vielen Fällen, was das strenge Recht gestattet. L. 144. 197.

§. 129. Versprechungen müssen nach denen Zeitumständen, wann sie geschehen, erklärt werden. L. 144. §. 1.

§. 130. Wer bey Verträgen weiß was er thut und darein willigt, der kann sich nach der Hand nicht über Betrug beschweren. L. 145.

§. 131. Eine allgemeine Regel begreift alle besondere Regeln, die sich durch Vernunftschluß daraus folgern lassen, in sich. L. 147.

§. 132. Wer durch einen Zweyten in Rücksicht seines Vortheils Geschäfte macht, muß auch den

aus

aus solchen Geschäften folgenden Schaden tragen. L. 149.

§ 133. Wen man beschuldigen will, daß er Schaden gemacht, den muß man beweisen können, daß er widerrechtlich gehandelt habe. L. 151.

§ 134. Wer eine widerrechtliche Handlung befiehlt oder auch nur absichtlich geschehen lässet und nicht hindert, wann er es kann, der muß als Thäter behandelt werden. L. 152. §. 1. 2.

§. 135. Wann mein Erblasser vermöge seines Vertrags schuldig ist, Treu nnd Glauben zu vertreten, so bin ich als Erbe zu gleicher Vertretung in ihrem ganzen Umfang verpflichtet L. 152. §. 3.

§. 136. Wann beyde Theile einander hintergangen haben, so kommt derjenige am besten weg, welcher den Vortheil in Händen hat. L. 154.

§. 137. Wer selbst straffällig ist, verdient nicht Gehör, wann er verlangt, daß ein anderer über ein ähnlich Vergehen bestraft werden soll. L. 154. §. 1.

§. 138. Die Gesetze wollen, daß aller Schaden einer schädlichen Handlung auf den Thäter und nicht auf einen Dritten fallen soll. L. 155.

§. 139. Die Billigkeit will, daß man in Straffällen Gelindigkeit statt finden lasse, so weit es die Umstände erlauben. L. 155. § 2.

§ 140. Wer als Kläger auftreten kann, den muß man auch mit seinen Einwendungen hören, wann er verklagt worden. L. 156. §. 1.

§. 141.

§. 141. Wer unter fremden Befehlen steht, verdient keinen Vorwurf, wann er den erhaltenen Befehl gehörig ausrichtet; nur gilt diese Regel nicht, wann der Auftrag ein Verbrechen zum Gegenstand hat. L. 157.

§. 142. Wann der Pfandinnhaber zugiebt, daß der Pfandschuldner das Pfandstück frey verkaufen darf, so stehet er das Pfandrecht los. L. 158.

§. 143. Ansprüche an eine Person oder Sache kann man aus mehr als einem Grunde zu gleicher Zeit haben, Eigenthumsrecht aber ist an sich so vollständig, daß es nur einfach seyn kann. L. 159.

§. 144. Was öffentlich durch den größern Theil einer bürgerlichen Gesellschaft in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten beschlossen wird, bindet sämmtliche Mitglieder als allgemeiner Wille. L. 160. §. 1.

§. 145. Gesetzt ich hätte aus einem Testament oder sonst woher ein Vermächtniß oder sonstigen Gewinn zu erwarten, wann ich eine gewisse bestimmte Bedingung erfüllete; ich wäre bereit dazu, der Erbe aber legete mir listiger Weise Hindernisse in den Weg, um mir nichts geben zu dürfen, so verordnet das Gesetz, daß man die Bedingung als erfüllet achten soll. L. 161.

§. 146. Was im Nothfall zugelassen und entschuldigt wird, macht keine Regel. L. 162.

§. 147.

§. 147. Wer befugt ist eine Sache zu verschenken, der ist auch zu allen andern Veräußerungsarten befugt. L. 163.

§. 148. Anklagen in Straffällen hat der Erbe nur dann auszumachen, wann sie gegen den Erblasser bey dessen Lebenszeit rechtshängig worden. L. 164.

§. 149. Gaben sind nur dann ein wirklich Geschenk, wann sie sofort in das Eigenthum des Empfängers übergehen. L. 167.

§. 150. Wer thut was ihm von seiner rechtmäßigen Obrigkeit befohlen wird, handelt pflichtmäßig; sein Gehorsam kann ihm daher nicht Verantwortung zuziehen. L. 167. §. 1.

§. 151. Ein Richter muß bey der Untersuchung in Straffällen sich nicht den geringsten Umstand entwischen lassen, der dem Angeklagten zur Entschuldigung dienen kann. L. 168.

§. 152. Eine zweydeutige Handlung ist am sichersten aus dem moralischen Charakter des Thäters zu beurtheilen. L. 168. §. 1.

§. 153. Wer Unrecht auszuüben demjenigen befiehlt, dem er zu befehlen hat, der ist der wahre Thäter, nicht der so den Befehl vollzieht. L. 169.

§. 154. Was von der Zukunft abhanget ist möglich, aber nicht wirklich. L. 169 §. 1.

§. 155. Wann ein Richter die Gränzen seines Amtes überschreitet, so haben seine Handlungen in

sofern

sofern nicht das Gewicht gerichtlicher Handlungen L. 170.

§. 156 Bey Kaufcontracten werden zweydeutige Ausdrücke zu Gunsten des Käufers erklärt. L. 172.

§. 157 Ein zweydeutiger Ausdruck in einer Satzschrift muß so verstanden werden, wie es der Parthey der sie zugehöret am dienlichsten ist. L. 172 § 1.

§. 158 Personen, welchen die Gesetze nachgeben, daß sie einer Schuldverbindlichkeit nur in sofern als ihr Vermögen hinreicht genügen dürfen, müssen nicht bis auf den letzten Rock ausgepfändet werden, sondern man muß ihnen lassen, was sie zur Nahrung und Nothdurft brauchen. L. 173.

§. 159. Wann der Richter die Rückgabe eines zu Unrecht in Besitz genommenen Guthes erkennet, so versteht sich daß es mit allen erhobenen Nutzungen wiedergegeben werden muß, wann dieß auch nicht ausdrücklich in dem Urtelsspruch gesagt worden wäre. L. 172. §. 1.

§. 160. Verzögerung ziehet nur demjenigen Vertretung zu, der an der Verzögerung Schuld hat. L. 173. §. 2.

§. 161. Es lässet sich nicht sagen: Ich habe mich der Sache begeben; in sofern ich nicht befugt bin selbige zu fordern, wann ich sie zu haben wünsche. L. 174. §. 1.

§. 162.

§. 162. Es kann nicht seyn, daß ich an einer Sache mehr Recht habe, als derjenige in dessen Recht ich getreten bin. L. 175. §. 1. L. 177.

§. 163. Was die Obrigkeit von Amtswegen zu thun befugt ist, darf nicht jeder Privatmann thun. L. 176.

§. 164. Wer etwas von mir fordert, ohne zu wissen daß ich gegründete Ursachen habe, warum ich es ihm nicht gebe, dem muß ich es zu gut halten und ihn belehren. L. 177. §. 1.

§. 165. In der Regel fallen mit einer Hauptsache auch alle Nebenumstände hinweg. L. 178.

§. 166. Es ist ganz einerley, ob ich meinen Schuldner selbst bezahle, oder durch einen andern statt meiner bezahlen lasse. L. 180.

§. 167. Ein Testament ist ganz vergeblich, wann niemand von denen Testamentserben sich mit der Erbschaft abgeben mag. L. 181.

§. 168. Sachen, die nach Vorschrift der Gesetze von allem Privateigenthum ausgeschlossen sind, können durch keine Gattung von Contracten oder Verfügungen zum Privateigenthum gezogen werden. L. 182.

§. 169. Gebräuche und Formeln, die durch Gewohnheit oder Gesetze eingeführt sind, müssen um der Ordnung willen sorgfältig beobachtet werden; wann aber die Billigkeit in einem gegebenen Fall dadurch leiden sollte, so müssen sie der Billigkeit weichen. L. 183.

§. 170.

§. 170. Wer sich durch leere Einbildung in Furcht setzen und aus seinem Fach bringen lässet, findet deßhalb bey denen Gesetzen nicht Hülfe. L. 184.

§. 171. Unmögliche Dinge verbiethen sich selbst, ohne daß die Gesetze darüber Verfügung treffen dürfen. L. 185. L. 188. §. 1.

§. 172. Die Berichtigung einer Schuldverbindlichkeit kann nicht ehender gefordert werden, als wann die bestimmte Zeit da ist und die natürliche Möglichkeit es gestattet. L. 186.

§. 173. Wann ein Mann mit Hinterlassung einer schwangern Frau stirbt, so kann man nicht sagen, daß er ohne Kinder verstorben. L. 187.

§. 174. Wann in einem und eben demselben Testament zweyerley Verordnungen sich finden, welche einander geradezu widersprechen, so gilt keine von beyden. L. 188.

§. 175. Was dem Naturrecht widerspricht, kann kein Gesetzgeber befehlen. L. 188. §. 5.

§. 176. Ein Mündel hat in allen Sachen woraus ihm Schaden zuwachsen kann, und wozu reifer Verstand gehöret ohne Billigung seines Vormundes keinen freyen Willen. L. 189.

§. 177. Wann ich etwas besitze was mir mit Recht abgefordert werden kann, so kann ich nicht mit Grunde sagen, es ist mein. L. 190.

§. 178. Gesetzt, der Landesfürst hätte einem Unterthan eine Begnadigung zugedacht, der Unterthan aber wäre verstorben, ehe er davon Gebrauch machen können, so kann der Erbe sich derselben auf keine Weise anmaaßen, sondern es ist zuvor der nähere Wille des Fürsten darüber einzuholen. L. 191.

§. 179 Ein Erbstück was sich nicht theilen lässet und zu einem Legat ausgesetzt ist, giebt die Erbmaße; es kann also bey einem oder dem andern Erben abgefordert werden, ohne sich an alle zu verwenden. L. 192.

§. 180. Die Benennung, Erbe, passet nicht nur auf den ersten Grad der Erbfolge, vielmehr wird, so wie das Erbrecht durch Jahrhunderte, Personen und Geschlechter fortlauft, ein jeder der zur Reihe gehört Erbe von allen seinen Vorgängern. L. 194.

§ 181. Privilegien-Rechte sind entweder gewissen Personen oder gewissen Sachen eigen. Jene sterben mit der Person ab, letztere folgen der Sache auf Erben und jeden rechtmäßigen Besitzer. L. 196.

§. 182. Bey ehelichen Verbindungen muß man nicht nur das strenge Gesetz sondern auch den Wohlstand beobachten. L. 197.

§. 183. Betrug, den ein Vormund gespielt hat, kann niemalen seinem Mündel zur Last gelegt werden. L. 198.

§. 184.

§. 184. Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle ist auf alle Fälle strafbar. L. 199.

§. 185. Aus zweyen Uebeln muß man auch in rechtlichen Fällen das kleineste wählen. L. 200.

§. 186. Die Verordnungen eines Testaments können nie gültig werden, wann sie wesentliche Fehler haben, weshalben sie bey Errichtung des Testaments ungültig waren. L. 201. 210.

§. 187. Es ist schwer allgemeine rechtliche Begriffe festzusetzen, weil die unendliche Verschiedenheit ähnlicher Fälle leicht Stoff zu Ausstellung und Tadel geben kann. L. 202.

§. 188. Wer durch eigene Schuld Schaden leidet, ist nicht zu bedauren und findet von Seiten der Gesetze keine Hülfe. L. 203.

§. 189. Die Freyheit eines Eigenthümers mit dem Seinigen zu thun und zu lassen was er will, wird durch die bloße Möglichkeit, daß ein Dritter Ansprüche darauf erlangen könne, nicht eingeschränkt. L. 205.

§. 190. Die natürliche Billigkeit will, daß sich niemand vorsetzlich mit dem Schaden seines Nächsten bereichern soll. L. 206.

§. 191. Ein rechtskräftiger Urtelsspruch muß als Wahrheit und Recht gelten. L. 207.

§. 192. Was niemals mein gewesen, kann ich nie verlohren haben. L. 208.

Anmerkungen,

Erläuterungen und Zusätze.

1. Anmerkung.

Der Text ist zwar weit umständlicher und setzt 45. B.
verschiedene Fälle auseinander; ich glaube 1. Kap.
aber, daß es dieser Weitläuftigkeit nicht bedarf, weil in dem abstrahirten Satz die allgemeine Regel liegt und das übrige auf Thatsache und Untersuchung ankommt: wer ist gestöhrt worden? worinn hat die Stöhrung bestanden? was hat der Gestöhrte dadurch verlohren?

2. Anmerkung.

Der Fall des 70. Gesetzes stehet mit dem ge- 45. B.
genwärtigen in einiger Verbindung und ich glaube, 1. Kap.
jener Fall sey unrecht entschieden. Das Kind konnte freylich ein Versprechen weder verlangen noch annehmen; aber da das Weib die Ehegelder hergab, so konnte sie doch wohl auch selbige zum Besten des

Kin-

Kindes mit einer Bedingung belegen und auch außerdem scheint es, daß ihr aus natürlicher oder übernommener Pflicht an Versorgung des Kindes gelegen gewesen; folglich gehet jene Subtilität zu weit.

Ueberhaupt gebe ich denen Rechtsgelehrten Beyfall, welche die römische Maxime dahin näher bestimmt haben wollen, daß ein solches Versprechen gehalten werden müsse, wann es nach der Hand von dem Dritten acceptirt worden, daß es aber bis dahin der so es angenommen, remittiren könne, ohne den Dritten darüber zu befragen und daß endlich in keinem Fall ein blos einseitger Wiederruf statt finde.

3. Anmerkung.

45. B. 1. Kap. Wann das Versprechen Geld vorzulehnen weder eine gewisse Summe noch ein gewisses Unternehmen zum Gegenstand hat, so wollte ich demselben lieber die Verbindlichkeit absprechen, denn ich sehe keinen Maasstab ab, nach welchem sich das Interesse berechnen ließe. Hiermit trift auch L. 94. h. t. überein. Ich habe also wenigstens Absicht auf ein gewisses Geschäft, zum Beyspiel Geld zu einer bevorstehenden Reise ꝛc. angenommen, weil in solchen Fällen eine ohngefehre Berechnung möglich seyn kann.

4. Anmerkung.

45. B. 1. Kap. Der Billigkeit gemäß dürfte ein dergleichen Zufall dem arbitrio Judicis anheim zu stellen seyn. Die Zögerung ist unwillkührlich, folglich in sich

nicht

nicht sträflich. Bey Bestimmung der Conventionalstrafe haben wahrscheinlich die Partheyen diesen Fall nicht bedacht; jedoch, wann dem Empfänger aus der Zögerung erweislich erheblicher Schaden zuwüchse, so müßte dennoch der Zufall ehender der Erbmaße als jenem zur Last gelegt werden.

5. Anmerkung.

Dieser Satz würde der gesunden Vernunft nach vielleicht richtiger in der Art zu fassen seyn: Hat jemand ohne Auftrag oder Geheiß zugesagt, daß ein Dritter etwas thun werde, so verbindet in der Regel die Zusage den Dritten gar nicht, und den der sie gethan hat nur in soweit, allen Fleiß anzuwenden, um den Dritten zur Erfüllung zu bewegen; es wäre denn, daß die Zusage ausdrücklich mit Versicherung der Schadloshaltung geschehen. 45. B. 1. Kap.

6. Anmerkung.

Ohnerachtet dieses Gesetz auf Subtilität hinaus zu laufen scheint, so habe ich es dennoch nicht überschlagen wollen, weil es Einfluß auf die Frage haben kann, welche oft zu vielen Weitläuftigkeiten Stoff giebt: In wieweit Exceptio plurium Interessentium zuzulassen sey? 45. B. 1. Kap.

7. Anmerkung.

Man wird hoffentlich zwischen diesem Satz und dem §. 52. keinen Widerspruch finden, wenn man 45. B. 1. Kap.

man nur nicht vergisset, daß es ein anders ist rechtliche Hülfe zu suchen, damit der Baumeister bey Zeit Hand ans Werk lege und ein anders die Entschädigungsklage gegen ihn anzubringen. Jenes Gesuch ist oft nothwendig und zur Unterstützung des Uebergangs zur Entschädigungsklage nützlich.

8. Anmerkung.

45. B. 1. Kap. Scävola hat meines Erachtens sehr richtig gedacht, denn man darf sich diesen Fall nur unter zwey verschiedenen Nebenumständen denken: Einmal, der Käufer hat gegen den Freund blos aus Gefälligkeit gehandelt, und der Freund ist so unbillig, ihn durch seine Zögerung in Verlegenheit zu setzen; Zweytens, ein bloßer Zufall veranlaßt die Zögerung, immittelst sieht der Käufer ein, daß der Kauf, wobey ihn sein Freund zur Mittelsperson gebraucht, vortheilhaft sey, nnd sucht sich diesen Vortheil selbst zuzueignen. Im ersten Fall ist der Freund dem Käufer, im leztern der Käufer seinem Freund untreu, und daher billig und rechtens, beyde ganz contrair zu entscheiden.

9. Anmerkung.

45. B. 2. Kap. Die Doctores haben über die im 4. Paragraph enthaltene Sätze Controvers erregt, besonders weil Justinian durch die Novelle 99. das alte Recht reformirt zu haben scheint. Mir scheint, daß man diese Controvers an die Seite setzen kann und daß

das

das Gesetz so wie ich es angegeben und bestimmt nichts unbilliges habe; übrigens verstehet sich von selbst, daß obligatio correalis in solidum nicht zu präsumiren sey, weil sie sich auf ein factum gründet; dahin geht meines Erachtens blos der Sinn des Justinian.

10. Anmerkung.

Die römische Legislation über die Bürgschaften 46. B.
hat verschiedene Abänderungen gelitten. Sie setzte 1. Kap.
zuerst den Bürgen ganz in die Verbindlichkeit des Hauptschuldners; nach der Hand erst wurden die Beneficia der Excußion und Divißion eingeführt und oben drein haben noch die Doctoren vermittelst Abstraction zur Regel gemacht: Fidejussiones strictissimae esse interpretationis. Ich glaube, daß die Abstraction der Doctoren in denen Gesetzen nicht gegründet sey, als welche ausdrücklich annehmen: Fidejussor in omnem causam acceptus videtur, quae ex negotio principali nasci potest, und selbst die Beneficien der Excußion und Divißion halte ich für verwerflich. Hierzu habe ich folgende Gründe:

1. Bürgschaft zu leisten muß man niemand anrathen, noch sich selbst derselben leichtsinnig unterziehen; dieß ist ein von jehern anerkannter Satz. Wann aber die Legislation selbst unter dem blendenden Titel: Rechtswohlthaten; denen Bürgen diese und jene Wege zu Ausflüchten öfnet; so verführt sie gutherzige oder schwache Seelen desto leichter zur Bürgschafts-Leistung zu seyn.

2. Wer

2. Wer Bürgschaft fordert fidirt dem Hauptschuldner nicht; wer Bürgschaft leistet fidirt dem Schuldner mehr als der eigentliche Gläubiger. Vigilanz ist also vorzüglich Pflicht des Bürgen; beobachtet er selbige nicht so ist billig, daß der Schaden ganz auf ihn falle, nicht auf den Gläubiger der durch ihn gedeckt zu seyn gehoft, sonst wäre der Gläubiger ohne seine Schuld inducirt.

3. Durch das Beneficium Excussionis werden die processualischen Weitläuftigkeiten ohne Noth und Nutzen vermehrt. Erst soll der Gläubiger gegen den Schuldner klagen. Wie wann unterdeß auch der Bürge schlecht wird? Ist seine Klage gegen den Schuldner vergeblich, so packt er den Bürgen und letzterer gelangt hierauf erst zu dem Recht der Regreßklage, welche fast immer ohne Effect ist. Auf alle Fälle giebt es einen dreyfachen Proceß folglich dreyfache Kosten. Wäre hingegen der Gläubiger befugt, sich sofort an den Bürgen zu halten, so fiele der erste Proceß ganz hinweg, der Bürge gelangte sofort zur Regreßklage und könnte retten was sich retten lässet.

4. Die durch gedachte Umschweife veranlaßte Inconvenienzen haben wiederum zu Exceptionen gegen das Beneficium Excussionis Gelegenheit gegeben und diese Exceptionen fordern gemeiniglich intricate Beweise, worüber die Partheyen Geld versplittern, was weit besser zu ihrer Entschädigung angewendet wäre.

Wann

Wann jedermann weiß, daß man geleistete Bürgschaft ohne Einwendung als Selbstschuldner bezahlen muß, so wird man weder sich selbst übereilt darauf einlassen, noch andere dazu induciren können. Bürgschaften werden vielleicht seltner geleistet werden, aber desto zuverläßiger seyn und im Ganzen wird Treu und Glauben dadurch gewinnen.

Auch das Beneficium Divisionis ist ein Soulagement, welches die Gesetze aufzustellen nicht nöthig haben. Der Bürgschaft Leistende kann sich darüber selbst vorsehen und seine Zusage einschränken, oder er kann sich seine Mitbürgen die Concurrenz und den Regreß stipuliren lassen. Thut er das nicht, habeat sibi. Die Vernunft legt ihm schon diese Vorsicht auf.

Dahingegen hielte ich für billig die Verbindlichkeit der Bürgschaften in Ansehung des Erben eines Bürgen einzuschränken. Es geschiehet sehr oft, daß ein Gläubiger seinem Schuldner durch mehrere Jahre Nachsicht giebt, folglich noch weniger, in so lange etwas an den Bürgen gelangen lässet. Gesetzt, der Bürge ist mittler Zeit verstorben, seinen Erben ist von der Bürgschaft nichts wissend; sie distribuiren bona fide ohne Rücksicht das Erbguth, tilgen Schulden, bezahlen Legate rc. welche Weitläuftigkeiten können nicht erwachsen, wann nach vielen Jahren eine solche Bürgschaftsforderung zum Vorschein kommt?

Bürg-

Bürgschaftlich Engagement ist Personalverbindlichkeit. Ich folgre daraus zwar nicht, daß selbe mit dem Tode des Bürgen sofort erlöschen sollte. Aber, ein Gesetz welches dem Gläubiger auflegte, bey dem Sterbefall des Bürgen dessen Erben binnen Jahr und Tag seine eventuellen Rechte bey Verlust derselben zu melden, würde, glaube ich, nicht unbillig und heilsam seyn.

11. Anmerkung.

46. B. 1. Kap. Dem dritten Paragraph sollte noch zugesetzt werden: Es wäre denn, daß der angenommene Bürge in Verfolg der Zeit erweislich schlecht geworden.

12. Anmerkung.

46. B. 1. Kap. Accursius sagt bey dieser Stelle: Iste est elegans Paragraphus. Dieß finde ich eben nicht, vielmehr habe ich selbige blos ausgehoben, weil ich sie für sonderbar halte und gar nicht billige. Eher wollte ich sie für umgekehrt gelten lassen, daß die Bürgschaft nur in sofern verbindlich sey, wann die Bedingniß zur Verfallzeit oder früher existirt.

13. Anmerkung.

46. B. 1. Kap. Eben dieß muß auch gelten, sobald es gewiß ist, daß die Bedingniß gar nicht existiren kann noch wird.

14. Anmerkung.

Die Erfahrung lehrt, daß aus dem ersten Satz dieses Gesetzes mannichfaltiger Verdruß entstehet, wann dabey gar keine Einschränkung oder Ausnahme zugelassen wird. Denn gesetzt, ich weiß, mein Freund für den ich gut sage, ist in zuverläßig sichern Vermögensumständen, nicht nur zur Zeit der Einschreitung meines Engagements für ihn, sondern auch zur Verfallzeit der Schuld. Ich glaube treuherzig, daß er selbige werde abgethan haben; ich frage ihn auch wohl, ob es geschehen? und er sagt mir: Ja, aber unwahr. Ich glaube sonach ganz frey und sicher zu seyn. Nach geraumer Zeit wird mein Freund schlecht; sein Gläubiger tritt hervor und kommt endlich an mich. Dieß ist mir ganz unerwartet; aber, was hilft es, ich muß als Bürge bezahlen. 46. B. 1. Kap.

Wäre es nicht besser das Gesetz allenfalls dahin einzuschränken: Wann der Gläubiger seinem Schuldner ausdrücklich oder stillschweigend länger als 6 Monat nach der Verfallzeit Nachsicht giebet, so muß er den Bürgen benachrichtigen und dessen Einwilligung abfordern. Versäumt er dieß, so hört die Bürgschaft von selbst auf.

In der Art wäre der besorgte rigor gegen den Schuldner gemäßigt und der Bürge nicht so sehr gefährdet.

15. Anmerkung.

46. B. 1. Kap. Der von dem Javolen angegebene und decidirte Fall kann sehr leicht existiren; es ist also nicht unerheblich die Richtigkeit der Decision zu ponderiren. Gesetzt, ein Handwerksmann unternimmt eine beträchtliche und dringende Lieferung von Waaren seines Metiers. Er unterziehet sich der Anschaffung der erforderlichen Materialien und der Disposition über das Ganze; die Arbeit verdünget er Theilweise an seine Mitmeister. Einer derselben ist als ein Faullenzer bekannt; er siehet sich also gegen ihn durch Bürgschaft vor. Bald wird er inne, daß dieser Faullenzer dennoch keine Hand anlegt. Er giebt die Arbeit an einen Zweyten und muß aus Noth schon diesem ein höheres Arbeitslohn accordiren; allein, auch dieser fördert ihn nicht und ihm bleibt nichts übrig als selbst Hand anzulegen. Ist es billig, daß der Faullenzer und sein Bürge ohne Ahndung wegkommen? es scheint mir nicht; aber so decidirt Javolen.

16. Anmerkung.

Es ist nicht unbekannt, daß in denen römischen Gesetzen Assignatio und Delegatio vorkommt, daß wir aber in unserer Muttersprache für beydes nur einerley Benennung haben, nemlich das Wort: Anweisung. Dennoch sind beyde wesentlich verschieden, denn von der erstern gilt der Satz: Anweisung ist nicht Zahlung, deutlicher: Anweisung

tilgt

tilgt die Schuld nur dann, wann Zahlung derselben erfolgt; von letzterer hingegen will das Gesetz, daß sie den anweisenden Schuldner sofort befreyet, per L. 3. Cod. h. t.

Man muß in einem Volkscodex diesen Unterschied deutlich machen, damit Irrthum und Collision der Gesetze vermieden werde. Um nicht jene fremden Wörter aufnehmen und auch keine neue schaffen zu dürfen, könnte wie ich glaube, der Sache mit einer kurzen Umschreibung abgeholfen werden. Ich würde sonach Assignation, Anweisung auf Rechnung und Delegation, Anweisung an Zahlungsstatt, nennen, und diesem noch die Regel beyfügen, daß in zweifelhaften Fällen eine gegebene Anweisung nur als Anweisung auf Rechnung, nicht als Anweisung statt Zahlung gelten solle.

17. Anmerkung.

Die Materie: de Solutionibus et Liberationibus, ist in denen römischen Gesetzen vorzüglich gut abgehandelt, deutlich und vollständig. Blos allein die Verordnung des Justinian, daß gegen eine Quittung Exceptio non numeratae pecuniae nach 30 Tagen gar nicht admissible seyn soll, non licet dicere, hat denen Rechtsgelehrten zu schaffen gemacht, und ein großer Theil hat selbige um somehr unbillig gefunden, da eben dieser Gesetzgeber gedachte Exception gegen jedes Schuldinstrument binnen zwey Jahren und in Ansehung versprochener 46. B. 3. Kap.

Ehegelder per Nov. 10. sogar binnen 10 Jahren zugelassen.

Das pro et contra über dieses Gesetz ist bey allen Commentatoren zu finden und eine Abhandlung darüber zu entwerfen vor eine Bemerkung zu weitläuftig.

Ich begnüge mich also lediglich meine Meinung dahin zu äußern:

1. Wann Schuldverschreibungen und Quittungen nicht sofort von Zeit der Ausstellung beweisen, so wird der ganze Endzweck derselben verfehlt.

2. Beweiskraft schließet jedoch nicht Gegenbeweis aus.

3. So lange man eine Klage statt finden lässet, so lange sollte man billig alle Exceptionen dagegen hören, in sofern sie auf factis beruhen, und die rechtlichen Beweismittel auf keiner Seite verschränken.

4. Die Justinianische Legislation in dem gegebenen Fall scheint also wirklich fehlerhaft zu seyn; die Doctoren sind uneins, den Legislatoren liegt sonach ob, den Fall in nähere Erwägung zu nehmen und gehörig zu bestimmen.

18. Anmerkung.

46. B. 4. Kap. Die Acceptilation ist eine Art von Quittung, welche vor der gemeinen Art von Quittung das voraus hat, daß man dabey gar nicht fragt: Hat der Schuld-

Schuldner wirklich bezahlt? daß also auch eine Exceptio non numeratae pecuniae dagegen statt hat. Bey diesem sehr wichtigen Vorzug der Acceptilation ist es sonderbar, daß dies Wort so selten in Quittungsurkunden vorkommt, ohnerachtet bekannt ist, daß nach altem Styl Juristen und Halbjuristen gewohnt waren, keine Clausul zu vergessen worinnen nur irgend eine Cautel liegen könnte. In unserer Muttersprache könnte man, glaube ich, die Acceptilation ohne Bedenken, Aufhebung, heissen, so wie die Compensation, Ausgleichung.

19. Anmerkung.

Es ist ein sehr wichtiger Fehler in der Justizadministration, wann es einem verklagten Schuldner möglich ist, seinen Gläubiger durch den Schneckengang des Processes so lange aufzuhalten, bis er allenfalls sein Vermögen aufgezehrt oder dilapidirt, folglich am Schluß der Gläubiger wann es zur Execution kommt, mit allen seinen erfochtenen Rechten nichts gewinnt, weil er blos ein leeres Nest findet. Ich weiß mich solcher Fälle vieler aus der Erfahrung zu errinnern. Wie gut wäre es, wann die Gerichtsstellen den aufgeführten Satz: Wer eine Chicane besorgt und dagegen Sicherstellung verlangt muß gehört werden; besser zu Herzen nähmen und in Anwendung brächten. 46. B. 5. Kap.

20. Anmerkung.

46. B. 6. Kap. Daß die Materie von Sicherstellung des Mündelguths, in sofern der Richter ex Officio dafür zu sorgen hat, nichts weniger als vollständig abgehandelt sey, fället bey der geringsten Uebersicht ins Auge. Die Preußische Legislation, so wie sie dermalen bestehet, ist ziemlich vollständig und kann Muster seyn, nur ist sie bey Fällen, wo das Vermögen sehr geringe und unter der gemeinen Volksclasse nicht nach der Strenge auszuführen möglich. Indeß hindert auch nichts die Landesherrlich Obervormundschaftlichen Stellen, durch zweckmäßig arbitrium dieser Strenge nach Zeit und Umständen Milderung zu geben.

21. Anmerkung.

46. B. 7. Kap. Dieses Kapitel setzt im Ganzen die altrömische Theorie voraus, nach welcher von einem Beklagten über den Gegenstand des Processes Caution gefordert werden konnte. Justinian hat diese Caution gänzlich abgeschaft, per §. 2. Instit. de Satisd. In Praxi ist man dem Justinian gefolgt und blos einige Doctoren statuiren ex aequo et bono, daß ein Kläger unter bedenklichen Umständen Caution, oder Sequestration oder Disposition fordern könne. Diese Meinung der Doctoren ist nicht zu verwerfen, aber sie sollte durch ein ausdrücklich Gesetz authorisirt und bestimmt werden.

22. Anmerkung.

Es ist außer allem Zweifel, daß in einem Volkscodex von rechtswegen auch die Criminalgesetze vorgelegt und bekannt gemacht werden müssen; es verdient Beyfall, daß solches in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten geschehen und damit von der bisherigen Gewohnheit die Criminallegislation ganz besonders abzuhandeln abgegangen worden. 47. B. 1. Kap.

Die Theorie der Pandecten über Verbrechen und Strafen ist auch nicht ganz zu verwerfen; der Ritter Fielangieri besonders hat in seinem System der Gesetzgebung manche brauchbare Stelle ausgezeichnet; aber dem allen ohnerachtet habe ich in gegenwärtigem Versuch die Strafgesetze lieber ganz überschlagen und nur diejenigen Gesetze ausheben wollen, welche die Berichtigung des Privatinteresse oder die Schadloshaltung betreffen.

Meine Hauptursache ist keine andere als die gehäufte Menge von Schriften, welche im Publicum erschienen, seitdem Graf Beccaria selbiges mit so vielem Eclat auf diesen Theil der Gesetzgebung aufmerksam gemacht; es würde überflüßig seyn, selbige noch mit einem Auszuge der römischen Gesetze zu häufen.

23. Anmerkung.

Die Doctores sind nicht allerdings einig, ob die römische Theorie in Ansehung der Forderung des 47. B. 3. Kap.

Dupli oder nur actio ad interesse in praxi recipirt sey? Die Legislation sollte diese Frage entscheiden. Ich halte es keinesweges für unbillig, das römische Gesetz aufzunehmen, weil es die Auseinandersetzung der Partheyen abkürzt.

24. Anmerkung.

47. B. Ich habe nichts davon gesagt, daß das römi-
5. Kap. sche Recht auch bey denen in gegenwärtigem Kapitel gegebenen Fällen actionem in duplum zugestand. Es scheinet mir zu hart dieses zur allgemeinen Regel zu machen, besonders da anjetzt die Gewalt der Herrschaften über ihr Dienstgesinde nicht mehr so groß ist als ehedem. Aber, sobald ein Gastwirth ꝛc. wissentlich verdächtige Leute hält und hegt, oder auch nur Huhrenwirthschaft, verbothen Spiel und dergleichen gesetzwidrige Handlungen, welche seine Redlichkeit verdächtig machen können, um seines Vortheils willen gestattet, dann dünkt mir das römische Gesetz in seiner ganzen Strenge nicht zu hart.

25. Anmerkung.

47. B. Das gegenwärtige Gesetz, welches dem Tu-
8. Kap. multuiren entgegen gestellet worden, ist sehr heilsam und sollte nicht nur beybehalten, sondern auch mit der genauesten Strenge angewendet werden. Bey dem Landvolk herrscht noch an vielen Orten die muthwillige Gewohnheit, wann in einer Schenke Hän-

del

del entstehen, Tumult daraus zu machen, die Lichter auszulöschen und allgemeine Confusion anzustiften, um die Anstifter und verübten Excesse zu verdunkeln und die Untersuchung zu erschweren. Dergleichen Unfug hat oft die traurigsten Folgen und erfordert die sorgfältigste Ausrottung.

26. Anmerkung.

Dieser Satz ist richtig und billig: nicht so der vierte Paragraph des gegenwärtigen Gesetzes. Auch ein bloßer Feuerlerm kann in solch Schrecken setzen und gewöhnliche Vorsicht unterbrechen als wirkliche Gefahr. Die öffentliche Sicherheit muß also auch auf diesen Fall durch strengere Gesetze gedeckt werden. 47. B. 9. Kap.

27 Anmerkung.

Irre ich nicht, so erfordert das Kapitel: de Injuriis et Famosis Libellis; so wie man solches heut zu Tage in Praxi findet, ganz vorzüglich eine Reform. Man pflegt gemeiniglich Injurien und Bagatellsachen in eine Klasse zu setzen, und dadurch vernichtet man das Gefühl von Ehre, was auch der mindeste Bürger im Staat haben muß, wann die Sittlichkeit eine Ressourche haben soll. Man hat dieses ganze Capitel dem Justiz-Tribunal zugeschlagen; mir deucht, es sey daselbst nicht im rechten Fach angewiesen. Die Gesetzgebung im Ganzen hat drey Objecte: 1) Das Mein und Dein, so zum eigentlichen Justizfach gehört; 2) die poli- 47. B. 10. Kap.

ti

tische Ordnung worüber das Policeytribunal wacht; 3) die Sicherheit aller menschlichen Güther vor Gewalt, welche durch das Criminalrecht gedeckt wird. Mehr gedachtes Kapitel wird zur Zeit allgemein in die erste Classe der Gesetzgebung gesetzt, und das ist meines Erachtens falsch. Ich setze voraus, daß hier von keinen Injurien die Rede ist, welche sich durch Größe der Thätlichkeit als Verbrechen fürs Criminaldepartement qualificiren. Man sehe sodann alle möglichen übrigen Fälle mit hellen unpartheyischen Augen an; was wird man finden? Ich will diese Frage durch einige Bemerkungen beantworten.

1) Es ist allgemein anerkannt, daß die römische Legislation, welche in Injuriensachen actionem aestimatoriam zuließ, falsch und verächtlich sey. Bürgerliche Ehre und Geld lassen sich nicht balanciren. Was ist aber dafür substituirt worden? Eine einfältige, unproportionirte, oft lächerliche Abbitte und Ehrenerklärung. Die crasse actio aestimatoria romana ist von der luftigen reparation d'honneur der Gallier verdrängt worden; beydes ist Sottise.

2) Verbalinjurien und Pasquill beschädigen nicht das Mein und Dein, sondern sie stöhren lediglich Ordnung und Ruhe in der bürgerlichen Gesellschaft. Die Untersuchung und Ahndung derselben gehört sonach schlechterdings für das Policeytribunal.

3) Da

3) Da das Palicentribunal vorzüglich die Aufrechthaltung guter Sitten zum Entzweck hat, so sollte es ursprünglich darauf bedacht seyn, alles niederträchtige Schimpfen, welches sich Eltern gegen ihre Kinder, Herrschaften gegen ihr Gesinde ꝛc. ganz ungestraft erlauben, abzustellen.

4) Es sollte nie gefordert werden, daß der Beleidigte einen förmlichen Proceß gegen den Beleidiger führen müsse. Dem Beleidiger würde nur obliegen zu denunciren und seine Denunciation in facto zu verificiren.

5) Um dieser Unsittlichkeit mit desto mehrerem Nachdruck zu steuern, müßte die Denunciation vorgefallener Injurien auch jedem Dritten frey stehen.

6) Die Ahndung müßte das Policeytribunal ganz ex Officio verfügen und dadurch stillschweigend das Vorurtheil vernichten, daß es zur Reparation der angegriffenen Ehre einer Abbitte und Ehrenerklärung bedürfe.

7) Zu Mitteln der Ahndung würde die Legislation nach Umständen öffentlichen Verweis, Gefängnis oder Züchtigung gebrauchen können.

8) Das Verbrennen eines Pasquills durch den Scharfrichter finde ich ebenfalls nicht zweckmässig. Es dürfte vielleicht weit mehr Nachdruck haben, wann

wann der Policeyrichter nach genommener Inspection des Corporis Delicti solches sofort vernichtete, die verhältnißmäßige Srafe sowohl für den autor als diejenigen welche sich der Verbreitung schuldig machen dürften, bestimmte, und diese seine Bestimmung öffentlich bekannt machen ließe. Doch es ist hier der Ort nicht diese Materie ansführlich abzuhandeln.

28. Anmerkung.

49. B. 14. Kap. Der letzte Satz dieses Gesetzes scheint mir zu hart; ich weiß auch nicht, daß derselbe in Praxi recipirt wäre.

29. Anmerkung.

49 B. 14. Kap. Dieses sehr christliche Gesetz wird oft außer Augen gesetzt. Philipp der Zweyte von Spanien hat daher schon zu seiner Zeit mit Recht seinen Minister Velasquez erinnert: Doctor, semper in cura habe et renuncia Senatui: in dubio semper contra me judicandum esse, und es lautet sehr schön in der Lobrede des Plinius auf den Trajan wann er sagt: Quae praecipua tua gloria est, saepius vincitur Fiscus, cujus mala causa numquam est, nisi sub bono principe.

30. Anmerkung.

Doch nicht anders als mit vollständiger Ent- 49. B.
schädigung des Denunciaten, falls dieser im minde- 14. Kap.
sten durch die Anklage Schaden und Verlust ge-
litten.

31. Anmerkung.

Dieß Gesetz hat das Gepräge der Billigkeit 49. B.
gar nicht. Der Procurator des Fiscus wird dafür 14. Kap.
bezahlt, daß er jura Fisci bewache und sicher stelle; thut er dieß, so bedarf er keiner außerordentlichen Begünstigung in praejudicium tertii, der ohne Gefährde mit seinem Schuldner contrahirt hat. Thut er es nicht, so hafte er für seine Nachläßigkeit.

32. Anmerkung.

Dieß Gesetz ist mit L. 9. h. t. zu verbinden, 49. B.
welches dasselbe einschränket. 14. Kap.

33. Anmerkung.

Richtig ist dieser Satz, aber eine furchtsame, 49. B.
friedfertige Seele kann leicht in Uebertretung dessel- 14. Kap.
ben fallen; man muß also nicht schlechterdings in allen Fällen einen solchen Schritt übel ausdeuten.

34. Anmerkung.

Im 5. Paragraph des 45. Gesetzes kommt 49. B.
ein Satz vor, welcher von der Gerechtigkeitsliebe 14 Kap.

des

des Herrn Paulus eben nicht die vortheilhafteste Idee macht. Er sagt: Neque instrumenta neque acta a quoquam adversus Fiscum edi oportet. Die Glossatoren scheinen die Unbilligkeit dieses Satzes gefühlt zu haben, denn sie machen sehr gezwungene Auslegungen darüber. Am kürzesten ist, man streicht denselben als ein abrogirtes Gesetz, denn Kayser Alexander hat ganz das Gegentheil verordnet. Iustum est desiderium ejus a quo pecunia petitur: licet nomine publico, ut rationibus publicis exhibitis constet, quantum sub nomine suo solutum sit; sagt L. 6. Cod. de Edendo.

35. Anmerkung.

49. B. 14. Kap. Bey dieser Stelle, welche den Fiscus zu einem Mündel macht, sagt ein französischer Rechtsgelehrter: Quel Pupille, qu'un Pupille a si longue barbe, qui accable les hommes les plus intrepides.

36. Anmerkung.

50. B. 1. Kap. Das erste bis funfzehnte Kapitel des funfzigsten Buchs enthält, wie die Rubriquen zeigen, allerley zur Staatsverfassung gehörige Materien. Da die heutige Lage derselben von der ehmalig römischen unendlich verschieden ist, so kann es nicht fehlen, daß der größeste Theil der römischen Gesetze als unbrauchbar ausfället, doch habe ich auch das wenige brauchbare ausgehoben. Von Anmerkungen

gen habe ich mich enthalten, weil sie entweder unbedeutend oder falls sie ausführlich hätten abgehandelt werden sollen, zu weitläuftig geworden seyn würden; ich würde dabey auch nicht sowohl das römische Recht als die heutigen Verfassungen haben taxiren müssen, welches mein eigentlicher Endzweck nicht ist.

37. Anmerkung.

Der Gegenstand der beyden letzten Kapitel ist ungemein wichtig und brauchbar. Wer richtige Begriffe und richtige Grundsätze in seiner Gewalt hat wird nicht leicht verlegen seyn, Entschließung über irgend einen vorgelegten Fall zu ergreifen, sobald er den Fall richtig und deutlich gefasset hat. Die römischen Compilatoren haben viel gutes aber nichts ganzes, nichts zusammenhangendes geliefert. Vielleicht wage ich nach Zeit und Umständen den Versuch einer Umarbeitung. Vorjetzt aber will ich mich hiermit dem Publikum und meinen Lesern bestens empfohlen haben. 50. B. 16. Kap.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN